

# KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

## Aktuelle Themen

### 56. Kongress der UIA in Dresden

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus aller Welt treffen sich in Dresden. Besuchen Sie den Kongress der Union Internationale des Avocats vom 31. Oktober bis 4. November 2012 in Dresden. Mehr dazu im Editorial auf [Seite 3](#)

### Neue anwaltliche Beratungsstellen

Im Rahmen des gemeinsamen Projektes mit dem Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa erhalten Bürgerinnen und Bürger nunmehr an 10 Standorten kompetent und schnell einen ersten anwaltlichen Rat. [Seite 5](#)

### Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei

Ausführliche Verhaltenshinweise in berufs- und strafrechtlicher Hinsicht finden Sie auf [Seite 25](#)

### Zeugnisse für Rechtsanwaltsfachangestellte

Über 90 der insgesamt 165 neuen Rechtsanwaltsfachangestellten erhielten ihr Zeugnis im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im St. Benno-Gymnasium in Dresden. [Seite 36](#)

Die Anwaltssignaturkarte:  
**Jetzt bestellen!**



## Aus dem Inhalt

EDITORIAL	.....	3
AKTUELL	Das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk informiert .....	4
	Neue anwaltliche Beratungsstellen in Zwickau und Zittau .....	5
	Spendenaufruf der Hilfskasse .....	6
	RAK-Kombi-Signaturkarte – Ende der Laufzeit zum 31.12.2012 .....	7
ENTWICKLUNGEN	Fachanwaltsstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer .....	7
	Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Sachsen .....	10
BERICHTE	Bericht über den 1. Deutschen Mediatorentag in Bonn am 16. Juni 2012 .....	10
	64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern .....	11
MITTEILUNGEN	Warnung vor Betrugsmasche mit Schecks über Vorschusszahlung .....	13
	Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel .....	14
	Richtlinie zum Recht auf Belehrung im Strafverfahren .....	18
	Leitfaden des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) .....	19
	Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung .....	19
	Kopiergerät für Anwälte im OLG Dresden .....	19
	Beschlüsse der Satzungsversammlung .....	19
	Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“ .....	19
	Pressemitteilungen der RAK Sachsen .....	19
FACHANWALTSCHAFTEN	.....	20
BERUFSRECHT	Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht in der den Rechtsanwalt betreffenden Außenprüfung und bei Erstellung der Zusammenfassenden Meldung .....	21
	Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten .....	23
	Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise .....	25
FORUM	Insolvenzrechtsreform – Konsequenzen für Unternehmen in der Krise und deren Gläubiger .....	28
	Ein Thema für die Zukunft .....	29
	Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) .....	29
	JobTicket des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) .....	30
RECHTSPRECHUNG	.....	32
AUS- & WEITERBILDUNG	Zeugnisübergabe für die Absolventen des Jahres 2012 .....	36
	Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2012 .....	37
	Ergebnisse Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirte/innen 2012 .....	39
	Workshop „Ausbilder für Ausbilder“ .....	40
	Zusatzqualifikationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen .....	40
	Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2012 .....	41
	Prüfungstermine geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2013 .....	42
	Aufstiegsfortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ .....	42
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	.....	43
PERSONALIEN	.....	47
BUCHBESPRECHUNGEN	.....	52
ANZEIGEN	.....	54
SEMINARANMELDUNGEN	.....	63
KONTAKT	.....	74
IMPRESSUM	.....	75

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende August beschloss die Bundesregierung den Entwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG). Damit sollen endlich die seit 1994 nicht mehr wesentlich veränderten Werte der Gebührentabelle angehoben werden. Darüberhinaus sind Veränderungen in der Vergütungsstruktur beabsichtigt: Insbesondere die Einführung einer Zusatzgebühr für umfangreiche gerichtliche Beweiserhebungen ist dabei positiv hervorzuheben. Damit trägt das Bundesjustizministerium einer der Forderungen der deutschen Anwaltschaft Rechnung. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der DAV hatten im März 2012 eine gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird in seiner derzeitigen Fassung allerdings noch nicht in allen Punkten den Ansprüchen der Anwaltschaft gerecht. Dazu sind sowohl im Bereich der strukturellen Änderungen als auch der linearen Anpassung der Gebühren noch weitere Verbesserungen notwendig. Insbesondere treten BRAK und DAV für eine Veränderung der Struktur bei den Gebührentabellen nach §§ 13, 49 RVG ein sowie für Nachbesserungen im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Gewichtung der Bemessungskriterien in § 14 RVG, im Bereich der Gegenstandswerte sowie bei der Einigungs- und Erledigungsgebühr. Wichtig ist zudem, dass das Gesetzgebungsverfahren nun zügig durchgeführt wird, damit die Anpassung der Vergütung so schnell wie möglich in Kraft treten kann.

Am 26. Juli 2012 trat indes das für die Anwaltschaft wichtige Mediationsgesetz in Kraft. Das Gesetz geht vom Idealfall aus: Danach soll die Mediation außerhalb der Gerichte, am besten bereits vor einem gerichtlichen Verfahren, stattfinden. Daneben sieht es die Einführung des sogenannten Güterichtermodells vor. Nach ihm können Rechtsstreitigkeiten ohne zusätzliche Gerichtskosten für die Parteien an einen Güterichter verwiesen werden, der indes keine Entscheidungsbefugnis hat, sondern ausschließlich nach Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung sucht. Prozessual wird es damit nach wie vor möglich sein, auch ein Verfahren einvernehmlich zu unterbrechen, um einen echten außergerichtlichen Mediationsversuch zu unternehmen. Nutzen Sie die Chancen, die sich aus dem nun in Kraft getretenen Mediationsgesetz ergeben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nachdem die Union Internationale des Avocats (UIA) zuletzt 1992 ihren großen Jahreskongress in Deutschland, damals in Berlin, organisierte, findet er dieses Jahr vom 31. Oktober bis 4. November 2012 in Dresden statt. Wir erwarten über 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus mehr als 50 Ländern zur gemeinsamen Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch auf Rechtsgebieten insbesondere mit grenzüberschreitenden Bezügen. Die UIA ist eine der größten internationalen Anwaltsorganisationen. Sie bietet weltweit umfangreiche Seminar- und Fortbildungsmöglichkeiten. Darüber hinaus setzt sich die aus Anwälten, Kanzleien, Anwaltskammern und Verbänden bestehende UIA auch über ihren besonderen Status bei den Vereinten Nationen und im Europarat als Nichtregierungsorganisation für die freie Advokatur und den Schutz verfolgter Anwälte ein. Dieses Jahr wird sich die UIA auf ihrem Jahre-

skongress in Dresden drei für die Anwaltschaft äußerst aktuellen Hauptthemen zuwenden:

- das Verhältnis der Religion zum Recht,
- globale Märkte versus Protektionismus und
- die Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten.



Das Thema Religion und Recht gewinnt auch in Deutschland zunehmend Bedeutung, nicht nur im internationalen Familienrecht sondern auch im Bereich des Strafrechts und des Grundrechtsschutzes. Im Bereich des Themenkreises globale Märkte versus Protektionismus wird es im Hinblick auf das anwaltliche Berufsrecht um Fragen der Unabhängigkeit der Anwaltschaft bei Fremdkapitalbeteiligung und bei der beruflichen Zusammenarbeit von Anwälten mit Nichtanwälten gehen.

Neben Workshops zu fast sämtlichen Rechtsgebieten der Fachanwaltschaften erörtert der Kongress die Zukunft der Anwaltschaft auch im Hinblick auf das Verhältnis des Mandanten zum Anwalt unter besonderer Berücksichtigung des informellen Selbstbestimmungsrechts im digitalen Zeitalter. Darüber hinaus beschäftigt sich der Kongress mit Themen wie Einwanderungs-, Ausländer- und Asylrecht, Arbeitsrecht, internationales Kaufrecht, internationales Strafverfahrensrecht, Steuerrecht, Umweltrecht und Besonderheiten auf dem Gebiet des Rechts der Biotechnologie, um nur einige weitere Workshops zu nennen (weitere Informationen unter [www.uianet.org](http://www.uianet.org)). Sämtliche Themen sind eng mit jüngsten Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland und in der Europäischen Union verbunden, wie etwa im Bereich des Vertragsrechts (Gemeinsames Europäisches Kaufrecht) oder im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts (EURODAC-Verordnung).

Der Jahreskongress der UIA Dresden bietet der deutschen und insbesondere der sächsischen Anwaltschaft eine hervorragende Gelegenheit, den Justizstandort, die Stärken und Vorzüge unserer Anwaltschaft, die Rechtsordnung und unsere berufsrechtlichen Strukturen im internationalen Wettbewerb darzustellen und Kontakte mit interessierten ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen. Nutzen Sie die Gelegenheit für eine Teilnahme am 56. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats vom 31. Oktober bis 4. November 2012 in Dresden.

Ihr

Dr. Martin Abend  
Präsident

## Das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk informiert

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wir möchten Sie auf diesem Wege über die Arbeit des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks informieren und hoffen, Ihr Interesse für die derzeit aktuellen Themen im Versorgungswerk zu wecken.

### Satzungsänderungen

Aufgrund der Änderung des Sächs-RAVG im Jahr 2007, mit der die Altersbegrenzung für den Zugang zur Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk, die Vollendung des 45. Lebensjahr bei Zulassung, weggefallen ist, waren wegen Ablaufs der Übergangsfrist am 31.12.2012 Satzungsänderungen erforderlich. Die Vertreterversammlung beschloss diese in ihrer Sitzung am 18.11.2011. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden erfolgte die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 14/2012, S. 452 ff. am 05.04.2012.

Besonders diejenigen unter Ihnen, die wegen der bisher geltenden Zugangsbeschränkung nicht Mitglied unseres Versorgungswerkes waren, weisen wir auf § 5 der Satzung hin.

### Vollstreckungen gegen Mitglieder

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Mitglieder, auch in eigenen Sachen die notwendige Sorgfalt walten zu lassen.

Leider müssen wir feststellen, dass immer mehr unserer Kollegen nicht nur aufgrund des zuweilen schwierigen Marktumfeldes in finanzielle Bedrängnis geraten, sondern auch, weil den eigenen Angelegenheiten zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dazu gehört neben der pünktlichen Zahlung der Beiträge auch die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Nachweise, um eine einkommensbezogene Beitragsveranlagung vornehmen zu können. Erfolgt die

Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig, sind wir entsprechend unseren Satzungsregelungen inzwischen verpflichtet, den 10/10 Regelpflichtbeitrag, der sich an der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert, festzusetzen. Dieser Beitrag ist einkommensunabhängig und beläuft sich derzeit auf 940,80 €.

Wenn Sie die Festsetzung des Regelpflichtbeitrages von derzeit monatlich 940,80 € vermeiden wollen, bitten wir Sie hiermit in Ihrem eigenen Interesse, die notwendigen Einkommensnachweise zeitnah vorzulegen, wozu Sie ohnehin nach §§ 11 Abs. 2, 39 Abs. 1 der Satzung verpflichtet sind. Ebenso bitten wir Sie, Ihren steuerlichen Erklärungs-pflichten selbst dann nachzukommen, wenn das Finanzamt Ihre Einkünfte geschätzt hat, wozu Sie nach § 149 der Abgabenordnung ebenfalls verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Schätzungsbescheide, nicht aber die Nachweise über die Höhe Ihrer Einkünfte vorlegen, sind wir gehalten, ebenfalls den Regelpflichtbeitrag festzusetzen, da die Schätzung des Finanzamts gerade keinen Nachweis über das erzielte Einkommen darstellt und uns daher nicht bindet.

Darüber hinaus sind wir verpflichtet, die Beiträge - seien sie einkommensbezogen oder ausgehend von der Beitragsbemessungsgrenze auf den 10/10 Regelpflichtbeitrag festgesetzt - einzufordern und dem Kapitalstock zuzuführen, aus dem die Renten später finanziert werden. Leider ist auch dies zunehmend nur auf zwangsweisem Wege möglich, was wir als Kollegen sehr bedauern. Wir bitten deshalb darum, sich bei Zahlungsschwierigkeiten rechtzeitig an uns zu wenden. Warten Sie bitte nicht ab, bis von unserer Seite bereits Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen! In der Regel können wir mit einer Ratenzahlung weiterhelfen. Dabei erfolgt eine Prüfung, ob ein Fall einer unbilligen Härte vorliegt oder der Rückstand innerhalb von sechs Monaten zurückgeführt wird. In jedem

Fall sind jedoch entsprechende Nachweise vorzulegen.

Dies gilt allerdings nicht für angestellt tätige Mitglieder, da deren Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch von der Zahlung einkommensbezogener Beiträge an das Versorgungswerk abhängt.

Es ist unser gesetzlicher Auftrag, jedem Mitglied unseres Versorgungswerks eine angemessene Grundversorgung, die in Abhängigkeit der persönlichen Beitragszahlungen steht, zu ermöglichen.

### Wahlen

Im Herbst dieses Jahres findet die Briefwahl zur Vertreterversammlung statt. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits.

Das Versorgungswerk ist eine Selbstverwaltung, deren Erfolg in erster Linie von der Motivation und dem Engagement der ehrenamtlich Tätigen in den Organen des Versorgungswerks abhängt. Bitte machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht Gebrauch, soweit Sie in unserem Versorgungswerk wahlberechtigt sind.

Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk

*Dr. Thietz-Bartram  
Vorsitzender des  
Vorstandes des  
Versorgungswerkes*



## Neue anwaltliche Beratungsstellen in Zwickau und Zittau

Nach der erfolgreichen Pilotphase und der Entscheidung der RAK Sachsen und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Fortsetzung des Projektes anwaltliche Beratungsstellen (KAMMER aktuell berichtete im Heft 4/2011) können nunmehr auch in Zwickau und – voraussichtlich Ende Oktober – in Zittau bedürftige Bürgerinnen und Bürger eine anwaltliche Beratungsstelle aufsuchen.

Am 11. September 2012 eröffnete der Sächsische Justizminister Dr. Jürgen Martens und der Vizepräsident der RAK Sachsen Roland Gross die Beratungsstelle im Rathaus Zwickau. Jeden Dienstag erhalten Rechtssuchende ohne vorherige Anmeldung von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine schnelle und kompetente erste rechtliche Auskunft.

Seit Juni 2009 gibt es in Sachsen an folgenden Standorten anwaltliche Beratungsstellen:

### Löbau

Amtsgericht Löbau  
jeden Dienstag 15.30 bis 17.30 Uhr

### Torgau

Amtsgericht Torgau,  
jeden Dienstag 15.30 bis 17.30 Uhr

### Großenhain

Rathaus Großenhain,  
jeden Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr

### Limbach-Oberfrohna

Rathaus Limbach-Oberfrohna,  
jeden Dienstag 15.30 bis 17.30 Uhr

### Bischofswerda

Stadtverwaltung Bischofswerda,  
jeden Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr

### Neustadt

Rathaus Neustadt Bürgerbüro,  
jeden Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr

### Dresden

Ortsamt Altstadt und Ortsamt Pieschen,  
jeden Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr

### Reichenbach

Rathaus Reichenbach,  
jeden Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Die anwaltliche Beratungsstelle in Zittau wird in diesem Jahr noch folgen. Die

Zusage der Stadtverwaltung Zittau liegt vor.

Über die gesamte Laufzeit des Pilotprojektes zeigte eine ausführliche Evaluierung, dass ein ausreichendes Interesse der Bürger besteht. Nach einem anfänglich sehr hohen Zustrom von Bürgern pegelte sich die Zahl der Rechtsuchenden zumeist bei vier bis acht Personen ein (Durchschnitt 5,4), so dass regelmäßig die Beratungszeit von zwei Stunden ausreichte, um die Fragen angemessen zu beantworten. Die Zufriedenheit mit der anwaltlichen Beratung war durchgehend sehr hoch (98,6 %). Eine Vielzahl der rechtlichen Anfragen (48,2 %) konnte durch die anwaltliche Beratung erledigt werden.

Auch die bisherige Auswertung für das Jahr 2012 zeigt, dass die anwaltlichen Beratungsstellen regelmäßig aufgesucht werden. Bis Ende des 2. Quartals 2012 kamen 992 Bürgerinnen und Bürger zu einer Beratung; durchschnittlich 5,5 Rechtsuchende pro Beratungstag. Am meisten frequentiert war die Beratungsstelle im Ortsamt Dresden-Altstadt mit bis zu 20 Rechtsuchenden. Die Erledigungsquote ist mit 49 % nach wie vor gut.

Ein maßgeblicher Grund für die Beteiligung der RAK Sachsen ist, die Stellung des Rechtsanwaltes als berufener und unabhängiger Vertreter und Berater in allen Rechtsfragen zu stärken. Rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger sollen gerade nicht an Schuldnerberatungsstellen, Jugendämter oder andere Behörden verwiesen werden.

Auch das Justizministerium hält an den Vorgaben der RAK Sachsen für das gemeinsame Projekt fest:

- Die Beratung in den anwaltlichen Beratungsstellen durch Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist freiwillig.
- Die Beratungsstellen ergänzen lediglich die Gewährung von Beratungshilfe im Sinne von § 3 Abs. 1 BerHG.
- Die Beratung in den Beratungsstellen geht im Regelfall nicht über eine Erstberatung hinaus. Es ist auch möglich,

dass die eigentliche Beratung in der Kanzlei des nach der Erstberatung frei gewählten Anwalts stattfindet.

Die Tätigkeit in der anwaltlichen Beratungsstelle wird nach wie vor mit 40,00 €/Stunde zzgl. USt. vergütet, beschränkt auf zwei Stunden pro Beratungstag.

Besonders wichtig ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dass das Projekt nicht in bestehende Beratungshilfestrukturen eingreift. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und das Ministerium stimmen weiterhin darin überein, dass die Instrumentarien der Beratungshilfe und der anwaltlichen Beratungsstellen gleichberechtigt nebeneinander stehen bleiben. Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe darf deshalb vom Gericht nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass vorher eine anwaltliche Beratungsstelle aufzusuchen sei. Der Bürger kann mithin auch einen Berechtigungsschein beantragen, wenn er keine Beratungsstelle aufsuchen will oder nachdem er eine Beratungsstelle aufgesucht hat. Im Hinblick auf Bemühungen des Gesetzgebers zur Kostenbegrenzung in der Beratungshilfe werden wir die weitere Gesetzesentwicklung und ihre Auswirkung auf die anwaltlichen Beratungsstellen aufmerksam verfolgen.

Seitens des Vorstands wird das Projekt von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Rechtsanwälten Markus M. Merbecks (Vizepräsident, Chemnitz), Peter Manthey (Dresden) und Curt-Matthias Engel (Leipzig) betreut. Eingebunden ist des Weiteren der Sächsische Anwaltverband, dessen Vorstandsmitglied Heike Schrader das Projekt begleitet.

**Gern können Sie uns Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung in den Beratungsstellen Zwickau und Zittau mitteilen. Als Beilage zu diesem Heft finden Sie einen Rückmeldebogen, den Sie uns per Fax 0351/3360899 oder per E-Mail unter kathleen.kretzschmar@rak-sachsen.de übersenden können. Selbstverständlich nehmen wir Ihre Anmeldung auch für die anderen Beratungsstellen entgegen und berücksichtigen Sie bei der weiteren Einteilung.**

Hamburg, im Oktober 2012

**Aufruf zur Weihnachtsspende 2012**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet verlief unsere Spendenaktion 2011 sehr erfolgreich. Auch im Namen der Hilfeempfänger/innen danke ich allen Spendern hierfür sehr herzlich!

Das Spendenergebnis stellt einen ganz besonderen Solidaritätsbeweis der Anwaltschaft in Deutschland dar. Im Jahr 2011 konnten wir einen Betrag von insgesamt EUR 125.775,00 verteilen: 184 in Not geratene Kolleginnen und Kollegen und deren nächste Angehörige bzw. Hinterbliebene aus 26 Kammerbezirken erhielten Geldspenden von i. d. R. je EUR 650,00, zusätzlich erhielten 37 Kinder Buchgutscheine im Wert von je EUR 20,00.

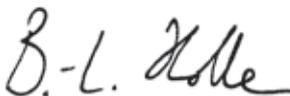
Die Dankbarkeit der Spendenempfänger/innen über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß. So erreichten uns zahlreiche Zuschriften, in denen die Betroffenen für diese willkommene Beihilfe, z. B. zur Zahlung von ärztlichen Behandlungen, Bekleidung, Hausrat, Hörgeräten, Brillen, Krankenkassenbeiträgen u. v. m., ihre Dankbarkeit zum Ausdruck brachten.

Auch in diesem Jahr hoffen wir wieder auf Ihre Unterstützung, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und ihren Angehörigen in unverschuldeten Notsituationen behilflich sein zu können. Diese Notlagen können verursacht sein durch Alter oder Krankheit, aber auch nach besonderen Schicksalsschlägen, wie z. B. früher Tod des Ehepartners. Daher unser Aufruf: **Helfen Sie mit Ihrer Spende!**

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hilfskasse bei der Verteilung der Weihnachtsspende nicht auf Angehörige unserer Mitgliedskammern Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie beim BGH beschränkt ist, sondern bundesweit notleidende Personen unseres Berufsstandes unterstützt.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Wir helfen gern!

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen

Ihr 

Bernd-Ludwig Holle  
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Vorstandsvorsitzender

PS: "Spendenbescheinigung"

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 genügen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid. Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Für Spenden ab € 200,00 erhalten Sie unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch werden selbstverständlich gern auch Spendenquittungen für Beträge unter € 200,00 ausgestellt.

**Präsident**  
Rechtsanwalt Dr. Wolfram Schröder, Lübeck

**Vorstandsvorsitzender**  
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, Hamburg

**Geschäftsführerin**  
Christiane Quade, Hamburg

## RAK-Kombi-Signaturkarte – Ende der Laufzeit zum 31.12.2012

Nach der Entscheidung der Kammerversammlung vom 21. September 2008 vergab die RAK Sachsen Signaturkarten mit einer vierjährigen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012. Um auch weiterhin die Vorteile einer sicheren elektronischen Kommunikation nutzen zu können, haben Sie die Möglichkeit, eine neue RAK-Kombi-Signaturkarte zu beantragen. Das Antragsformular hierfür finden Sie auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de). Aus technischen Gründen ist es leider notwendig, dass Sie den Antrag nochmals vollständig ausfüllen und mit einem Passbild versehen. Auch kann Ihnen die neue Signaturkarte nur im Paket mit einem Lesegerät ausgestellt werden.

Dieses Vorgehen garantiert ein günstiges Nutzungsentgelt.

Die aktuell verfügbaren RAK-Kombi-Signaturkarten verfügen über eine Laufzeit bis 31. Dezember 2014. Der Preis beträgt 108,00 € und umfasst die einmalige Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Die laufenden Gesetzgebungsvorhaben auf Bundes- und Länderebene zum E-Justice sehen bislang unterschiedliche Modelle und Verfahren für eine sichere elektronische Übertragung von Dokumenten vor. Bislang bietet jedoch nur die qualifizierte elektronische Signatur eine

sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Auch die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit verlangt eine sichere Kommunikation mit dem Mandanten (siehe KAMMERaktuell 2/2012, Seite 23). Die RAK-Kombi-Signaturkarte erfüllt diese Vorgabe.

Bitte nutzen Sie daher das Angebot der RAK Sachsen zur Ausstellung einer Signaturkarte, die zugleich in ganz Europa als Anwaltsausweis anerkannt wird. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Daniela Hielscher, Tel. 0351/31 85 923, [daniela.hielscher@rak-sachsen.de](mailto:daniela.hielscher@rak-sachsen.de)

## ENTWICKLUNGEN 03/2012

## Fachanwaltsstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer

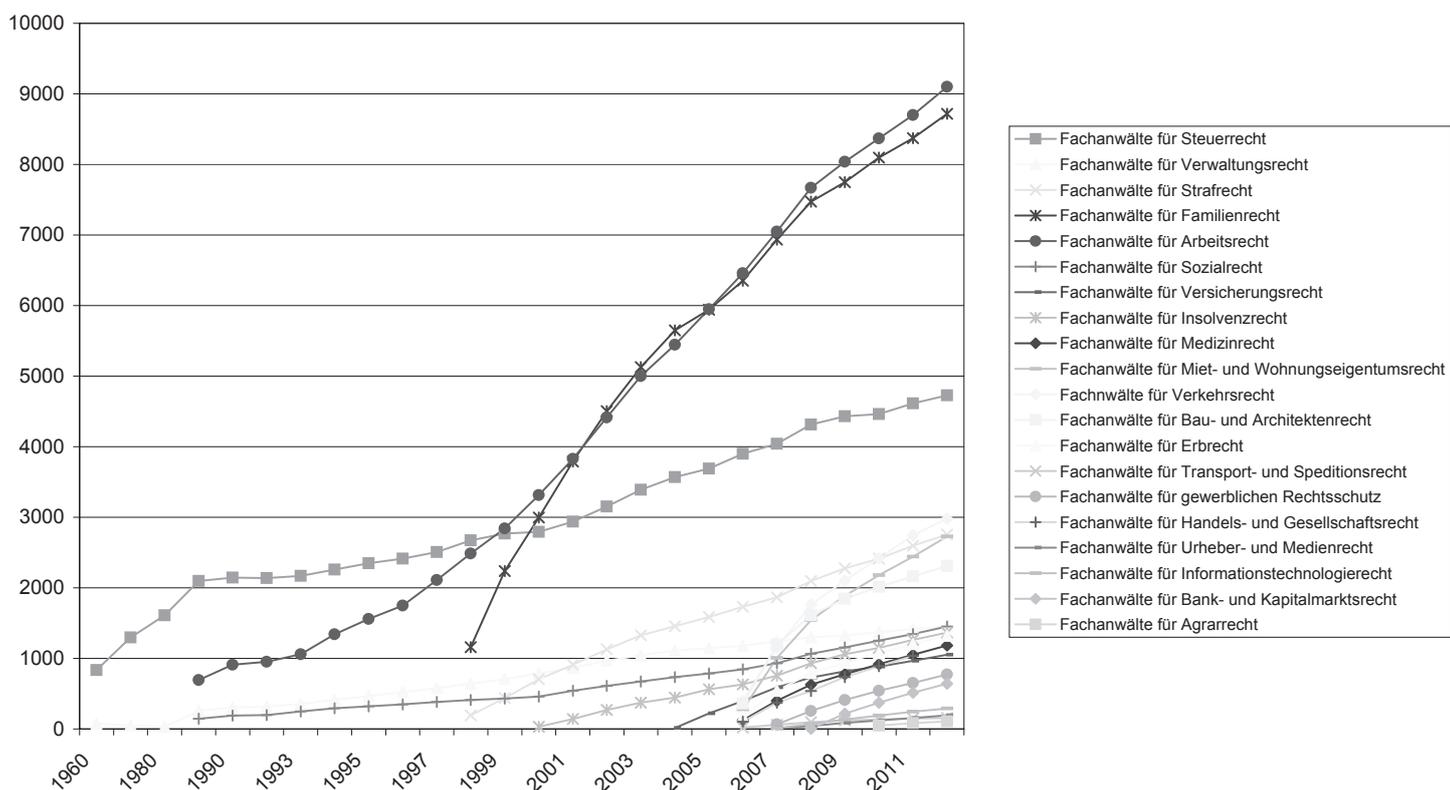
### Fachanwältinnen zum 01.01.2012

RAK	Rechtsanwältinnen		davon Fachanwältinnen für																								
			SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VersR		MedR		Miet- und eigentumsR		VerkR		Bau- und ArchR		
			insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	
BGH	37	7	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Bamberg	2693	813	84	11	18	3	55	5	248	132	168	43	29	10	42	9	28	4	18	5	40	9	65	3	52	10	
Berlin	13132	4352	248	44	134	29	194	53	325	214	518	143	117	53	40	11	76	18	99	36	281	70	141	24	174	30	
Brandenburg	2345	843	43	6	24	2	55	11	129	75	157	52	33	18	16	3	16	0	11	4	35	17	58	15	35	6	
Braunschweig	1632	501	55	7	22	4	46	6	149	81	115	20	14	7	20	2	11	1	20	7	45	10	56	4	28	3	
Bremen	1874	562	75	9	24	3	48	8	93	56	125	25	24	9	35	4	13	3	20	2	27	7	28	4	26	3	
Celle	5759	1786	202	24	70	11	110	20	486	277	436	80	81	33	66	7	44	3	57	25	128	28	155	12	99	9	
Düsseldorf	11812	3788	332	43	62	4	185	39	515	256	609	153	75	20	86	12	61	11	63	18	184	43	166	26	124	16	
Frankfurt	17541	6125	577	102	98	13	202	56	602	347	902	265	81	34	98	19	68	11	86	38	187	55	168	23	160	23	
Freiburg	3420	1084	141	21	43	5	54	9	272	130	198	46	36	11	31	9	20	2	26	5	75	13	72	6	68	7	
Hamburg	9537	3109	237	35	50	4	110	29	244	149	393	90	38	11	77	16	54	11	50	18	112	33	63	9	77	6	
Hamm	13626	4024	521	69	191	30	313	51	1117	587	1118	199	223	74	113	14	118	12	141	44	266	49	410	45	205	15	
Karlsruhe	4570	1467	166	26	30	3	77	20	238	150	259	63	31	13	53	9	24	3	40	13	92	17	61	12	77	5	
Kassel	1731	528	42	9	20	4	38	5	157	71	127	15	31	13	34	6	22	3	21	7	33	8	50	2	34	0	
Koblenz	3343	1046	143	28	40	3	81	14	283	127	219	41	42	14	60	13	31	7	42	17	68	9	105	11	63	10	
Köln	12363	4090	347	57	94	13	226	50	532	283	634	142	91	26	63	9	112	23	105	31	196	41	169	22	140	16	
Meckl.-Vorp.	1603	515	33	2	31	6	44	6	108	55	120	30	36	17	30	5	16	1	17	4	22	4	50	7	43	1	
München	19834	6827	636	121	131	18	282	48	844	497	897	279	68	22	124	20	74	20	126	51	271	97	279	55	257	37	
Nürnberg	4537	1596	156	33	45	8	84	9	343	188	273	72	36	17	51	10	58	7	35	12	102	32	115	19	95	15	
Oldenburg	2636	742	116	15	46	7	63	11	292	162	268	40	49	23	48	5	46	4	29	5	44	11	100	14	63	6	
Saarbrücken	1431	453	44	7	9	2	26	2	114	63	69	16	16	8	25	6	13	0	15	3	22	6	37	6	27	7	
Sachsen	4744	1703	91	13	63	12	98	19	256	168	319	111	72	36	71	13	25	3	31	9	102	36	141	25	126	17	
Sachsen-Anh.	1814	632	32	6	25	4	56	8	124	76	130	34	43	20	11	2	11	3	8	2	43	13	64	12	33	3	
Schleswig	3780	1126	94	19	64	5	67	8	358	179	234	35	55	21	45	13	22	2	32	8	91	21	96	5	61	1	
Stuttgart	7074	2126	152	30	63	13	127	20	419	231	412	95	53	21	73	7	45	5	47	16	135	35	129	13	114	13	
Thüringen	2059	713	47	5	20	3	52	8	131	74	158	32	34	16	20	3	14	1	16	6	30	11	76	13	44	4	
Tübingen	2056	594	64	9	24	2	32	2	181	85	140	25	26	12	21	4	15	3	11	3	54	16	67	8	61	4	
Zweibrücken	1443	433	49	7	15	2	30	4	156	78	102	22	19	8	14	3	15	4	15	5	41	10	60	9	23	1	
Bundesgebiet	158426	51585	4728	758	1456	213	2755	521	8716	4791	9101	2168	1453	567	1367	234	1052	165	1182	394	2726	701	2981	404	2310	268	
Vorjahr	155679	49872	4615	717	1416	196	2596	485	8373	4543	8701	2028	1346	514	1261	207	967	148	1052	340	2441	625	2744	360	2163	256	
Veränderung in %	1,76	3,43	2,45	5,72	2,82	8,67	6,12	7,42	4,10	5,46	4,60	6,90	7,95	10,31	8,41	13,04	8,79	11,49	12,36	15,88	11,68	12,16	8,64	12,22	6,80	4,69	

RAK	Erbrecht		Transport- und SpedR		gewerblicher Rechtsschutz		Handels- und GesellschaftsR		Urheber- und MedienR		Informations-technologieR		Bank- und KapitalmarktsR		Agrarrecht	
	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w
	BGH	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	37	10	0	0	3	1	27	5	0	0	2	0	18	4	2	0
Berlin	55	13	4	1	73	8	54	11	41	10	22	5	54	18	3	0
Brandenburg	18	9	2	1	2	0	4	0	0	0	1	0	1	0	2	0
Braunschweig	28	7	0	0	8	1	12	0	1	0	5	2	7	2	3	0
Bremen	12	2	11	2	16	3	23	4	4	1	5	0	15	2	0	0
Celle	57	10	0	0	13	3	53	5	2	0	12	2	17	1	22	3
Düsseldorf	74	14	22	3	69	17	57	7	9	1	23	1	41	13	4	1
Frankfurt	99	23	10	0	68	14	90	14	17	4	22	2	59	14	2	0
Freiburg	57	13	2	0	10	3	35	5	0	0	2	0	26	6	2	0
Hamburg	32	14	34	6	88	20	79	11	27	5	25	2	28	5	1	0
Hamm	170	29	7	1	51	6	99	6	7	2	26	4	46	9	10	2
Karlsruhe	55	17	3	0	23	4	51	4	1	0	19	2	39	3	0	0
Kassel	21	5	2	0	1	0	10	1	2	1	1	0	8	3	0	0
Koblenz	44	12	2	0	11	3	27	4	3	1	8	2	11	3	0	0
Köln	83	20	20	4	77	23	51	7	19	2	21	1	46	8	5	2
Meckl.-Vorp.	12	3	0	0	1	0	8	0	2	1	1	0	2	0	5	0
München	156	45	17	4	171	57	121	19	35	9	36	7	80	19	11	1
Nürnberg	54	22	5	2	17	3	47	5	3	0	6	1	22	5	4	0
Oldenburg	39	2	3	1	11	2	23	2	3	1	5	0	4	0	11	1
Saarbrücken	15	3	3	1	3	1	9	2	0	0	6	2	10	1	1	0
Sachsen	19	5	1	0	10	1	44	7	4	0	5	2	21	3	3	0
Sachsen-Anh.	14	8	0	0	1	0	8	1	2	0	0	0	2	0	3	0
Schleswig	45	8	2	1	9	1	16	0	1	0	5	0	9	1	9	0
Stuttgart	66	16	3	1	29	2	47	4	8	2	17	1	48	11	0	0
Thüringen	5	2	1	0	3	0	15	1	1	0	3	0	8	0	1	0
Tübingen	29	4	2	0	3	2	17	1	1	1	6	1	17	2	2	0
Zweibrücken	24	5	0	0	2	0	5	0	0	0	6	1	3	0	0	0
Bundesgebiet	1320	321	156	28	773	175	1033	126	193	41	290	38	642	133	106	10
Vorjahr	1205	284	150	27	652	144	891	106	154	32	244	30	515	104	83	6
Veränderung in %	9,54	13,03	4,00	3,70	18,56	21,53	15,94	18,87	25,32	28,13	18,85	26,67	24,66	27,88	27,71	66,67

Quelle: BRAK

### Entwicklung der Fachanzwältzahlen seit 1960



Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informationsrecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	Agrarrecht	Insgesamt	zum Vorjahr	
1960	836	75																			911		
1970	1296	52																				1348	47,97
1980	1609	32																				1641	21,74
1989	2097	259			692	145																3193	94,58
1990	2145	307			911	190																3553	11,27
1991	2137	316			952	196																3601	1,35
1993	2170	355			1060	250																3835	6,50
1994	2260	413			1340	294																4307	12,31
1995	2350	464			1557	319																4690	8,89
1996	2415	520			1749	349																5033	7,31
1997	2507	579			2110	384																5580	10,87
1998	2674	643	194	1160	2487	409																7567	35,61
1999	2769	706	438	2238	2843	432																9426	24,57
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30															11080	17,55
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141															13016	17,47
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268															15042	15,57
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373															16933	12,57
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14														18424	8,81
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222														19879	7,90
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21								22841	14,90
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11				27953	22,38
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71	4			32747	17,15
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218			35919	9,69
2010	4463	1372	2414	8098	8368	1252	1147	883	916	2181	2420	2013	1076	134	543	734	121	190	372	48		38745	7,87
2011	4615	1416	2596	8373	8701	1346	1261	967	1052	2441	2744	2163	1205	150	652	891	154	244	515	83		41569	7,29
2012	4728	1456	2755	8716	9101	1453	1367	1052	1182	2726	2981	2310	1320	156	773	1033	193	290	642	106		44340	6,67

Für das Jahr 1992 liegen keine Zahlen vor

RAK	Rechtsanwälte		Fachanwaltstitel									
	insg.	w	insg.	W		FA mit 2 Titeln		davon w		FA mit 3 Titeln		davon w
BGH	37	7	5	0	-	-	2	0	0	0	0	0
Bamberg	2693	813	936	264	34,76	32,47	147	62	4	0		
Berlin	13132	4352	2653	791	20,20	18,18	306	78	9	3		
Brandenburg	2345	843	642	219	27,38	25,98	117	37	3	0		
Braunschweig	1632	501	645	164	39,52	32,73	113	22	8	1		
Bremen	1874	562	624	147	33,30	26,16	90	17	2	1		
Celle	5759	1786	2110	553	36,64	30,96	375	73	14	1		
Düsseldorf	11812	3788	2761	698	23,37	18,43	414	76	20	5		
Frankfurt	17541	6125	3596	1057	20,50	17,26	479	104	21	3		
Freiburg	3420	1084	1170	291	34,21	26,85	183	32	11	2		
Hamburg	9537	3109	1819	474	19,07	15,25	172	30	7	1		
Hamm	13626	4024	5152	1248	37,81	31,01	1032	184	76	8		

RAK	Rechtsanwälte		Fachanwaltstitel							
	insg.	w	insg.	W	FA mit 2 Titeln		davon w	FA mit 3 Titeln		davon w
Karlsruhe	4570	1467	1339	364	29,30	24,81	172	35	9	1
Kassel	1731	528	654	153	37,78	28,98	135	20	4	1
Koblenz	3343	1046	1283	319	38,38	30,50	261	49	15	2
Köln	12363	4090	3031	780	24,52	19,07	419	81	20	0
Meckl.-Vorp.	1603	515	581	142	36,24	27,57	112	23	7	0
München	19834	6827	4616	1426	23,27	20,89	563	140	21	2
Nürnberg	4537	1596	1551	460	34,19	28,82	270	68	11	2
Oldenburg	2636	742	1263	312	47,91	42,05	250	47	19	2
Saarbrücken	1431	453	464	136	32,42	30,02	80	19	4	0
Sachsen	4744	1703	1502	480	31,66	28,19	214	47	11	4
Sachsen-Anh.	1814	632	610	192	33,63	30,38	108	27	1	0
Schleswig	3780	1126	1315	328	34,79	29,13	233	35	12	0
Stuttgart	7074	2126	1987	536	28,09	25,21	310	65	6	1
Thüringen	2059	713	679	179	32,98	25,11	100	24	6	1
Tübingen	2056	594	773	184	37,60	30,98	137	26	8	0
Zweibrücken	1443	433	579	159	40,12	36,72	109	23	6	1
Bundesgebiet	158426	51585	44340	12056	27,99	23,37	6903	1444	335	42
Vorjahr	155679	49872	41569	11152	26,70	22,36	5686	1163	191	23
Veränderung in %										

## Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Zu folgender Gesetzgebungsinitiative gab die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Stellungnahme ab:

Nr. 5/ 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Die vollständigen Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Sachsen finden Sie unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

## BERICHTE 03/2012

### Bericht über den 1. Deutschen Mediatorentag in Bonn am 16. Juni 2012

Das Contarini-Institut für Mediation der FernUniversität Hagen, die Deutsche Gesellschaft für Mediation in Kooperation mit dem Deutschen Forum für Mediation e.V. haben am 16. Juni 2012 zum 1. Deutschen Mediatorentag in den ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages in Bonn geladen.

Das Motto des Mediatorentages lautete „Talk first! ... erst zum Mediator“. Die Eigenständigkeit der Mediation, die Mediation als „erster Anlaufpunkt der

Konfliktbearbeitung“ stand daher auch im Mittelpunkt der Diskussion.

Erklärtes Ziel des Mediatorentages war es, die Mediationsidee in die Öffentlichkeit zu tragen und stärker als bisher sichtbar zu machen.

Die Diskussion und Abstimmung über Anträge der Teilnehmer fand in fünf verschiedenen Sektionen statt:

- Förderung in der Konfliktkultur (Sektion I)
- Förderung in der Mediationskultur (Sektion II)
- Förderung durch den Staat und auf europäischer Ebene (Sektion III)
- Förderung durch Zukunftsgestaltung (Sektion IV)
- Förderung durch die Qualität in der Mediation (Sektion V)

Der Diskussion gingen jeweils Impulsvorträge voraus. Herauszuhaben sind dabei

die Impulsvorträge des Kollegen Michael Plassmann (Vors. des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK), des für das Mediationsgesetz im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigen Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB und des Kollegen Dr. Rainer Ponschab (Vorstand Deutsche Gesellschaft für Mediation).

Herr Kollege Plassmann verwies darauf, dass es die Verpflichtung des Anwalts sei, den Mandanten über alternative Konfliktbeilegungsmethoden aufzuklären, dies auch in Ansehung des neuen § 253 Abs. 3 ZPO. So müsse der Anwalt alle Möglichkeiten zur Konfliktbeilegung zugunsten des Mandanten prüfen.

Herr Prof. Sensburg, MdB, verwies darauf, dass der Bundestag den Regierungsentwurf des Mediationsgesetzes bezogen auf die Qualitätssicherung (mindestens 120 Stunden Ausbildung, um sich zertifizierter Mediator nennen zu können), die Überwachung der Qualifizierung durch die Berufsverbände und das erweiterte Güterichtermodell (§ 278 Abs. 5 ZPO) und dessen Anwendung auf alle Gerichtsbarkeiten abgeändert habe.

Er berichtete, dass der Vermittlungsausschuss, der am 10.02.2012 angerufen wurde, in der Sitzung vom 13.06.2012 keine Einigung im Zusammenhang mit dem Güterichtermodell erzielen konnte. Die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses ist auf den 27.06.2012 terminiert.

Er stellte zudem klar, dass die Mediationskostenhilfe keinen Eingang mehr in das Mediationsgesetz finden werde.

Herr Kollege Ponschab stellte das Multi-Door-Courthouse vor, welches ein Konflikt-Screening sowie einen Konflikt-Navigator (welcher nicht der Mediator sein kann) erfordere.

Der Vertreter der Deutschen Rechtsschutz Versicherung AG, Herr Henniges, versicherte die Intention der Rechtsschutzversicherer, die Zusammenarbeit mit Mediatoren zu intensivieren und aktiv die Mediation zu implementieren, so auch die – für die Rechtsschutzversicherer kostengünstige – sog. Shuttle-Mediation.

Bezogen auf das Motto des Mediatorentages, die Eigenständigkeit des Mediators, bestand im Plenum die überwiegende Meinung, dass die Mediation – jedenfalls derzeit – eine Zusatzqualifikation zu einem Grundberuf ist und sein soll. Dabei sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Mediatoren verstärkt werden.

Sehr kritisch sah das Plenum auch die fortschreitende gerichtsinterne Mediation. Zwar sei dadurch die Mediation als Konfliktlösungsmethode bekannter geworden, doch werde dadurch die außergerichtliche Mediation verdrängt; denn anders als die außergerichtliche Mediation ist die gerichtsinterne Mediation für den Rechtssuchenden kostenfrei und die Anwälte erhalten für die Teilnahme an der gerichtsinternen Mediation keine

zusätzliche Vergütung, es sei denn, sie hätten eine solche mit den Mandanten frei vereinbart.

Das Plenum stimmte nach einer jeweils lebhaften Diskussion über die Anträge zu den einzelnen Sektionen ab. Das Gesamtergebnis wurde zum Ende der Veranstaltung als Resolution verabschiedet.

Im Ergebnis läßt sich sagen, dass der 1. Mediatorentag zwar seine Schwächen hatte – so insbesondere bei der Abstimmung über die vom Präsidium ungefiltert und in stilistischer Unzulänglichkeit übernommenen Anträge –, doch war es ein guter Auftakt für die breite Diskussion und engagierte Beförderung der Mediation als Methode der Konfliktbeilegung.

Die Anwaltschaft ist aufgerufen, die Diskussion nicht nur aufmerksam zu verfolgen, sondern sich an dieser zu beteiligen. Wir Anwälte müssen erkennen, dass Mediation in den meisten Fällen nicht ohne die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beraters erfolgversprechend ist, so dass die Stärkung der Mediation keineswegs zu einer Schwächung des eigenen Berufsstandes führen muss.



*Rechtsanwalt und Mediator  
Dr. Stephan Cramer,  
Vorstand der RAK  
Sachsen*

## 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern – Kurzbericht und Beschlüsse

Am 21. April 2012 fand in Marburg die 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Das Gremium, das sich im Wesentlichen aus den Vorsitzenden der Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt, trifft sich zweimal jährlich, um gebührenrechtliche Probleme aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren sowie sich über wichtige berufspolitische Fragen und die Entwicklung des Gebührenrechts in der Rechtsprechung auszutauschen.

### 1. Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Generalthema der Tagung war der Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, welcher Ende 2011 durch das Bundesministerium der Justiz vorgelegt wurde.

Die Gebührenreferenten waren sich einig, dass der Entwurf einige versteckte Veränderungen enthält, die zu schlechten Ergebnissen für die Anwaltschaft führen, so insbesondere die nicht nachvollziehbare geplante Änderung des § 14

RVG, die lineare Anpassung bei Streitwerten bis zu 10.000 Euro, die an zwei Punkten sogar zu Verschlechterungen zum derzeitigen status quo führt und die nicht im Entwurf enthaltene Erhöhung der Termingebühr für weitere Beweisaufnahmen.

Die Gebührenreferenten wiesen darauf hin, dass nur durch die jetzigen Kriterien des § 14 RVG eine Quersubventionierung der nicht kostendeckenden Mandate überhaupt ermöglicht wird. Diese Quersubventionierung ist nach wie vor gerade in den nach RVG abrechnenden

Kanzleien unverzichtbar, weshalb der folgende Beschluss gefasst wurde:

*Die 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern spricht sich nachdrücklich unter ausdrücklicher Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen der Sozial- und Strafrechtler dafür aus, an der derzeitigen Fassung von § 14 RVG unverändert festzuhalten, da diese Formulierung seit Jahrzehnten eine hohe Akzeptanz bei Mandantschaft, Anwaltschaft und Justiz genießt und allein eine sachgerechte und nachvollziehbare Bemessung der Rahmengebühren ermöglicht.*

## 2. Gesetzliche Gebühr bei Rahmengebühren

Weiterhin streitig ist die Frage der gesetzlichen Gebühr bei Rahmengebühren. Hintergrund der Diskussion ist, dass eine öffentliche Ausschreibung auf die Übernahme von gerichtlichen Verfahren durch eine Anwaltskanzlei gerichtet wird und das Ziel verfolgt, mit der Kanzlei eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines Pauschalpreises je Verfahren für die gerichtliche Vertretung abzuschließen. Allerdings enthält die Ausschreibung keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt die Verfahren haben, wie umfangreich sie sind und wie viele Verfahren geführt werden sollen. Auch an die persönlichen Voraussetzungen des bietenden Rechtsanwalts werden erhebliche Anforderungen gestellt.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Ausschreibung als Aufforderung zur Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren verstanden und damit als Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot des § 49b Abs. 1 BRAO gewertet werden muss. Die Mehrheit der Gebührenreferenten sprach sich dafür aus, dass das Gesetz einen Gebührenrahmen vorgibt und gleichzeitig mit § 14

Abs. 1 RVG regelt, wie die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bestimmen ist. Diese bestimmte gesetzliche Gebühr ist gerichtlich überprüfbar; die Rahmenuntergrenze stellt hingegen nur die Grenze dar, die bei gerichtlichen Gebühren erst recht nicht unterschritten werden darf. Die gesetzliche Gebühr ist also die im konkreten Einzelfall bestimmte Gebühr, welche auch nicht im Vorhinein bestimmt werden kann.

## 3. Rechtsschutzversicherungen

Das Thema wurde unter dem Gesichtspunkt der freien Anwaltswahl diskutiert. Die Gebührenreferenten befassten sich mit dem Verhältnis der sog. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherer zu den Regelungen des RVG und der BRAO. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Anwaltschaft sich gegen die Bestrebungen der Beschränkung der freien Anwaltswahl im Interesse ihrer Mandanten zur Wehr setzen muss. Im Gegensatz dazu sollte die Anwaltschaft auch ihrerseits versuchen, das Verhältnis zu den Rechtsschutzversicherern zu verbessern, da die Anwaltschaft erheblich auf die Rechtsschutzversicherer angewiesen ist. Die Gebührenreferenten wollen daher das Gespräch mit den Rechtsschutzversicherungen suchen.

## 4. Kostenlose Rechtsberatung

Weiterhin streitig ist die Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit kostenloser Rechtsberatung. Als überwiegende Meinung wurde festgestellt, dass die reine kostenlose Rechtsberatung im Einzelfall grundsätzlich nicht berufsrechtswidrig ist, bei der Werbung mit kostenloser Rechtsberatung aber jeweils geprüft werden muss, ob ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt. Die 64. Tagung der

Gebührenreferenten kam überein, dass jeweils der Einzelfall betrachtet und ggf. berufsrechtlich weiter verfolgt werden muss.

## 5. Unerwünschte Folgekosten bei PKH-Mandanten

Erörtert wurde das Problem, dass dem Rechtsanwalt als im PKH-Verfahren Beigeordneter und somit Zustellungsbevollmächtigter die Verantwortung dafür übertragen wird, dass nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens der Mandant auch tatsächlich in den Besitz etwaiger Vermögensauskunftsverlangen oder gar späterer Beschlüsse des Gerichts gelangt, was mit erheblichem Aufwand für den Rechtsanwalt verbunden sein kann, wenn der Mandant nicht erreichbar ist. Deshalb hat die Gebührenreferentenkonferenz die Empfehlung abgegeben, alsbald nach Beendigung des PKH-Verfahrens dieses Mandat niederzulegen, da aufgrund der Unerreichbarkeit des Mandanten das Vertrauensverhältnis gestört sein dürfte.

## 6. 65. Tagung der Gebührenreferenten

Die 65. Tagung der Gebührenreferenten wird am 29.09.2012 in Frankfurt stattfinden. Generalthemen werden voraussichtlich das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts sein.

*Julia von Seltmann  
Rechtsanwältin/Geschäftsführerin  
Bundesrechtsanwaltskammer*

## Warnung vor Betrugsmasche mit Schecks über Vorschusszahlung

Bereits in der Vergangenheit hatten wir Sie über eine Betrugsmasche mit gefälschten Schecks zu Lasten von Rechtsanwältinnen gewarnt. Aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Anzeigen haben wir festgestellt, dass die Betrüger etwas professioneller geworden sind und deshalb eine zweite aktualisierte Warnung erforderlich wird. Nach der hier erneut abgedruckten Warnung aus Juli 2010 und August 2011 finden Sie die Aktualisierung angehängt in den beiden letzten Absätzen.

### Juli 2010

Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wird dieser genannt, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein – meist in Dollar -, mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss exorbitant übersteigt. Entweder soll der überschüssige Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weiter transferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternimmt. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebs von existenzieller Bedeutung seien.

Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto so schnell wie möglich weitertransferiert werden, da es sich ja schließlich um existenziell wichtigen Unterhalt handele.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem entscheidenden Vorbehalt „Eingang vorbehalten“. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeitraum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt, durchaus lange sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In die-

sem Zeitraum versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich ja bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen. Haben sie Erfolg, wird das angeblich bereits vorhandene Geld weitertransferiert, bevor die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war – der Anwalt bleibt dann auf dem Schaden sitzen. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass Sachverhalte konstruiert werden, die den Anwalt auch einem erhöhten moralischen Druck aussetzen, das Geld sofort weiter zu überweisen.

Obwohl in allen drei Fällen Merkwürdigkeiten auftraten, die die Anwälte schließlich zu einer Geldwäscheverdachtsanzeige veranlassten, ist doch nicht ausgeschlossen, dass die Betrugsmasche künftig professioneller wird. Es besteht daher Anlass, die Kolleginnen und Kollegen nochmals darauf hinzuweisen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht mehr um eine Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin übersenden. Telefonische Beratung durch RA Frank Johnigk, Tel.: 030/2849390.

### August 2011

Die Betrugsmasche mit gefälschten Schecks zu Lasten der Rechtsanwältinnen hat sich gegenüber der Warnung aus Juli 2010 offenbar aufgrund ihrer Erfolglosigkeit verändert: Waren es zunächst nur Einzelanwältinnen oder kleinere Kanzleien, die per E-Mail kontaktiert wurden und die aufgrund der hohen Dollar-Scheckbeträge misstrauisch wurden, gingen die Betrüger zunehmend dazu über, größere Anwaltskanzleien zu kontaktieren. Offenbar gehen die Betrüger davon aus, dass in größeren Anwaltskanzleien mit vielen Buchungsvorgängen auf dem Anderkonto leichter aus dem Blick gerät,

dass der „gut geschriebene“ „Scheck“, dessen hoher Betrag laufend auf der Habenseite der Kontoauszüge erscheint, eine ganze Zeit lang bis zur endgültigen Bestätigung lediglich virtuelles Geld darstellt. Da auch diese Änderung der Strategie offenbar nicht zum Erfolg der Betrugsmasche führte, werden jetzt die Scheckbeträge immer kleiner, damit nicht schon die hohe Summe Misstrauen erzeugt. Zu Beginn handelte es sich um Dollarschecks aus Übersee mit Beträgen von 250.000 Dollar aufwärts. In jüngster Zeit werden auch Schecks europäischer Banken in Euro mit deutlich niedrigeren Scheckbeträgen bei Anwältinnen eingereicht (zuletzt 18.000 Euro), damit nicht schon die Höhe der Schecksumme Misstrauen erzeugt. Nach den Common Law – Scheidungsfolgenvereinbarungen schuldet der angebliche Exmann zwar immer noch Summen deutlich über 100.000 Dollar, im Unterschied zu früher operiert man nun aber vermehrt mit angeblichen Teilzahlungen.

Soweit die Legende auf angeblichen Handelsgeschäften südostasiatischer Firmen beruht, haben die Betrüger gelernt, dass eine Scheinfirma, die sich nicht googlen lässt, wenig Erfolg für die Betrugsmasche verheißt. Zunehmend werden daher real existierende Firmen und Unternehmen ausgesucht, die eine besonders lange E-Mail-Adresse haben. Mit winzigen Änderungen der E-Mail-Adresse (Buchstabendreher oder ein Punkt an der falschen Stelle) wird sichergestellt, dass die E-Mail-Korrespondenz nicht bei der real existierenden Firma aufläuft, sondern beim Betrüger.

### August 2012

Die konstruierten Sachverhalte können variieren. Im Sommer 2012 tauchten vermehrt angebliche Darlehenshingaben (Loan Agreement/Repayment Schedule) angeblicher Gläubiger aus China, Japan oder Malaysia auf, wobei der angebliche Schuldner sich (gerade) in Deutschland aufhält. Bei den angeblichen Schuldner muss es sich keineswegs nur um erfundene Personen handeln. In mehreren Fällen handelte es sich um eine real existierende Firma. Unerwünschten Nachfragen dort wird durch eine rasche Übersendung des Schecks des angeblichen Schuldners vorgebeugt. Erstes

Warnzeichen ist die unpersönliche Kontaktaufnahme per E-Mail (Anrede Dear Sir oder Dear Counsel), weil es sich möglicherweise um Massenmails handelt, bei denen auf eine individualisierte Anrede erst umgestellt werden kann, wenn der Rechtsanwalt geantwortet hat. In zwei Fällen wurde Individualität dadurch vorgegaukelt, dass bereits in der ersten Kontaktmail behauptet wurde, der angebliche Schuldner residiere am Kanzleisitz, ohne dass jedoch eine Adresse angegeben wurde. Die verwendeten E-Mail-Endungen verweisen häufig auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com). Ist der angebliche Gläubiger eine Frau, wurde bisher stets eine telefonische Kontaktaufnahme unter Vorwänden abgelehnt. Ist der angebliche Gläubiger ein Mann, können durchaus Telefonnummern angegeben sein, unter denen ein Mann zu erreichen ist. Da die Telefonnummern regelmäßig im Gegensatz zu IT-Adressen nicht flüchtig sind, sind diese Fälle besonders für eine Strafanzeige geeignet. Kennzeichnend für alle bisherigen Fälle war die schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner, die keine Einwände gegen die Berechtigung der angeblichen Forderung haben, son-

dern sich meist mit vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Schlampeigkeit entschuldigen. Die Übersendung des Schecks erfolgt meist zügig.

Eine gute Kontrollmöglichkeit besteht darin, unter Verweis auf das Geldwäschegesetz eine Ausweiskopie des angeblichen Mandanten anzufordern. Die daraufhin per E-Mail übermittelten Ausweiskopien zeigten bisher durchgängig folgende Auffälligkeit: Der „vorgedruckte“ Teil des Ausweises (Kopfzeile mit Staatensname, Surname, Given names, Sex, Place of Birth, Date of Birth etc.) ist auch bei Farbkopien eigenartig blaß und verwaschen, während der konkrete Name und Vorname sowie Geburtstag und Geburtsort nebst Ausstellungsdatum des Ausweises meist gestochen scharf und tief schwarz hervortreten und gleichsam über dem Passvordruck zu schweben scheinen. Offenbar sind hier über einen real existierenden Ausweis mit einem Bildbearbeitungsprogramm die individuellen Daten ausgetauscht worden. Da die Betrugsmasche auch bei amerikanischen und kanadischen Anwälten probiert wird, kann man sich auf den Webseiten lawyerscam.blogspot.com oder avoidclaim.com informieren, ob

der angebliche Mandant dort schon aufgefallen ist, denn die Fantasie der Täter bei der Findung der persönlichen Namen oder der Firmennamen scheint begrenzt zu sein.

Zusammengefasst sollten folgende Auffälligkeiten misstrauisch lassen werden:

- Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel),
- E-Mail-Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com),
- schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner.

*mitgeteilt von der  
Bundesrechtsanwaltskammer*

**Auch ein Dresdner Kollege unterrichtete uns über eigene Erfahrungen mit der beschriebenen Betrugsmasche. Bitte seien Sie aufmerksam und kritisch, um eigenen Schaden zu vermeiden!**

## Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel

### ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHERSACHEN – PARLAMENT

Im federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) wurden am 20. Juni 2012 Änderungsanträge zum Berichtsentwurf von Louis Grech, den Kommissionsvorschlag KOM(2011) 793 zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen (ADR) betreffend, diskutiert (s. EiÜ 21/12; 18/12; 16/12; 41/11; 35/11). Dabei erwägen einige Ausschussmitglieder, den Verbraucher vor Anrufung einer ADR-Stelle zur Kontaktaufnahme mit dem Unternehmer zu verpflichten. Andere sehen dadurch die Vereinbarkeit mit existierenden und gut funktionierenden nationalen Streitbeilegungssystemen gefährdet, welche oftmals keine solche Verpflichtung vorsehen. In keinem Fall sollte der Unternehmer verpflichtet werden, sich einem ADR-System anzuschließen. Im Rahmen der kontrovers diskutierten Kostenfrage wurde angeregt, der jeweils

unterliegenden Partei die Kosten aufzuerlegen. Die Mehrheit plädiert hingegen weiter für eine kostengünstige bzw. kostenlose Nutzung, um keine Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der ADR-Verfahren zu schaffen. Weiter wird vorgeschlagen, die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Bearbeitungszeit von 90 auf 120 Tage zu verlängern. Die Abstimmung im IMCO-Ausschuss ist für den 10. Juli 2012 geplant. Im Plenum soll im Oktober 2012 abgestimmt werden.

### ONLINE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHERSACHEN – PARLAMENT

In der Sitzung vom 20. Juni 2012 hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) auch die Änderungsanträge zum Berichtsentwurf von Róza Gräfin von Thun und Hohenstein bezüglich der Einrichtung einer Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (ODR) geprüft (s. EiÜ 21/12; 18/12;

41/11). Die Plattform steht dabei in engem Zusammenhang mit dem ADR-Verfahren und soll die Streitbeilegung unter Hinzuziehung von Online-Technologien ermöglichen. Hinsichtlich der Abwicklung des Streitbeilegungsverfahrens war hierfür laut Kommissionsvorschlag KOM(2011) 794 eine Bearbeitungszeit von 30 Tagen vorgesehen. In Anlehnung an die Abwicklung im Rahmen von ADR-Verfahren und nicht zuletzt um eine gründliche Bearbeitung der Fälle zu gewährleisten, sprachen sich viele der Abgeordneten für die Angleichung der Frist auf mindestens 90 Tage aus. Die Berichtserstatlerin will zudem Unternehmern die Möglichkeit eröffnen, die Plattform zur Verfahrenseinleitung gegenüber Verbrauchern zu nutzen. In diesem Fall könnte die künftige Plattform auch in das bestehende Kommissionsportal „Ihr Europa“ integriert werden. Schließlich stehe mit letzterem eine bereits vorhandene zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer bereit. Der hierzu

vorgebrachte Gegenvorschlag zielt dagegen auf die Schaffung eines eigenen Internetportals, welches auch von der Homepage des jeweiligen Händlers aus aufrufbar sein sollte. Der DAV hatte in seiner Stellungnahme 13/2011 die Schaffung von einem ADR-Mechanismus zwar begrüßt, die Notwendigkeit des vorgesehenen europäischen ODR-System jedoch in Frage gestellt. Die Abstimmung über den ODR-Berichtsentwurf ist ebenfalls am 10. Juli 2012 vorgesehen.

### ZUKUNFT DES EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSRECHTS – PARLAMENT

Das EU-Parlament fordert konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Europäischen Gesellschaftsrechts. In der Plenarsitzung am 14. Juni 2012 haben die Abgeordneten einen Entschließungsantrag 2012/2669(RSP) des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Klaus-Heiner Lehne, zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts angenommen. Darin begrüßt es die vor kurzem von der Kommission durchgeführte öffentliche Konsultation (s. EiÜ 07/12). Gleichzeitig wird die Kommission aufgefordert, einen Aktionsplan vorzulegen, der die kurz- und langfristigen Schritte auf dem Weg zur Verbesserung des Regelungsrahmens des EU-Gesellschaftsrechts benennt. Darin sollten Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften innerhalb der EU festgelegt werden. So müsse insbesondere die grenzüberschreitende Verlegung von Unternehmenssitzen forciert werden. Weiterhin wird die Kommission aufgefordert, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Annahme des Statuts der europäischen Privatgesellschaft zu unternehmen, um die Blockade im Rat zu überwinden. Der DAV hatte bereits in seiner Stellungnahme 44/2012 die Schaffung weiterer Vorschriften zur Erleichterung von grenzüberschreitenden Aktivitäten angeregt.

### GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT – PARLAMENT

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) schlägt Verbesserungen zum Verordnungsvorschlag KOM(2011) 635 für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (s. EiÜ 22/12; 17/12; 15/12; 34/11) vor. Im Rahmen der Prüfung des Entwurfs seiner Stellungnahme befasste

sich der Ausschuss am 25. Juni 2012 vor allem mit den konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags. Die Berichterstatterin Marianne Thyssen stellte dabei fest, dass die Unterschiede im Vertragsrecht ein Hindernis für den Binnenmarkt darstellen, welche soweit wie möglich beseitigt werden müssten. Um eine erleichterte Anwendung des neuen Regelwerks zu erreichen, müsse die EU-Kommission verpflichtet werden, Schulungen für Vertreter der Rechtsberufe sowie für Unternehmerverbände anzubieten. Mit dem gleichen Ziel sollten Modellverträge in allen Amtssprachen ausgearbeitet werden. Diese würden insbesondere KMUs mit nur geringem juristischem Fachwissen helfen. Die Berichterstatterin kritisiert, dass im Verordnungsvorschlag einige wesentliche Elemente der vertraglichen Beziehungen – insbesondere bezüglich des Eigentumsübergangs - nicht geregelt sind. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat sich zuletzt in seiner Stellungnahme 39/2012 für die Einführung dieses optionalen Instruments ausgesprochen.

### GEMEINSAMES „JUSTIZPROGRAMM 2014-2020“ – PARLAMENT

Die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gehöre weiterhin zu den Prioritäten der Europäischen Union. Dies betonten die Berichterstatter Luigi Berlinguer und Philip Claeyss bei einer gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses (JURI) und des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 21. Juni 2012. Nach Maßgabe des – zum Kommissionsvorschlag KOM(2011) 759 über die Auflegung eines Justizprogramms für den Zeitraum 2014-2020 diskutierten – Berichtsentwurfs, solle dabei die Stärkung einer einheitlichen europäischen Rechtskultur im Vordergrund stehen. Insofern könne der Weg nur über die Angehörigen der Rechtsberufe führen. Da es ihnen obliege, die betreffenden Rechtsvorschriften anzuwenden, müsse deren Aus- und Weiterbildung auch besonders gefördert werden. Europäische Netzwerke und Institute, wie das Europäische Netz für Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ) sowie die Europäische Rechtsakademie (ERA) sollten daher auch künftig eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten. Dies könne

insbesondere dadurch erreicht werden, indem man die Gehälter von an solchen Programmen teilnehmenden Richtern und Staatsanwälten als Teil der förderfähigen Kosten anerkenne. Denn nur Bildung trage dazu bei, das gegenseitige Verständnis für andere Rechtssysteme zu stärken und damit das nötige Vertrauen zu schaffen.

### EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT WIEDER AKTUELL – KOMMISSION

Die Bekämpfung von Betrug und Korruption zulasten des EU-Haushaltes wird weiter intensiviert. In seinem am 3. Juli 2012 vorgelegten Jahresbericht verzeichnet das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) einen Anstieg von Betrugs- und Korruptionsfällen, insbesondere im Zollbereich der Europäischen Union. OLAF gelang es 2011 einen Betrag von 691 Millionen Euro zurückzufordern. Um EU-Gelder künftig noch intensiver vor Missbrauch zu schützen, greift die Kommission erneut ihren in der Mitteilung vom 26. Mai 2011 vorgestellten Maßnahmenkatalog auf (s. EiÜ 21/11). Darin vorgesehen ist die Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, deren Verfolgungstätigkeit zunächst auf Straftaten, die den EU-Haushalt betreffen, beschränkt wäre. Eine Ausweitung auf andere Bereiche ist jedoch denkbar. Der DAV hat sich bereits in seiner Stellungnahme 28/2002 gegen die Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ohne vorherige Harmonisierung oder gar Vereinheitlichung des Europäischen Strafrechts ausgesprochen.

### REFORM DES DATENSCHUTZES – PARLAMENT UND RAT

Die Reform des Datenschutzsystems wird weiter kontrovers diskutiert. Am 9. Juli 2012 befassten sich Abgeordnete des federführenden LIBE-Ausschusses in einer gemeinsamen Aussprache mit der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, KOM(2012) 11) und dem Richtlinienvorschlag zum Datenschutz im Strafverfolgungsbereich (KOM(2012) 10) (s. EiÜ 03/12). Die Vorschläge seien Teil einer ganzheitlichen Reform, so die Berichterstatter Jan Philipp Albrecht (DS-GVO) und Dimitrios Droutsas (Richtlinie). Daher soll der weitere Zeitplan gemeinsam abgestimmt werden. Klärungsbedarf sehen die Berichterstatter

u.a. bei einer Bereichsausnahme für EU-Institutionen und Agenturen. Auch das informelle Ratstreffen der Justizminister am 24. Juli 2012 in Nikosia befasste sich mit der DS-GVO. Kritisiert wurden neben Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und dem behördlichen Datenschutz auch die von der Kommission vorgeschlagenen sog. „delegierten Rechtsakte“. Mit diesen kann die Kommission die Befugnis übertragen werden, nicht wesentliche Vorschriften des Gesetzgebungsaktes zu ergänzen oder zu ändern. Viele Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, fordern eine Reduzierung der delegierten Rechtsakte und befürchten eine Machtaneignung durch die Kommission. Dies ist auch eines der Themen, mit denen sich der DAV in seiner Stellungnahme auseinandergesetzt hat. Auf Ebene des LIBE-Ausschusses sollen die Berichtsentwürfe noch vor Jahresende vorliegen. Eine interparlamentarische Sitzung auf Ausschussebene des EP und der nationalen Parlamente ist für den 9./10. Oktober 2012 geplant. Der Rat visiert eine Allgemeine Ausrichtung dagegen erst unter irischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2013 an.

#### **REFORM DER BERUFSQUALIFIKATIONS- RICHTLINIE – PARLAMENT**

Die Berichterstatterin Bernadette Vergnaud des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt- und Verbraucherschutz (IMCO) begrüßt die Bemühungen der EU-Kommission zur Reform der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG (s. EiÜ 25/12, 44/11; 27/11). In ihrem Entwurf eines Berichts vom 16. Juli 2012 (derzeit nur in französischer Sprache vorliegend) zum Richtlinienvorschlag KOM(2011) 883 spricht sie sich ausdrücklich für die Einführung von europäischen Berufsausweisen auf freiwilliger Basis aus. Das Konzept des partiellen Zugangs sieht die Berichterstatterin hingegen kritisch. Ihrer Auffassung nach sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, für einzelne Berufsgruppen – ohne Durchführung einer Einzelfallbetrachtung – aus Gründen des zwingenden Allgemeininteresses, den partiellen Zugang auszuschließen. Vergnaud nennt hier jedoch nur die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, nicht jedoch das Funktionieren der Rechtspflege. Des Weiteren lehnt sie eine Einbeziehung der Notare in den Anwendungsbereich der Richtlinie ab,

welche der DAV in seiner Stellungnahme 26/2012 ausdrücklich begrüßt hatte. Sie fordert außerdem, dass die EU-Kommission beim Erlass von delegierten Rechtsakten insbesondere nationale Behörden und Berufsverbände konsultieren sollte. Der Berichtsentwurf soll im September 2012 im Ausschuss diskutiert werden. Die Frist für Änderungsanträge ist aktuell der 15. Oktober 2012. Die zypriotische Ratspräsidentschaft hat eine artikelweise Beratschlagung in den nächsten Ratsarbeitsgruppen angekündigt.

#### **AKTIONSPLAN FÜR UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE – KOMMISSION**

Europa braucht mehr Unternehmergeist. Mit diesem Ansatz startete die Kommission am 9. Juli 2012 eine öffentliche Konsultation zur Vorbereitung des Aktionsplans „Unternehmertum 2020“, den sie in diesem Herbst vorlegen will und der die Förderung des Unternehmertums in der EU thematisieren soll. Mit der am 1. Oktober 2012 endenden Konsultation sollen geeignete Maßnahmen erkundet werden, um die Bedingungen für europäische Unternehmer u.a. in den Bereichen Bürokratieabbau, Konkursverfahren, Finanzierungszugang, Unternehmensgründung und -übertragung zu verbessern.

#### **KONSULTATIONEN ZU SICHEREM UND „OFFENEM“ INTERNET – KOMMISSION**

Sicherheit und Transparenz im Internet – dies sind die Themen der beiden öffentlichen Konsultationen, welche die Kommission am 23. Juli 2012 startete. Zur Vorbereitung eines Legislativvorschlages zur Netzwerk- und Informationssicherheit befragt sie bis zum 12. Oktober 2012 in einer Online-Konsultation die betroffene Öffentlichkeit zu Erfahrungen mit Störungen wesentlicher Netzwerk- und Informationssysteme, einschließlich des Internets. Der Vorschlag soll Bestandteil der künftigen EU-Strategie für Cybersicherheit sein. Die zweite, am 15. Oktober 2012 endende Konsultation befasst sich mit der Erhaltung der Netzneutralität. Die Fragen betreffen u.a. die Transparenz des Internets, Möglichkeiten des Anbieterwechsels und die Steuerung des Internetverkehrs.

#### **RAT BILLIGT RICHTLINIE ÜBER DIE VER- KNÜPFUNG VON ZENTRAL-, HANDELS- UND GESELLSCHAFTSREGISTERN**

Der Rat hat am 10. Mai 2012 die Richtlinie über die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern verabschiedet. Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen sind nun verpflichtet, eine einheitliche Kennung zu führen, sodass sie bei der Kommunikation zwischen Registern zweifelsfrei erkannt werden können. Durch die Vernetzung der entsprechenden Register können sich Bürger und Unternehmen direkt z.B. über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz einer Gesellschaft oder über die Löschung einer Gesellschaft aus dem jeweiligen nationalen Register informieren. Die BRAC hatte den Richtlinienentwurf der Kommission in einer Stellungnahme im Juni 2011 begrüßt.

#### **ANNAHME DES ENTSCHLIESSUNGSBE- RICHTS ZUR ÄNDERUNG DER ROM II - VERORDNUNG**

Am 10. Mai 2012 hat das EP den Entschließungsbericht mit Empfehlungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 86/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (2009/2170(INI)) angenommen. Die Europäische Kommission wird darin aufgefordert, klare Regelungen über das anzuwendende Recht im Bereich der Verletzung der Privatsphäre und des Persönlichkeitsrechts in die Überarbeitung der Rom II - Verordnung aufzunehmen. Danach soll bei Verletzung der Privatsphäre oder des Persönlichkeitsrechts das Recht des Staates anwendbar sein, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht. Das Recht des Beklagten soll nur in den Fällen Anwendung finden, in denen dieser die erheblichen Folgen seiner Handlung vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Das Recht auf Gegendarstellung oder vorbeugende Maßnahmen soll nach dem Recht des Mitgliedstaates zu bemessen sein, in dem sich der entsprechende Verlag oder die entsprechende Sendeanstalt befindet. Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass insbesondere Journalisten, welche naturgemäß öfter mit Vorwürfen der Verleumdung konfrontiert seien, in Zukunft davon ausgehen können, dass sie nicht mit

unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen konfrontiert werden.

### **STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE: NICHTIGKEIT VON MISSBRÄUCLICHEN AGB**

In seinem Urteil vom 26. April 2012 hatte der EuGH über die Missbräuchlichkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entscheiden. Ein ungarischer Verbraucherverband hatte gegen Klauseln in einem Verbrauchervertrag geklagt, welcher in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsah, dass die im Falle der Bezahlung durch Postanweisung entstehenden Kosten dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden können. Der EuGH wurde zu der Frage angerufen, wie die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen auszulegen seien. Nach dem Urteil des EuGH ist es Sache der nationalen Gerichte, über die Missbräuchlichkeit von Klauseln zu entscheiden, nach denen ein Gewerbetreibender eine einseitige Änderung der mit der zu erbringenden Dienstleistung verbundenen Kosten vorsieht, ohne den Modus der Preisänderung klar zu beschreiben oder triftige Gründe für diese Änderung anzugeben. Darüber hinaus entschied der EuGH, dass das Urteil einer Unterlassungsklage hinsichtlich der Nichtigkeit von Vertragsklauseln auch Wirkung gegenüber Verbrauchern entfaltet, die einen Vertrag mit den gleichen allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen haben und nicht Partei des Unterlassungsverfahrens waren. Die nationalen Gerichte müssen danach von Amts wegen die zu den entsprechenden missbräuchlichen Vertragsbedingungen ergangene Rechtsprechung beachten.

### **EUROPÄISCHE KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUE VERBRAUCHERAGENDA**

Am 22. Mai 2012 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zu einer neuen Europäischen Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum veröffentlicht. Die Agenda sieht vor, bis 2014 Maßnahmen zu erlassen, durch die das Vertrauen der Verbraucher in EU-Produkte und Dienstleistungen gestärkt werden soll. Ein wesentlicher Bestandteil der Agenda sind insbesondere die Vorschläge der Kommission zum Eu-

ropäischen Kaufrecht, zur Alternativen Streitbeilegung und zur Onlinestreitbeilegung sowie zum Datenschutz. Da diese Vorschläge für den Binnenmarkt von großer Bedeutung sind, befürwortet die Kommission eine schnelle Verhandlung im EP und im Rat der Europäischen Union. Außerdem soll durch die Stärkung des Rechtsrahmens der Produktsicherheit und durch eine effiziente Marktüberwachung die Verbrauchersicherheit erhöht werden. Mehr und klarere Informationen für die Unternehmen, die Verbraucher und die Rechtsanwälte sollen eine einfachere Handhabung des Binnenmarktes für alle Akteure ermöglichen. Dies soll insbesondere durch den Ausbau von Informationsnetzwerken und der Unterstützung der Verbraucherorganisationen und -zentren erreicht werden. Ein effizienter Rechtsschutz und die schnelle Durchsetzung von Rechten ist ein weiteres Ziel, welches durch die Stärkung der Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsbehörden und eine intensivere Nutzung des Europäischen Justiziellen Netzes gewährleistet werden soll.

### **MASSNAHMENPAKET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR MEHR WACHSTUM IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR**

Zur Förderung des Dienstleistungssektors hat die Europäische Kommission am 8. Juni 2012 ein Paket für den Dienstleistungssektor veröffentlicht, bestehend aus einer Mitteilung und drei Begleitdokumenten. Ausgangspunkt ist die im Juni 2012 veröffentlichte Studie zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, die auch die Regelungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Berufszugangs und der Berufsausübung der rechtsberatenden Berufe überprüft. Die nun erlassene Mitteilung der Kommission „Eine Partnerschaft für neues Wachstum im Dienstleistungssektor 2012-2015“ fasst die wesentlichen Ergebnisse der Studie zusammen, nach der die Dienstleistungsrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten unzureichend umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu einer vollständigen Umsetzung einzuleiten. Weiterhin soll die Anzahl der freien Berufe verringert werden und eine Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen erfolgen. Schließlich will die Kommission gemeinsam mit den

Mitgliedstaaten eine Vergleichsuntersuchung durchführen, deren Schwerpunkt auf die Anforderungen der Beschränkung von Unternehmensstrukturen und Beteiligungsverhältnissen gelegt ist. Die Begleitdokumente bieten detaillierte Analysen aus verschiedenen Bereichen des Dienstleistungssektors. Deutschland wird darin eine zufriedenstellende Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bescheinigt. Insgesamt wird bemängelt, dass in bestimmten Dienstleistungsbereichen keine Genehmigungsfiktion für die Berufszulassung nach Ablauf einer bestimmten Frist vorgesehen ist.

### **NEUER VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG**

Zur Förderung des digitalen grenzüberschreitenden Verkehrs hat die Europäische Kommission am 4. Juni 2012 den Verordnungsvorschlag über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt veröffentlicht. Der Vorschlag zielt auf eine Angleichung der nationalen Identifizierungssysteme ab, welche momentan aufgrund der technischen und rechtlichen Unterschiede voneinander abweichen. Erfüllt ein nationales Identifizierungssystem die in dem Vorschlag aufgestellten Voraussetzungen, soll es auch in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Es bleibt dabei den Mitgliedstaaten überlassen, solche Identifizierungssysteme für alle Online-Dienste, bei denen für die Zugangsgewährung auf nationaler Ebene eine elektronische Identifizierung erforderlich ist, aufzustellen und von der Kommission notifizieren zu lassen. Darüber hinaus stellt der Verordnungsvorschlag einheitliche Regeln für Vertrauensdienste wie elektronischer Zeitstempel, elektronische Siegel, elektronische Zustellung und Website-Autorisierung auf.

### **EUROPÄISCHES ERBRECHT - ANNAHME IM RAT**

Am 7. Juni 2012 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ange-

nommen. Die gerichtliche Zuständigkeit wird danach grundsätzlich anhand des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers bestimmt. Dieser kann jedoch auch das anzuwendende Recht und das zuständige Gericht durch eine Verfügung von Todes wegen festlegen. Die Wirksamkeit einer Verfügung bestimmt sich danach nach dem anwendbaren Recht. Die Mindestvoraussetzungen werden jedoch durch die Verordnung selbst aufgestellt. Die Verordnung enthält weiterhin Regeln zur Bestimmung des Gerichtsstandes in unklaren Fällen. Die von der BRAK geforderte klarere Umschreibung des gewöhnlichen Aufenthalts hat Eingang in die Erwägungsgründe der Verordnung gefunden.

### NEUE MENSCHENRECHTSSTRATEGIE DER EU

Am 25. Juni 2012 hat der Rat der Europäischen Union einen strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie mit einem Aktionsplan mit 97 Aktionen, die bis Ende 2014 umgesetzt werden sollen, angenommen. Der Rahmen bildet die Basis für das weitere Handeln der Union in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen mit anderen Ländern. Die Menschenrechte sollen dabei in allen EU-außenpolitischen Beziehungen, wie beispielsweise der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der Terrorismusbekämpfung, aber auch bei Handel und Investitionen Berücksichtigung finden. Zusätzlich wurde die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte vorbereitet. Dieser soll durch die Hohe Vertreterin auf zwei Jahre ernannt werden.

### EGMR - ZUR VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT VON BESCHLAGNAHME VON ANWALTSUNTERLAGEN

In seinem Urteil vom 3. Juli 2012 hat der EGMR entschieden, dass der uneingeschränkte Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf alle elektronischen Daten einer Kanzlei im Rahmen einer Durchsuchung in einer demokratischen Gesellschaft unverhältnismäßig ist. Im zugrunde liegenden Fall wurden bei einer Durchsuchung einer Wiener Anwaltskanzlei sämtliche auf dem Server der Kanzlei gespeicherten Daten beschlagnahmt, da gegen den Anwalt und zwei seiner Mandanten Tatverdacht bestand. Der EGMR hat dies als nicht notwendig und unverhältnismäßig bezeichnet, insbesondere, da im vorliegenden Fall der Durchsuchungsbefehl detaillierter und nur auf die Verdachtsmaterialien beschränkt hätte formuliert werden müssen. Zudem kritisierte der EGMR, dass der Ermittlungsrichter den Durchsuchungsbefehl nur sehr kurz und in allgemein gehaltener Form bestätigt hatte, ohne sich damit auseinandergesetzt zu haben, ob es ausgereicht hätte, nur die beschuldigtenbezogenen und mit verdachtsbezogenen Suchwörtern identifizierbaren elektronischen Daten sicherzustellen.

### REDING FORDERT EU-JUSTIZMINISTER

Die Justizkommissarin der Europäischen Kommission, Viviane Reding, forderte in einem Interview mit der FAZ am 19. Juli 2012 einen europäischen Justizminister. Auslöser war der Streit zwischen der Europäischen Kommission und Rumänien hinsichtlich des Amtsenthebungsverfah-

rens gegen den rumänischen Präsidenten Traian Basescu sowie der Verkürzung der Rechte des rumänischen Verfassungsgerichts. Die Kommission hatte Rumänien aufgefordert, diese rechtsstaatlichen Missstände zu beheben. Zwar versprach der rumänische Ministerpräsident, Victor Ponta, den Forderungen der Kommission nachzukommen. Viviane Reding forderte trotzdem stärkere Instrumente, um die Rechtsstaatlichkeit in der EU zukünftig besser durchsetzen zu können. Derzeit kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, um die Verletzung einer Verpflichtung aus den Verträgen durch einen Mitgliedstaat geltend zu machen. Weiterhin kann der Rat auch die Rechte eines Mitgliedstaates nach Art. 7 AEUV aussetzen, falls er die Fundamentalprinzipien der EU durch einen Mitgliedstaat verletzt sieht. Die Feststellung einer Verletzung von Fundamentalprinzipien muss jedoch zunächst beantragt werden, bevor eine Aussetzung der Rechte eines Mitgliedstaats erfolgen kann. Für die Aussetzung der Rechte selber ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Das Instrument ist wegen der fehlenden politischen Mehrheiten sehr schwer einsetzbar. Daher forderte die Justizkommissarin die Schaffung des Postens eines EU-Justizministers. Dieser sollte das Recht haben, vor dem EuGH zu klagen, wenn die Unabhängigkeit der Justiz in einem Land gefährdet ist.

## Richtlinie zum Recht auf Belehrung im Strafverfahren

Die Richtlinie zum Recht auf Belehrung im Strafverfahren ist im Juni 2012 offiziell im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und damit Anfang Juli in Kraft getreten.

Die Richtlinie sieht vor, dass verdächtige oder beschuldigte Personen darüber belehrt werden, dass sie das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, auf etwaige unentgeltliche Rechtsberatung sowie die Voraussetzung für diese Rechtsberatung, das Recht auf Unterrichtung

über den Tatvorwurf, das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen, sowie das Recht auf Aussageverweigerung haben. Bei einer Festnahme muss zusätzlich darüber belehrt werden, dass die Person das Recht hat, Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen, Konsularbehörden und eine beliebige Person von der Festnahme zu informieren, Zugang zu dringender medizinischer Versorgung zu bekommen und das Recht darauf, zu wissen, wie viele Stunden oder Tage der Freiheitsentzug bis zur Vorführung vor

eine Justizbehörde höchstens andauern darf.

Die Richtlinie ist die zweite Maßnahme, die nach dem sogenannten Fahrplan der Verfahrensrechte nach der Richtlinie zur Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen erlassen worden ist. Die dritte, nach diesem Fahrplan vorgesehene Richtlinie zum Recht auf Rechtsbeistand befindet sich derzeit in den Trilogverhandlungen der europäischen Institutionen (siehe auch Neues aus Brüssel und Europa).

## Leitfaden des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seinen deutschsprachigen Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde aktualisiert. Den Leitfaden finden Sie auf der Webseite des EGMR unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Case-Law/Case-law+analysis/Admissibility+guide/>

## Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Verkündung der Verzeichnisverordnungen

Die Verordnungen über die Führung des Schuldnerverzeichnisses, über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und über das Vermögensverzeichnis wurden am 26.07.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet und treten im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung am 01.01.2013 in Kraft. Beachten Sie auch unser Seminarangebot hierzu (siehe ab S.63).

## Kopiergerät für Anwälte im OLG Dresden

In der Bibliothek des OLG finden Sie ein Kopiergerät für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Mittels einer Kopierkarte können Sie günstig Kopien fertigen (s/w, farbig, A4 oder A3). Die Kopierkarte mit 300 Einheiten erhalten Sie in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen für 40,00 €. Für Fragen wenden Sie sich bitte an Daniela Hielscher, Tel. 0351/31 85 923 oder [daniela.hielscher@rak-sachsen.de](mailto:daniela.hielscher@rak-sachsen.de).

## Beschlüsse der Satzungsversammlung

Nach Genehmigung durch das Bundesjustizministerium und Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen 4/2012 treten zum 1.11.2012 folgende Änderungen der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung in Kraft:

### Berufsordnung

§ 30 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Dasselbe gilt für die Verbindung mit Angehörigen anderer nach § 59a Abs. 2 BRAO sozietätsfähiger Berufe, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden.*

### Fachanwaltsordnung

§ 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen.*

In der 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung wurde zudem eine Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung beschlossen. Nach Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen 4/2012 tritt diese ebenfalls zum 01.01.2012 in Kraft.

## Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“

Die sächsischen Gerichte führen das Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“ weiter. Am nächsten Vergleichsring sind die Amtsgerichte Eilenburg, Freiberg, Meißen, Oschatz, Pirna und Torgau und erstmals auch zwei Amtsgerichte aus Brandenburg (Bad Liebenwerda und Senftenberg) sowie drei Amtsgerichte aus Sachsen-Anhalt (Bitterfeld-Wolfen, Haldensleben und Gardelegen) beteiligt. Ausgewählte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden im Rahmen einer Nutzerbefragung angeschrieben. Sie hatten die Möglichkeit im Fragebogen anzugeben, ob Interesse an einer Auswertung im Rahmen eines Workshops besteht.

Die Workshops an den sächsischen Amtsgerichten sollen im Zeitraum 5. bis 15. November 2012 wie folgt stattfinden:

**Eilenburg:** 08.11.2012, 16:00 Uhr

**Freiberg:** 05.11.2012, 16:00 Uhr

**Meißen:** 15.11.2012, 15:00 Uhr

**Oschatz:** 12.11.2012, 15:00 Uhr

**Pirna:** 14.11.2012, 13:00 Uhr

**Torgau:** 14.11.2012, 14:00 Uhr

Die Direktorinnen und Direktoren haben sich vorbehalten, nach Auswertung der Befragung über die Durchführung des Workshops zu entscheiden und entsprechend zu informieren.

## Pressemitteilungen der RAK Sachsen

- 07.06.2012    Rechtsanwaltskammer startet Ausbildungs-offensive – Höhere Vergütung für Auszubildende
- 25.06.2012    Internationaler Anwaltskongress kommt im Oktober nach Dresden – rund 1.000 Teilnehmer aus über 70 Ländern erwartet
- 04.07.2012    Rechtsanwaltskammer gegen neue Hürden für Einkommensschwache beim Zugang zu Gerichten und Anwaltsberatung
- 07.09.2012    165 neue Rechtsanwaltsfachangestellte für Sachsen
- 11.09.2012    Anwaltliche Beratungsstelle in Zwickau eröffnet

Die vollständigen Pressemitteilungen können Sie lesen unter: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 9. Februar 2010 (SächsABl. S. 320), die durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2012 (SächsABl. S. 87) und vom 31. Januar 2012 (SächsABl. S. 247) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. 1679), wurde zum 01.08.2012 geändert.

Neu geregelt wurden zum Teil die örtlichen Zuständigkeiten für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern und Frauen und des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe.

### Unterlassungserklärung

Folgende Person hat am 25.05.2012 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber der RAK Sachsen abgegeben:

**Herr  
Rainer Noack  
Ostheim 10  
09127 Chemnitz**

verpflichtet sich gegenüber der

**Rechtsanwaltskammer Sachsen  
vertr. d. d. Präsidenten Dr. Martin Abend  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden**

es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten oder Dritte in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, soweit diese Tätigkeiten nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet sind.

## FACHANWALTSCHAFTEN 03/2012

### Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte folgendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses:

am 27.06.2012

**Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht  
- Wiederbestellung -**

RA Christian Wagner, Dresden

Wir danken Herrn Kollegen Wagner für sein ehrenamtliches Engagement.

### Neue Fachanwaltsstatistik

Die aktuellen Zahlen zur Fachanwaltsstatistik finden Sie in dieser Ausgabe von KAMMERaktuell ab Seite 7.



Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

[info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)



## Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht in der den Rechtsanwalt betreffenden Außenprüfung und bei Erstellung der Zusammenfassenden Meldung

### I. Außenprüfung beim Rechtsanwalt

Rechtsanwälte und andere Freiberufler, die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen – etwa Steuerberater und Ärzte –, befinden sich in einer de lege lata kaum lösbaren Zwangslage, wenn sie von der Finanzverwaltung aufgefordert werden, ihren steuerlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten als Steuerpflichtige nachzukommen. Nach den Steuergesetzen sind diese Berufsangehörigen ebenso wie jeder andere Steuerpflichtige der Kontrolle durch die Finanzämter unterworfen. Allerdings kommt es hier unweigerlich zu einem Konflikt, zwischen den Vorschriften des Steuerrechts und den strengen Geheimhaltungspflichten des jeweiligen Berufsrechts; für Rechtsanwälte z.B. gilt insoweit § 43a BRAO, der eine Schweigepflicht konstatiert. Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Schweigepflicht macht sich der Berufsträger strafbar nach § 203 I Nr. 3 StGB, wenn er nicht -ausnahmsweise- befugt handelt. Nach der Abgabenordnung steht ihm außerdem ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 102 AO zu; für Rechtsanwälte gilt § 102 I Nr. 3 AO.

Mit seiner Entscheidung vom 08.04.2008 (VIII R 61/06) hat sich der BFH mit der Frage „Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien“ beschäftigt. Gegenstand des Urteils war -leider- nur die Frage, ob generell Außenprüfungen bei zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern zulässig sind oder nicht. Der BFH hat diese Frage klar bejaht. Das fordere das Gebot einer gleichmäßigen Besteuerung. Ausdrücklich hat der VIII. Senat des BFH in seiner Entscheidung darüber hinaus konkrete Fragen der Ausgestaltung der Außenprüfung angesprochen, die Antworten jedoch ausdrücklich offen gelassen.

Der Rechtsanwalt hat wie jeder Steuerpflichtige bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen- Überschussrechnung eine Finanzbuchhaltung zu führen, in der die Geschäftsvorfälle, welche über die Bankkonten und die Kasse der Kanzlei laufen, erfasst werden. Honorareinnahmen und sonstige Betriebseinnahmen sowie Betriebsausgaben sind gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buch-

führung untergliedert aufzuzeichnen. Die Belege sind für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Zwangsläufig enthalten diese Aufzeichnungen auch die Namen der Mandanten und gegebenenfalls Angaben zur Beratungs- und Tätigkeitsfeldern. In diesem Urteil hat der VIII. Senat des BFH zunächst festgehalten, dass Verschwiegenheitspflichten keine Einschränkungen der allgemeinen Mitwirkungspflicht bringen „im Hinblick auf diejenigen Mandanten, die auf eine Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet haben“. Ein solcher Verzicht wird in aller Regel dort angenommen werden können, wo der Kläger mit der Erstellung von Steuererklärungen seiner Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht habe.

Der Bundesfinanzhof arbeitet in seiner Entscheidung mit dem fiktiven Verzicht des Mandanten. Ob diese Unterstellung die Wirklichkeit trifft, ist nicht gesichert. Praktisch werden sich Mandanten schlichtweg keine Gedanken machen. Die Begründung des BFH würde dazu führen, dass der Rechtsanwalt zunächst sämtliche die geprüften Jahre und Zeiträume betreffenden Unterlagen dahin sichten müsste, ob es sich jeweils um Fälle der genannten Art handelt. Geschützte Daten aus Mandaten, die eine reine Beratung betreffen, müsste er dagegen entfernen oder schwärzen, um einer drohenden Strafbarkeit zu entgehen. Eine akzeptable Lösung weist der Bundesfinanzhof mit diesem Urteil nicht auf.

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 26.02.2004 (IV R 50/01) entschieden, dass auch ein Berufsgeheimnisträger zur Absetzbarkeit von Bewirtungskosten gehalten ist, den Namen des Bewirteten auf dem Bewirtungsbeleg anzugeben. Der BFH ordnete das Interesse eines Mandanten an der Geheimhaltung seiner dem Rechtsanwalt anvertrauten Verhältnisse dem verfassungsrechtlichen gewährleisteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu. Diesem Recht stellt der BFH sodann den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gegenüber. Bei der anschließenden Güterabwägung kommt der BFH zu dem Schluss, dass zuletzt genannte Grund-

sätze den Vorrang vor der anwaltlichen Schweigepflicht genießen. Als Argument für diese Ansicht dient ihm der Hinweis auf die Strafbarkeit einer Verletzung des Steuergeheimnisses durch Angehörige der Finanzverwaltung. Weiter unterstellt der BFH schlicht kurzerhand generell die konkludente Einwilligung des Mandanten in die Weitergabe seiner Daten. Derjenige, der sich von einem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem Mandatsverhältnis zum Essen einladen lässt, muss sozialadäquat damit rechnen, dass die Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden und die zu diesem Zweck steuerlich erforderlichen Formalitäten eingehalten werden. Wenn der Mandant gleichwohl eine Einladung annimmt, willigt er damit konkludent in die Offenbarung gegenüber den Finanzbehörden ein. Diese Auffassung wurde als zu wenig praxistauglich und rechtlich nicht haltbar kritisiert.

Offen gelassen hat der VIII. Senat des BFH in seiner Entscheidung vom 08.04.2008 die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Kontrollmitteilungen aus Prüfungen bei Rechtsanwälten geschrieben werden dürfen.

Vor Geltung der BPO 2000 galt eine Selbstbeschränkung der Finanzverwaltung: Es wurden keine Kontrollmitteilungen geschrieben. Diese Selbstbeschränkung hat die Finanzverwaltung aufgegeben. Darauf hat der BFH in der vorzitierten Entscheidung ausdrücklich hingewiesen. Er zitiert dort auch die Rechtsprechung, die die Anfertigung von Kontrollmitteilungen aus Rechtsanwaltsprüfungen generell für unzulässig hält. Dieser Rechtsprechung hat der BFH aber keine eindeutige Absage erteilt. Unseres Erachtens zu Recht. Es ist nachvollziehbar, dass auch bei Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, Außenprüfungen durchgeführt werden können. Mit einer größtmöglichen Respektierung der Verschwiegenheitspflicht ist jedoch die Fertigung von Kontrollmitteilungen nicht vereinbar, die sich auf Mandanten und das Mandatsverhältnis beziehen. Bestätigt hat der VIII. Senat des BFH begrüßenswerterweise in seiner Entscheidung die Verpflichtung des Finanzamtes, in jedem Fall vor der Fertigung einer Kon-

trollmitteilung den geprüften Anwalt zu informieren, damit diesem die Möglichkeit erhalten bleibt, juristisch gegen die Fertigung der Kontrollmitteilung vorzugehen und diese zu verhindern.

Ungelöst gelassen hat die Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Frage, ob die Finanzverwaltung bei einer Außenprüfung von Rechtsanwälten uneingeschränkt nach § 147 Abs. 6 AO Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen kann. Tatsächlich wäre ein solcher genereller Datenzugriff unverhältnismäßig und damit unzulässig. Er widerspricht den konkreten Anforderungen an die Ermessensausübungen bei der Außenprüfung bei Rechtsanwälten, Steuerberatern etc. Soweit der Rechtsanwalt angesichts der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht berechtigt oder verpflichtet wäre, Mandantennamen zu schwärzen, müsste dies in der EDV per Sperrung der Mandantennamen erfolgen, bevor dem Prüfer der Zugang der EDV-geführten Buchhaltung ermöglicht wird.

Weil die Schwärzung des Namens des Mandanten einen erheblichen Arbeitseinsatz erfordert, kann der Prüfer die gewünschten Belege nur verlangen, wenn sie zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig, die Pflichterfüllung für den betroffenen Anwalt ermöglicht und seine Inanspruchnahme erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar ist. Diese Beurteilungsmaßstäbe hat der Bundesfinanzhof aufgestellt, wenn die Finanzbehörde Auskunft von einem Dritten verlangt (VII R 46/05 vom 19.12.2006).

Verlangt der Außenprüfer gemäß § 147 Abs. 6 S. 1 und S. 2 AO das Andocken an die EDV-geführte Finanzbuchhaltung, ist der Rechtsanwalt wegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht berechtigt, mit Hilfe eines Softwareprogramms die Mandantennamen zu sperren, bevor dem Prüfer der Zugang zur EDV-geführten Buchhaltung ermöglicht wird. Der Rechtsanwalt hat dann im Einzelfall nur die Namen derjenigen Mandanten bekannt zugeben, die vom Prüfer in Erfahrung gebracht werden wollen und für die keine Verschwiegenheitspflicht besteht.

Können die Mandantennamen aus technischen Gründen nicht gesperrt werden, muss die Finanzverwaltung damit einverstanden sein, dass die gespeicherte EDV-Buchhaltung vollständig ausgedruckt

wird und der Rechtsanwalt dann diejenigen Namen von Mandanten schwärzt, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Diesen Grundsätzen wird das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.10.2009 (VIII R 78/05), das am 17.02.2010 veröffentlicht wurde, dankenswerterweise gerecht. Verweigerungsrechte bestehen laut Bundesfinanzhof nicht, soweit die vom Finanzamt verlangten Unterlagen (insbesondere Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Kontobelege) keine mandantenbezogenen Daten enthalten oder die Namen der Mandanten (beispielsweise durch Vertretung in Verfahren gegenüber den jeweiligen Finanzämtern) bereits offenbart worden sind. Im Übrigen bestehen die gesetzlichen Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte zwar grundsätzlich auch in der bei einem Rechtsanwalt und Steuerberater stattfindenden Außenprüfung. Das Finanzamt darf jedoch Mandanten bezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen, soweit dies für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich ist. Es bleibt dann dem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger überlassen, in welcher technischen Weise (etwa durch Schwärzen der Namen und Adressen der Mandanten) er für eine Wahrung des beruflichen Geheimhaltungsinteresses sorgt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs besteht jedoch kein umfassendes Verweigerungsrecht, sondern nur ein jeweils auf die einzelne Unterlage bezogenes.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes geht also einen großen Schritt weiter und gibt endlich einen klaren Rahmen vor, welche Unterlagen ein Steuerberater/Rechtsanwalt bei einer ihm betreffenden Betriebsprüfung einerseits vorlegen darf, andererseits wegen seiner Verschwiegenheitspflicht jedoch zurück behalten muss. Das Finanzamt kann zum Beispiel nicht die Vorlage nicht vorhandener Unterlagen verlangen (z.B. Kassenbücher bzw. Kassenberichte, wenn der Rechtsanwalt nicht buchführungspflichtig ist). Das Vorlageverlangen muss auch hinreichend bestimmt sein.

Vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitspflicht dürfen vom Steuerberater/Rechtsanwalt weiterhin nur folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- nichtmandantenbezogene Unterlagen, also diejenigen, durch die nichts offenbart wird, was dem Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als solcher anvertraut wurde oder bekannt geworden ist (z.B. Unterlagen des Rechtsanwalts über seine Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Kontoauszüge, die keine betrieblichen Vorgänge ausweisen oder Eingangsrechnungen, die keine Mandanteninformationen enthalten).
- mandantenbezogene Unterlagen, soweit die Mandanten auf eine Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet haben (z.B. durch einen Mitwirkungsvermerk auf der Steuererklärung oder im Fall eines Klageverfahrens) oder die Unterlagen geschwärzt werden können. Alle anderen Unterlagen, also mandantenbezogene Unterlagen, bei denen die Mandanten nicht auf ihre Geheimhaltung verzichtet haben oder Unterlagen nicht geschwärzt werden können, muss der Rechtsanwalt im Rahmen einer ihnen betreffenden Betriebsprüfung der Finanzverwaltung gegenüber zurückbehalten, da er sonst seine Verschwiegenheitspflichten verletzen würde.

## II. Zusammenfassende Meldung vs. Berufsgeheimnis

Die Verwirklichung des EU-Binnenmarkts hat i.V.m. mit dem Wegfall der Grenzkontrollen zu erheblichen Missbräuchen und Steuerhinterziehungen im innergemeinschaftlichen Handel geführt, die nach Feststellungen des europäischen Rechnungshofs (Sonderbericht 8/2007, ABIEG Nr. C 20 vom 25. Januar 2008, 1,6) erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle bis zu 100.000.000.000 € pro Jahr zur Folge haben. Die Mitgliedstaaten müssen schon seit Beginn des Binnenmarktes statt der früheren Grenzkontrollen nach Art. 262 ff. MwSt-Systemrichtlinie mit einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) von den jeweils in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen bestimmte Daten zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäften erheben und diese zur Überwachung der Erwerbsbesteuerung in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

Zum 1. Januar 2010 wurde durch Art. 262 c und Art. 264 Abs. 1 MwSt-Systemrichtlinie i.d.F. des Art. 2 der Richtlinie 2008/8/EG die Meldepflicht auf inner-

gemeinschaftliche sonstige Leistungen erweitert. Unternehmer müssen seit 1. Januar 2010 auch Dienstleistungen in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen, wenn der Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, der Leistungsort sich in diesem Staat befindet, die Dienstleistung steuerpflichtig ist und der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für diesen Umsatz schuldet. Damit soll die korrekte Anwendung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft bei Dienstleistungen sichergestellt werden. Diese Regelungen sind aber erst ab 1. Juli 2010 anwendbar (BMF vom 15. Juni 2010, BStBl I 2010, 569-Rz. 18).

Nach § 3 Abs. 9 UStG sind sonstige Leistungen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sonstige Leistungen sind Dienstleistungen aller Art und werden vor allem von Unternehmern erbracht, die durch unmittelbare Verwertung ihrer Kenntnisse ohne oder nur mit geringem Materialaufwand ihren Auftraggebern Dienstleistungen erbringen. Typische Dienstleistungen durch positives Tun sind die Leistungen der Angehörigen der freien Berufe, also auch der Rechtsanwälte.

Gem. § 3a Abs. 1 UStG wird vorbehaltlich der Abs. 2-8 die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Nach § 3a Abs. 2 UStG wird eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, ab 1. Juli 2010 die Zusammenfassende Meldung monatlich/vierteljährlich/jährlich einzureichen (§ 18 a Abs. 1 S. 1, § 108 a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 9 UStG). Die vollständige und richtige Abgabe der Zusammenfassenden Meldung erfordert die Angabe der Umsatzsteuer-Id.Nr. des Erwerbers/Unternehmers in einem anderen Mitgliedstaat. Damit ist es der Bundeszentrale für Steuern und der betreffenden Finanzbehörde des Mitgliedstaates möglich, den Mandanten des Rechtsanwalts zu identifizieren.

Bei einem ausländischen Mandanten, dessen Umsatzsteuer-Id.Nr. auf dem Formular der Zusammenfassenden Meldung anzugeben ist, kann nicht von einem Verzicht auf die Geheimhaltung ausgegangen werden. Er ist auch wohl in aller Regel nicht über die strafbewehrten Geheimhaltungspflichten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts informiert. Aus diesem Grunde kann auch nicht von einer konkludenten Einwilligung des Mandanten in die Offenbarung seiner Daten ausgegangen werden. Informiert nun der Rechtsanwalt seinen ausländischen Mandanten über seine Verpflichtung, auf dem Formular der Zusammenfassenden Meldung seine Umsatzsteuer-Id.Nr. anzugeben und verweigert der ausländische Mandant seine diesbezügliche Zustimmung oder gibt er dem Rechtsanwalt seine Umsatzsteuer-Id.Nr. nicht bekannt, gerät der Rechtsanwalt in einen Konflikt. Soll er die Annahme des Mandates, das für ihn u.U. existenznotwendig sein kann, ablehnen? Oder soll er dem Mandanten

zusichern, dass er dessen Umsatzsteuer-Id.Nr. nicht auf dem Formular der Zusammenfassenden Meldung erkennbar angeben wird? Im letzteren Fall muss er damit rechnen, dass das Bundeszentralamt für Steuern die von ihm so abgegebene Zusammenfassende Meldung nicht anerkennt und gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 5000 € (§ 26 a UStG) einleitet. Damit muss der Rechtsanwalt auch rechnen, wenn er seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nicht nachkommt. Dem Rechtsanwalt kann nur empfohlen werden, eine unvollständige zusammenfassende Meldung einzureichen und mit einem gesonderten Schreiben auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Gleiches gilt für seine USt-Anmeldung/Jahreserklärung, in der er die entsprechenden Umsätze als steuerfrei deklariert.

Offensichtlich haben sich weder die EU noch der Bundesgesetzgeber Gedanken gemacht, wie der Berufsgeheimnisträger in die Lage versetzt werden soll, die Wahrung des Berufsgeheimnisses mit der Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung zu vereinbaren. Es bleibt damit wohl nur der Weg nach Karlsruhe bzw. zum EuGH.



Peter Buhmann  
Vorstand der RAK  
Sachsen

## Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 9 Abs. 4 GwG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG i.d.F. vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) am 10.05.2012 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen: Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bun-

deskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Diese Anordnung wurde in den BRAK-Mitteilungen 4/2012, Seite 170 bekannt gemacht und damit gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

### Erläuterungen:

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer kann nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Die Bundesrechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch.

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, sofern mindestens einer von ihnen **regelmäßig** für Mandanten an der Planung oder Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte mitwirkt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG). Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft - gleich welcher Rechtsform - nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter oder angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe zu berücksichtigen sind.

Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft obliegt.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsangehörigen und Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe ist, dass in Einheiten ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern kann, in erhöhtem Maße besteht. Deshalb kommt es auch auf den Status der Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für

die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bezüglich des Inhalts dieser Anordnung mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen.

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für ihre Mandanten an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG hat folgenden Wortlaut:

*(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln,*

...

*7. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:*

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,*
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,*
- c) Eröffnung oder Verwaltung von*

*Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,*

Dementsprechend müssen Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände – anders als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – angemessene interne Sicherungsmaßnahmen nur dann treffen, wenn sie für ihre Mandanten an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG regelmäßig mitwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG), verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit 31 oder mehr Berufsträgern nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn **mindestens ein** Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG für Mandanten **regelmäßig** mitwirkt. Eine allein aus Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen bestehende Berufsausübungsgesellschaft mit 31 oder mehr Berufsträgern ist daher nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, wenn sie beispielsweise ganz überwiegend im Arbeits- und/oder Familienrecht tätig ist und nur gelegentlich Mandanten bei Immobilientransaktionen oder Gesellschaftsgründungen berät oder vertritt.

Bei einer interdisziplinären Berufsausübungsgesellschaft mit 31 oder mehr Berufsträgern und mindestens einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bleibt die Berufsausübungsgesellschaft hingegen auch dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, wenn kein dort tätiger Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand regelmäßig für Mandanten an Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirkt. In diesem Fall werden die Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände zwar nicht durch diese Anordnung der Bun-

desrechtsanwaltskammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, mittelbar aber durch die Anordnungen der Bundessteuerberaterkammer oder Wirtschaftsprüferkammer, die den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Bestellung verpflichten.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG). Die Verhinderungsregelung folgt aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 GwG. Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 GwG. Dem Geldwäschebe-

auftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 4 bis 6 GwG).

Bei internationalen Berufsausübungsgesellschaften kann auch ein nicht im Inland ansässiger Berufsträger oder Mitarbeiter zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden, sofern er die Gewähr

dafür bietet, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeit der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Rechtsanwaltskammer nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 GwG). Einer Zustimmung der Rechtsanwaltskammer bedarf es nur, wenn der im Ausland ansässige Geldwäschebeauftragte Dritter i.S.v. § 9 Abs. 3 GwG ist, also weder Berufsträger noch Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft ist.

Die Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer werden entsprechende Anordnungen erlassen.

## Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise

### 1. Grundsätzliches: Verschwiegenheitspflicht

Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin geprüft werden, ob eine Durchsuchung nach

- § 102 StPO - Durchsuchung beim Verdächtigen - oder nach
- § 103 StPO - Durchsuchung bei anderen Personen - erfolgt.

Bei einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie aufgrund von § 102 oder § 103 StPO durchsuchen.

Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 a II 1 BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er eine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellt oder herausgibt. Es besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB).

Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden)

- es darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis erteilt werden und
- Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der

Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

### 2. Neufassung des § 160 a StPO

Am 10.11.2010 wurde das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess verabschiedet. Seit 1.2.2011 ist der neue § 160 a StPO in Kraft. Wichtigste Neuregelung des § 160 a StPO ist die Gleichstellung aller Rechtsanwälte mit dem Strafverteidiger. Vor der Neuregelung waren gemäß § 160 a StPO aF nur Geistliche, Abgeordnete und Strafverteidiger vor staatlichen Ausforschungsmaßnahmen geschützt. Die Neufassung von § 160a StPO beseitigt diese Differenzierung. § 160a StPO normiert sowohl ein Beweiserhebungs- als auch ein Beweisverwertungsverbot.

Die rechtliche Privilegierung von Rechtsanwälten tritt jedoch nicht ein, wenn der Rechtsanwalt der Beteiligung an der Straftat sowie der Begünstigung, Strafreitelung und Hehlerei (nicht Geldwäsche) verdächtig ist. (Meyer-Goßner, § 160a, Rn. 15)

Gemäß § 160 a V StPO bleibt § 97 StPO unberührt. Das Verhältnis von § 160 a StPO zu § 97 StPO ist ungeklärt. § 97 StPO ist keine Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme, sondern regelt Beschlagnahmeverbote und deren Ausnahmen. Voraussetzung von § 97 StPO ist jedoch eine wirksame Beschlagnahme.

Trotz des grundsätzlichen Vorrangs von § 97 StPO greift nach der Intention des Gesetzgebers bei der Beschlagnahme beschlagnahmefreier Gegenstände § 160 a Abs. 1 S. 2, 5 StPO, da § 97 StPO keine Regelung über die Verwertung trifft (BT-Drucks 16/5846 S. 38). Insofern normiert § 160 a StPO ein Beweisverwertungsverbot für beschlagnahmefreie Gegenstände.

### 3. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gem. § 102 StPO, so stellen die zur eigenen Verteidigung gemachten Angaben keinen Geheimnisverrat gemäß § 203 StGB dar, berufsrechtlich ist das Verhalten vielmehr gemäß § 2 Abs. 3 BORA erlaubt. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gegeben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

Jede Durchsuchung muss verhältnismäßig und angemessen sein. Bei einer Kanzleidurchsuchung eines Rechtsanwalts sind jedoch nicht nur die Individualinteressen des Mandanten berührt.

Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. (BVerfGE 113, 29, 46ff.) Deswegen ist bei der Durchsichtung einer Rechtsanwaltskanzlei die Frage der Angemessenheit im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders abzuwägen. Insbesondere sind die Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts zu berücksichtigen. (vgl. BVerfG StV 2008, 393; BVerfG NJW 2007, 1443)

#### 4. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsichtung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden.

- Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96, 44)?
- Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Bei einer Durchsichtung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?

Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen.

#### 5. Gefahr im Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsichtung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff der „Gefahr im Verzug“ ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tatsachen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfG, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, dass ihm die konkreten Gründe der Durchsichtung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsichtung aufgrund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie

die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

#### 6. Ablauf der Durchsichtung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Die Beschlagnahme von Unterlagen kann nicht verhindert werden. Um jedoch die Mitnahme und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern und Zufallsfunde zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf folgendes zu achten:

- Polizeibeamte dürfen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ohne die Genehmigung des Rechtsanwaltes Papiere – auch die Handakten des Rechtsanwaltes – nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen (§ 110 StPO). Die Genehmigung durch den Betroffenen sollte nicht erteilt werden. Ist kein Staatsanwalt anwesend oder können die Polizeibeamten keine Anordnung vorweisen, so müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden. Im Gegensatz zu den Polizeibeamten dürfen die Beamten der Steuerfahndung auch ohne Genehmigung des Betroffenen (hier des Rechtsanwalts) Papiere durchsehen (§ 404 S 2, 1 HS AO).
- Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.
- Die Ausnahme von dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 u. 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgerufen, zur Begehung einer Straftat bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

- Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche läßt sich nicht verhindern, so dass der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muß. Er sollte aber versuchen, auch bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes, auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau, NJW 1989, 1493, Nack, in: Karlsruhe Kommentar zur StPO, Rz 15 zu § 97 StPO). Wie oben bereits dargelegt regelt § 97 StPO nicht die Verwertung von beschlagnahmefreien Gegenständen. Hier geht § 160 a Abs. 1 S.2, 5; Abs. 2 S.3; Abs. 3 StPO vor.
- Gem. § 95 Abs. 2 S 2 StPO dürfen gegen einen Rechtsanwalt als Person, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, keine Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Mitwirkung angewendet werden.
- Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muss dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, dass die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.
- Bei polizeilichen Durchsichtigungen, ohne Anwesenheit eines Staatsanwaltes, muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§ 105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am Besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer oder einen anderen erfahrenen Kollegen bestehen.
- Kanzleimitarbeiter sollten eigenständig keine Fragen von Ermittlungsbeamten beantworten. Gem. § 53a StPO besteht für die Berufshelfer des Rechtsanwalts ein Zeugnisverweigerungsrecht. Über die Ausübung dieses Rechts hat nicht der Mitarbeiter selbst, sondern der Berufsgeheimnisträger (hier der Rechtsanwalt) zu entscheiden. Auch sog. informatorische Anhörungen sollten die Kanzleimitarbeiter verweigern.

- Es empfiehlt sich, kanzleiintern Vorgaben zu machen, wie sich die Kanzlei-mitarbeiter im Fall der Durchsuchung zu verhalten haben und wer ggf. als externer Verteidiger hinzuzuziehen ist.
- Ebenfalls ist es sinnvoll, die gesuchten Dokumente zu kopieren, um später nachvollziehen zu können, welche Unterlagen beschlagnahmt wurden. Dies kann sowohl für eine gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme gerichtete Beschwerde als auch für die Verteidigung im gesamten weiteren Verfahren nützlich sein.

### 7. Sicherstellung von Daten und Datenträgern

- Die Beschlagnahme des Datenbestands bekommt immer größere praktische Relevanz. Der Eingriff ist an Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu messen. Grundsätzlich ist zwar die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und von hierauf gespeicherten Daten möglich. Bei der Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten kommt aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu.
- Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss bei der Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den darauf vorhandenen Daten in vielfältiger Weise Rechnung getragen werden (BVerfG NJW 2005, 1917):
- Wenn auf den von der Maßnahme betroffenen Datenträgern neben unverfänglichem Material auch potentiell Beweiserhebliches enthalten ist, ist zu prüfen, ob eine Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten wirklich erforderlich ist. Der dauerhafte Zugriff auf den gesamten Datenbestand ist dann nicht erforderlich, wenn die Sicherstellung allein der beweiserheblichen Daten auf eine andere, die Betroffenen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann. Die Gewinnung überschießender und vertraulicher, für das Verfahren aber bedeutungsloser Informationen muss im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden.
- Soweit eine Unterscheidung der Daten nach ihrer potentiellen Verfahrenserheblichkeit vorgenommen werden kann, ist die Möglichkeit einer Trennung der potentiell erheblichen von den restlichen Daten zu prüfen. In Betracht kommt hierbei das Erstellen einer Teilkopie hinsichtlich der verfahrenserheblichen Daten.
- Je nach den Umständen des Einzelfalls können für die Begrenzung des Zugriffs unterschiedliche, miteinander kombinierbare Möglichkeiten der materiellen Datenzuordnung in Betracht gezogen werden. Sie müssen, bevor eine endgültige Beschlagnahme sämtlicher Daten erwogen wird, ausgeschöpft werden. Bei der gemeinsamen Nutzung einer EDV-Anlage durch mehrere Sozian kann sich eine für einen geordneten Geschäftsgang erforderliche, unter Umständen mittels einer Zugriffsbeschränkung gesicherte Datenstruktur an den Berufsträgern orientieren. In Betracht kommt beispielsweise auch eine themen-, zeit-, mandanten- oder mandatsbezogene Ordnung der Datenablage. Eine Zuordnung der Daten nach ihrer Verfahrenserrelevanz kann unter Umständen auch mit Hilfe geeigneter Suchbegriffe oder Suchprogramme gelingen.
- Wenn den Strafverfolgungsbehörden im Verfahren der Durchsicht unter zumutbaren Bedingungen eine materielle Zuordnung der verfahrenserheblichen Daten einerseits oder eine Löschung der verfahrenserheblichen Daten beziehungsweise deren Rückgabe an den Berechtigten andererseits nicht möglich ist, steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwar unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme einer Beschlagnahme des gesamten Datenbestands nicht entgegen, es muss dann aber im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob der umfassende Datenzugriff dem Übermaßverbot Rechnung trägt.
- Die Frage von Zufallsfunden ist offen, das Bundesverfassungsgericht zieht insoweit ein ergänzendes Beweisverwertungsverbot in Betracht, das den Schutz gem. Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG effektiv machen und dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnis zum Rechtsberater dienen soll (vgl. BVerfG NJW 2005, 1917, 1923).

Besonderheiten ergeben sich bei der Beschlagnahme von E-Mails. Hier sind drei Phasen zu unterscheiden:

- 1.Phase:  
Absenden der Nachricht bis zum Ankommen auf dem Speicher des Providers
- 2.Phase:  
Ruhens der Nachricht auf dem Speicher des Providers
- 3.Phase:  
Abrufen der Nachricht durch den Empfänger

Für die Phase 1 und 3 gelten unstrittig die engeren Voraussetzungen des Straftatenkataloges des § 100a StPO und dessen gesteigerte Verhältnismäßigkeitsanforderung. Hinsichtlich Phase 2 war die Eingriffsgrundlage lange umstritten und wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zu Gunsten der §§ 94 ff. StPO geklärt. (Beschluss des BVerfG vom 16.6.2009, 2BvR 902/06)

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings klargestellt, dass die Daten dem Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG unterfallen und diesem Umstand Rechnung getragen werden muss.

Der BGH hat entschieden, dass die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten E-Mail Bestandes auf dem Mailserver des Providers gegen das Übermaßverbot verstößt. (BGH NJW 2010, 1297) Auch gilt hier das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO. (BGH aaO)

### 8. Sicherstellungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet wurden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf das Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsuchung nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er les-

bare Durchschriften des Sicherstellungsverzeichnis hat.

### 9. Abschluss der Durchsuchung; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicher-

stellung nicht einverstanden war und die Unterlagen beschlagnahmt wurden. Für diese Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt; diese sollte man in Ruhe durchlesen.

Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen.

Der Rechtsanwalt sollte Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, er würde zugunsten seines Mandanten den Durchsuchungszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsuchungsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt aufgrund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist.

*Prof. Dr. Eckhart Müller, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Strafrecht*

## FORUM 03/2012

# Insolvenzrechtsreform – Konsequenzen für Unternehmen in der Krise und deren Gläubiger

Durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), welches am 01.03.2012 in Kraft getreten ist, wurde die Insolvenzordnung (InsO) an entscheidenden Stellen geändert. Anteilseigner und Geschäftsleiter insolventer oder insolvenzgefährdeter Unternehmen sowie Gläubiger stellt die Gesetzesänderung vor neue Anforderungen, aber auch erweiterte Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Interessen. Einige Neuerungen und deren Auswirkungen sollen hier vorgestellt werden.

### 1. Erhöhte Anforderungen an den Insolvenzantrag

Einem Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist jetzt zwingend ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Existiert noch ein laufender Geschäftsbetrieb, müssen zudem u. a. Angaben zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres gemacht werden. Ferner sollen in diesem Fall die höchsten Forderungen, die höchsten gesicherten Forderungen sowie die Forderungen bestimmter Gläubiger im Gläubigerverzeichnis besonders kenntlich machen. Verpflichtend werden diese Hervorhebungen, wenn Eigenverwaltung und/oder die Einsetzung eines fakultativen vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde bzw. aufgrund der Größe des Unternehmens ein vorläufiger Gläubigerausschuss obligatorisch ist.

Mit den erhöhten Anforderungen an Eigenanträge verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Gläubiger – vor allem über die Einrichtung eines vorläufigen Gläubigerausschusses – möglichst frühzeitig in das Verfahren einzubinden.

Ein nicht diesen Anforderungen entsprechender Insolvenzantrag ist unzulässig. Dies kann insbesondere für Geschäftsleiter von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, aber auch anderer Gesellschaftsformen gravierende Auswirkungen haben. Ein unzulässiger Insolvenzantrag, mag er auch innerhalb der in § 15 a Abs. 1 InsO bestimmten Antragsfrist gestellt worden sein, bewahrt diesen Personenkreis nicht vor einer straf- und zivilrechtlichen Insolvenzscheppungshaftung.

### 2. Vorläufiger Gläubigerausschuss

Ab einer bestimmten Unternehmensgröße muss das Insolvenzgericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen. Bei kleineren Unternehmen bedarf es hierfür eines Antrags des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers.

Über den vorläufigen Gläubigerausschuss erlangen die Gläubiger wichtige Mitspracherechte bei der Auswahl des Insolvenzverwalters oder bei der Anordnung der Eigenverwaltung. So ist das Gericht an einen einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Insolvenzverwalters ge-

bunden, es sei denn, diese ist offensichtlich ungeeignet. Ferner kann der vorläufige Gläubigerausschuss durch einen einstimmigen Beschluss die Anordnung der Eigenverwaltung durch das Gericht herbeiführen.

### 3. Einführung des Schutzschirmverfahrens

Die auffälligste Neuerung ist sicher die Einführung des sogenannten Schutzschirmverfahrens. Dieses soll dem Schuldner die Möglichkeit geben, ein Sanierungskonzept auszuarbeiten. Dazu hat das Gericht auf Antrag des Schuldners die vorläufige Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen anzuordnen und kann darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Sicherung des Schuldnervermögens einleiten. Das Schutzschirmverfahren steht nur Schuldner offen, die noch nicht zahlungsunfähig sind, sondern bei welchen die Zahlungsunfähigkeit droht und/oder Überschuldung eingetreten ist. Dem Schuldner wird während des maximal dreimonatigen Verfahrens ein vorläufiger Sachwalter zur Seite gestellt. Einem Vorschlag des Schuldners hat das Gericht bei der Ernennung des Sachwalters zu folgen, es sei denn die vorgeschlagene Person ist für das Amt offensichtlich nicht geeignet. Schuldner, die das Schutzschirmverfahren anstreben, sollten daher einen in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.

#### 4. Einbeziehung der Anteilseigner in den Insolvenzplan

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage können nun auch die Rechte von Anteilseignern im Insolvenzplan geregelt werden. Grundsätzlich kann in den In-

solvenzplan jede Regelung aufgenommen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. So kann dieser etwa eine Kapitalherabsetzung oder –erhöhung, die Übertragung von Anteilen oder die Umwandlung der Forderungen von

Gläubigern in Anteilsrechte (Debt-Equity-Swap) vorsehen.

*Rechtsanwalt Peter Buhmann und  
Rechtsanwalt Kay Woldrich,  
Buhmann Rechtsanwälte / Dresden*

## Ein Thema für die Zukunft

Viele Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit „experimentieren“ mit dem elektronischen Rechtsverkehr; in einigen Bundesländern ist er offiziell bereits eingeführt, andere befinden sich in Testphasen, reduziert auf einen allenfalls elektronischen Posteingang, der auch von den teilnehmenden Anwälten zusätzlich die Schriftsatzübermittlung per Normalpost erfordert. Nirgends wird work flow zwischen Anwälten und Gerichten koordiniert; Maßstab sind ausschließlich Gerichtsanforderungen. Kein Wunder, dass Akzeptanz und Beteiligung bei Anwälten knapp über Null liegt. Dies wird sicherlich nicht gesteigert, wenn von Gerichten, wie jüngst von dem Sächsischen LAG, auch noch Risikosteigerungen durch erhöhte Anforderungen gesetzt werden:

„Uns ist bekannt, dass die wohl herrschende Meinung in der Literatur auf der Grundlage einer Entscheidung des BFH vom 18.10.2006 – XI R 22/06 – zitiert nach juris, Nr. 39 eine gegenteilige Auffassung vertritt. Die Entscheidung

des BFH enthält jedoch keine vertiefte Begründung und wird dem aus unserer Sicht eindeutigen Gesetzeswortlaut sowie der Unterschriftsfunktion der Signatur nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die Empfehlung, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen im Rahmen des Regelbetriebs ab dem 1.7.2012 jeweils (auch den Anhang zu signieren, der den maßgeblichen Schriftsatz enthält.“ (aus einer Stellungnahme der Richterschaft des LAG Chemnitz vom 28.6.2012).

Das zur Verfügung gestellte und zwingend zur Nutzung vorgeschriebene Programm EGVP sieht aber nur die beanstandete Containersignatur vor. Damit hat die Anwaltschaft sowohl ein technisches wie vor allem auch ein rechtliches Problem. Man müßte die Finger davon lassen – nur ist das perspektivisch auch keine Lösung. Vielleicht sollte man – zur Risikominimierung – parallel zur EGVP-Post stets vorsorglich auch faxen.

Mut machend: Das BAG bietet ebenfalls EGVP an und unterstützt, nach bisherigen Erfahrungen, konstruktiv und kritisch die teilnehmenden Anwälte – das erhöht die Experimentierfreudigkeit. Tatsächlich lässt sich nur gemeinsam von Gerichten und Anwaltschaft der elektronische Rechtsverkehr, der diese Bezeichnung verdient, gestalten.

Eine Bitte: Übermitteln Sie der Rechtsanwaltskammer Sachsen Ihre Erfahrungsberichte und Eindrücke vom elektronischen Rechtsverkehr und seinen Vorstadien. Wir versuchen, die Entwicklung zu begleiten.

*Roland Gross,  
Vizepräsident der  
RAK Sachsen,  
Arbeitsgruppe eRV  
des Vorstandes*



## Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb)

Der Deutsche Juristinnenbund, ein Zusammenschluss von Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen, wurde 1948 von engagierten Kolleginnen in Dortmund neu gegründet. Er versteht sich als Nachfolgeorganisation des 1914 gegründeten „Deutschen Juristinnen-Vereins“, der die Zulassung von Frauen zu juristischen Berufen erkämpft hatte, nach der Machtergreifung Hitlers aber seine Arbeit einstellen musste. Zu den Pionierinnen des djb gehören Elisabeth Selbert, die im Parlamentarischen Rat für die Aufnahme des in Art. 3 Abs. 2 GG verankerten Gleichberechtigungsgrundsatzes sorgte, die Bundesverfassungsrichterin Erna Scheffler und Wiltraut Rupp v. Brünneck,

MdB Elisabeth Lüders und die erste Bundesministerin in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Elisabeth Schwarzhaupt. Der djb ist unabhängig,



überparteilich und überkonfessionell und hat seinen Sitz in Berlin. Zu den ca. 2.800 Mitgliedern zählen u.a. Ministerinnen und Senatorinnen, Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts und an den obersten Bundesgerichten sowie zahlreiche in leitenden Positionen tätige

Frauen in Wirtschaft, Justiz, Verwaltung und Wissenschaft.

**Ziele des djb sind:**

- Fortentwicklung des Rechts auf allen Gebieten
- Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen
- Fortbildung durch Seminare und wissenschaftliche Veranstaltungen
- Rechtliche Absicherung der Lebenssituation von Frauen, Kindern und älteren Menschen

- Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen auch auf internationaler Ebene (u.a. EWLA)
- Förderung internationaler Netzwerke

Dafür arbeitet der djb zu den thematischen Schwerpunkten, unterstützt durch fünf vereinseigene Kommissionen :

- Gesetzliche Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben, Entgelt(un)gleichheit, Frauen in Führungspositionen der Wirtschaft
- Reformüberlegungen zum ehelichen Güterrecht und zum Unterhaltsrecht
- Neuordnung des Verwandtenunterhalts
- Gleichbehandlung im Zivilrecht, insbesondere bei Versicherungen
- Prüfung von mittelbaren Diskriminierungen im Arbeits-, Dienst-, Sozial- und Steuerrecht
- Neugestaltung der Sozialleistungssysteme durch familienbezogene Komponenten, SGBII, Altersarmut
- Reformüberlegungen für eine geschlechtergerechte Gesundheitspolitik
- Internet- und Sexualdelinquenz
- Realisierung frauenspezifischer Forderungen im Rahmen der Europäischen Union
- Rechtliche Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution
- Rechte von Migrantinnen
- Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes
- Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking

Dabei treten Mitglieder des djb im Bundes- und in Landtagen als Rechts-sachverständige auf, in Gesetzgebungs-

vorhaben werden rechtliche Gutachten angefordert, eigene Stellungnahmen des djb wirken an der Rechtsfortbildung mit. Der Verband arbeitet regional und überregional. In allen 16 Bundesländern bestehen Landesverbände und zahlreiche Regionalgruppen.

### Was bietet der djb in Sachsen?

In Sachsen bestehen zwei Regionalgruppen, so in Chemnitz und Dresden. In den Regionalgruppen Chemnitz und Dresden sind mit etwa 70 Mitgliedern u. a. Richterinnen, Staatsanwältinnen, Ministerial- und anderweitige Behördenangehörige, in der Wirtschaft Tätige und Rechtsanwältinnen aktiv.

Bei beiden Regionalgruppen finden regelmäßig Treffen anlässlich von Vorträgen, Podiumsdiskussionen etc. zu unterschiedlichen Rechtsthemen, etwa aus dem Baurecht, Strafrecht und Familienrecht, aber auch zu allgemeinrechtspolitischen Themen wie Gleichstellung der Frau im Beruf, Familienpflege etc. statt. Netzwerkarbeit und „Über den eigenen Tellerrand schauen“ kommen dabei auch nicht zu kurz.

Am 12. März 2012 wurde gemeinsam u.a. mit den Business Professional Women Deutschland zum „Equal Pay day“ ein Veranstaltung (Vortrag zum Thema „Lohnfindung“ und anschließende Podiumsdiskussion) in Dresden durchgeführt. Im November wird in Dresden eine Veranstaltung zum Thema „Frauen in Führungspositionen, muss das denn sein?“ stattfinden.

### Sie wollen mehr über den djb wissen?

Weiteres über den djb und auch die Regionalgruppen in Sachsen finden Sie im Internet unter [www.djb.de](http://www.djb.de) und für die Regionalgruppen in Sachsen unter [www.djb.de/djb-regional/chemnitz/](http://www.djb.de/djb-regional/chemnitz/) und [www.djb.de/djb-regional/dresden/](http://www.djb.de/djb-regional/dresden/).

Gerne steht auch die Unterzeichnerin für Nachfragen persönlich zur Verfügung.

Ganz besonders darf auf folgende Veranstaltung hingewiesen werden:

10 Jahre Gewaltschutzgesetz – neue Herausforderungen;  
Seminar am 26./27. Oktober 2012,  
Gustav-Stresemann-Institut (GSI),  
Langer Grabenweg 68,  
53175 Bonn – Bad Godesberg

Es werden die Ergebnisse aus der bundesweiten Umfrage zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes vorgestellt, zugleich sollen mit der Veranstaltung, zu der nicht nur djb-Mitglieder willkommen sind, eine Einordnung im Bereich der Grundrechte und eine Einschätzung im aktuellen Recht versucht und neue Herausforderungen benannt werden, die nach Auffassung des djb für einen effektiveren Schutz vor häuslicher Gewalt dringend umgesetzt werden müssen.

*Rechtsanwältin Susanne Köhler, Vorsitzende Landesgruppe Sachsen des djb  
Bautzner Landstraße 21, 01324 Dresden,  
0351/2149632,  
ra-s-koehler@t-online.de*

## JobTicket des Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)

Mit dem JobTicket kommen Sie preiswert und bequem mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Arbeit. Und auch wieder nach Hause. Am Wochenende und in der Freizeit ist es flexibel nutzbar und eignet sich in einigen sächsischen Verkehrsverbänden auch als Ticket für den Familienausflug. Der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) hat wesentliche Informationen zusammen gefasst.

### Verkehrsverbände in Sachsen

Verkehrsverbände sind in Deutschland aus dem öffentlichen Personennahver-

kehr kaum mehr wegzudenken. Das Bestehen integrierter Nahverkehrsangebote innerhalb eines abgegrenzten Raums unter dem gemeinsamen Dach eines Verbundes gemäß dem Motto: „Ein Fahrplan. Ein Tarif. Ein Ticket“ gehört nunmehr seit über 40 Jahren zum Erscheinungsbild des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und hat sich für viele Nutzer inzwischen zur Gewohnheit entwickelt. Auch im Freistaat Sachsen haben sich seit 1994 Verkehrsverbände etabliert. Heute bestehen fünf Verbände im Freistaat, die in ihren Regionen Nahverkehr „aus einem Guss“

anbieten. Rund um Leipzig entstand der Mitteldeutsche Verkehrsverbund (MDV), im Vogtland gibt es den Verkehrsverbund Vogtland (VVO), rund um Chemnitz breitet sich der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) aus, in Ostsachsen hat sich der Verkehrsverbund Oberlausitz Niederschlesien (ZVON) etabliert und der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) erstreckt sich rund um Dresden.

### Vorteile für Bus- und Bahnfahrer

Der große Vorteil dieser Verbände ist der einheitliche Tarif in den jeweiligen

Regionen. Mit einem Ticket kann man sich mit Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen und Fähren fortbewegen, ohne ständig neu lösen zu müssen. Viele Sachsen nutzen für ihren täglichen Weg zur Arbeit heute ganz selbstverständlich die öffentlichen Verkehrsmittel in den Verkehrsverbänden. Häufig werden dazu Monatskarten verwendet, die gegenüber Einzeltickets deutliche Ersparnisse bedeuten und auch gegenüber dem eigenen Auto angesichts ständig steigender Kraftstoffpreise eine wirtschaftliche Alternative bedeuten. Für regelmäßige Nutzer werden zudem Jahreskarten und Fahrkarten im Abonnement angeboten. Letzteres bedeutet, dass die Fahrkarten einfach per Post nach Hause geschickt werden und der Betrag einfach vom Konto abgebucht wird.

### Das JobTicket

Mit dem JobTicket können die Arbeitgeber jetzt ihre Mitarbeiter finanziell bei der Nutzung von Bussen und Bahnen unterstützen. Davon profitieren alle: Arbeitgeber, Arbeitnehmer – und nicht zuletzt die Umwelt. JobTickets gibt es bereits in vier der fünf sächsischen Verkehrsverbände, der Verkehrsverbund Vogtland bereitet derzeit die Einführung vor. Das JobTicket ist das Ergebnis eines Vertrages zwischen den Verkehrsunternehmen und dem Arbeitgeber, durch den die Mitarbeiter eine Abonnement-Monatskarte mit einem deutlichen Preisvorteil erhalten können. Einzige Bedingung: Für die Einführung eines JobTickets ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Diese wurde allerdings in den vergangenen Jahren deutlich gesenkt und liegt derzeit je nach Verbund schon bei 30 Abnehmern. Auch eine Kooperation mehrerer Arbeitgeber ist möglich, um die benötigte Zahl zu erreichen.

### Das JobTicket im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)

Das Gebiet des VVO umfasst die Landkreise Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und Meißen sowie den westlichen Teil des Landkreises Bautzen und die Landeshauptstadt Dresden. Rund 1,2 Millionen Einwohner profitieren hier von dem einheitlichen Tarif sowie abgestimmten Fahrplänen zwischen den Verkehrsmitteln. Im VVO kooperieren 13 Verkehrsunternehmen miteinander und beförderten im Jahr 2011 über 200 Millionen Fahrgäste, ein neuer Rekord. Die

steigende Zahl von Fahrgästen geht insbesondere auf ein Wachstum bei Stammkunden zurück, also Nutzern, die täglich mit Bussen und Bahnen unterwegs sind. Dabei steigt insbesondere die Zahl der JobTicket-Nutzer deutlich an. Nutzten im vergangenen Jahr noch durchschnittlich 8.700 Arbeitnehmer im Monat das JobTicket, so stieg diese Zahl im laufenden Jahr auf 11.600 an, eine Steigerung um über 30 Prozent. Inzwischen bieten über 60 Unternehmen und Institutionen Ihren Mitarbeitern JobTickets an.

### Vorteile für den Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer profitiert von einem günstigeren Ticketpreis. Verglichen mit der Abo-Monatskarte spart der Inhaber eines JobTickets 20 Prozent der Kosten. Der hälftige Anteil des Preisnachlasses wird dabei vom Arbeitgeber übernommen, die übrigen Kosten trägt das Verkehrsunternehmen. Im Gegenzug für diese Ersparnis ist das Ticket von Montags bis Freitags in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr personengebunden. Außerhalb dieser Zeitspanne kann die Fahrkarte problemlos übertragen werden und auch alle anderen Vorteile einer Abo-Monatskarte kommen zum Tragen: So ist immer die Mitnahme eines Fahrrads oder Hunds möglich. Am Wochenende wird das JobTicket zur Familienkarte. Ein zweiter Erwachsener und bis zu vier Kinder unter 14 Jahre fahren dann kostenlos mit.

### Vorteile für den Arbeitgeber

Ein wesentlicher Vorteil des JobTickets für die Arbeitgeber ist der wesentlich geringere Bedarf an PKW-Stellplätzen. Der Wegfall eines einzelnen Firmenparkplatzes kann je nach Gebietskörperschaft zu einer Kostenersparnis von bis zu 7,00 Euro pro Tag führen. In der Landeshauptstadt Dresden entfällt für Firmen mit einem JobTicket-Angebot sogar die amtlich bindende Nachweispflicht für Einzelstellplätze. Zudem eignet sich das JobTicket unmittelbar als Instrument der Mitarbeiterbindung. Weitere nicht zu unterschätzende Vorteile sind die bequeme und stressfreie Anfahrt Ihrer Mitarbeiter und die positive Imagewirkung in Ihrer betrieblichen Umweltbilanz. „Unsere Mit-

arbeiter nutzen Busse und Bahnen nicht nur für die Fahrt zum Arbeitsplatz sondern auch für die Fahrt zu Besprechungen in der Innenstadt“ erklärt Robert Matthes von Noerr LLP. „Angesichts der Zeit, die manchmal für die Parkplatzsuche verwendet wird, sind die öffentlichen Verkehrsmittel eine sinnvolle Alternative.“

### Flexible Lösungen für ganz Ostsachsen

JobTickets sind für alle Preisstufen und alle Tarifzonen erhältlich und bieten so Mobilität und Flexibilität im gesamten Verbundraum. Das bedeutet, dass dieses Angebot nicht auf Dresden oder den Ballungsraum im Elbtal begrenzt ist, sondern auch von Unternehmen in kleineren Städten und im Umland genutzt werden kann. Zusätzlich haben sich der VVO und der im Osten angrenzende Verkehrsverbund ZVON auf einen einheitlichen Tarif für regelmäßige Pendler verständigt. So können JobTickets auch von Fahrgästen



genutzt werden, die täglich von Bautzen nach Meißen pendeln oder regelmäßig zwischen Görlitz und Dresden unterwegs sind.

### Nähere Informationen

Wenn Sie Interesse am JobTicket im Verkehrsverbund Oberelbe haben, schicken Sie uns bis zum 31. Oktober 2012 eine E-Mail an [service@vvo-online.de](mailto:service@vvo-online.de). Wichtig ist neben Angaben zum Unternehmen insbesondere die Zahl der Mitarbeiter, die sich für die Nutzung des JobTickets interessieren. Wir leiten Ihre Email an das verantwortliche Verkehrsunternehmen weiter, das sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

## Rechtsprechung

### BEFANGENHEIT

Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn sein Ehegatte als Rechtsanwalt in der Kanzlei tätig ist, die den Gegner vor diesem Richter vertritt.

BGH, Beschluss vom 15. März 2012 - V ZB 102/11  
NJW 2012, 1890

### UNTERZEICHNUNG EINES SCHRIFTSATZES FÜR ANDEREN ANWALT MIT ZUSATZ „NACH DIKTAT AUSSER HAUS“

Ein Rechtsanwalt, der unter Angabe seiner Berufsbezeichnung einen bestimmten Schriftsatz für einen anderen Rechtsanwalt unterzeichnet, übernimmt mit seiner Unterschrift auch dann die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes, wenn vermerkt ist, dass der andere Anwalt „nach Diktat außer Haus“ ist.

BGH, Beschluss vom 26.07.2012 – II ZB 70/11

### BGH BESTÄTIGT TOLERANZBEREICH BEI SCHWELLENGEBÜHR

1. Dem Anwalt steht bei der Bestimmung der billigen Gebühr ein Toleranzbereich von 20% zu.

2. Dies gilt auch dann, wenn von einer sog. 1,3 Schwellengebühr auszugehen ist. Die Bestimmung einer 1,5-Gebühr ist dann nicht unbillig und folglich vom Erstattungsgegner zu zahlen (Abänderung des Urteils des OLG Koblenz vom 05.09.2011 – 12 U 713/10; Bestätigung BGH vom 13.01.2011 IX ZR 110/10)

BGH, Urteil vom 08.05.2012 – VI ZR 273/11  
AGS 2012, 220

### ENTFALLEN DER BEWEISWIRKUNG EINES ANWÄLTlichen EMPFANGSBEKENNTNISSES

Die Beweiswirkung eines anwaltlichen Empfangsbekennnisses entfällt, wenn sein Inhalt vollständig entkräftet und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die Angaben richtig sein können. Der Gegenbeweis ist nicht schon geführt, wenn lediglich die Möglichkeit der

Unrichtigkeit besteht, die Richtigkeit der Angaben also nur erschüttert ist.

BGH, Beschluss vom 19.04.2012 – IX ZB 303/11  
NJW 2012, 2117

### PROZESSKOSTENHILFE ÜBER MEHRVERGLEICH

1. Die Bewilligung von PKH betrifft nur die zu dem Bewilligungszeitpunkt bereits in das Verfahren eingeführten Klageanträge. Für einen diese Anträge übersteigenden Vergleichsmehrwert bedarf es i.d.R. eines neuen PKH-Antrages.

2. Ein Antrag, PKH für den Vergleichsmehrwert zu bewilligen, kann erst nach der Protokollierung des Vergleichs bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

3. Wird PKH für den Vergleichsmehrwert beantragt, kommt es für die erforderliche Erfolgsaussicht nicht darauf an, ob der Partei, wäre über den zusätzlich in den Vergleich einbezogenen Gegenstand ein Prozess geführt worden, Erfolgsaussichten zur Seite stünden oder nicht. Vielmehr besteht eine Erfolgsaussicht dann, wenn zu erwarten ist, dass ein Vergleich zustande kommt.

BAG Beschluss vom 16.02.2012 – 3 AZB 34/11

### OLG BAMBERG SICHERT DIE FREIE ANWÄLTswahl FÜR RECHTSSCHUTZVERSICHERTE – ERFOLGREICHE KLAGE DER RECHTSANWÄLTskAMMER MÜNCHEN

Mit seinem heute verkündeten Berufungsurteil hat das OLG Bamberg ein viel besprochenes Urteil des Landgerichts Bamberg vom November 2011 aufgehoben und einer von der Bundesrechtsanwaltskammer unterstützten Klage der Rechtsanwaltskammer München in vollem Umfang stattgegeben. Der verklagten Rechtsschutzversicherung wurde verboten, von ihren Versicherungsnehmern eine höhere Selbstbeteiligung bei späteren Schadensfällen zu verlangen, wenn im aktuell gemeldeten Schadensfall nicht eine vom Versicherer empfohlene Kanzlei, sondern ein vom Versicherungsnehmer selbst gewählter Anwalt mandatiert wird.

„Die freie Anwaltswahl ist ein gesetzlich verbrieftes Recht der Versicherungsneh-

mer, das nicht durch Ankündigung künftiger Nachteile für diejenigen unterlaufen werden darf, die davon vollen Gebrauch machen wollen“, sagte der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle. „Ich begrüße deshalb das Urteil nicht zuletzt im Interesse der Verbraucher.“

Die Bamberger Richter haben die Revision zum BGH zugelassen. Die Urteilsgründe liegen bislang noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, ob Karlsruhe das letzte Wort sprechen muss. (Az. 3 U 236/11).

(PM der RAK München vom 20.06.2012)

### OLG MÜNCHEN: ZUR UNZULÄSSIGEN UMGEHUNG DES VERBOTS VON ERFOLGSHONORAREN

Ein Prozessfinanzierungsvertrag stellt eine unzulässige Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren nach § 49 b Abs. 2 BRAO dar, wenn die mit der Führung des Prozesses mandatierten Rechtsanwälte mit der prozessfinanzierenden GmbH eine stille Gesellschaft gegründet haben und die Erfolgsbeteiligung ohne Auskehrung an die prozessfinanzierende GmbH unmittelbar unter den Rechtsanwälten als stille Gesellschafter aufgeteilt wird.

Das OLG führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass das grundsätzliche Verbot von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und des Ansehens der Rechtsanwaltschaft dienen sollte. Es solle verhindert werden, dass der Rechtsanwalt den Ausgang eines Mandats zu seiner eigenen „wirtschaftlichen“ Angelegenheit mache und bei der Führung des Mandats wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben. Zudem sei es dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft abträglich, wenn Rechtsuchende den Eindruck gewinnen könnten, der Rechtsanwalt steigere seine Einsatzbereitschaft mit den finanziellen Erfolgsaussichten des Falles. Das Gericht führt aus, dass auch wenn Rechtsanwälte mehrheitlich an einer Gesellschaft beteiligt seien, die die Prozessführung ihrer eigenen Mandatschaft finanziere, in gleicher Weise die Gefahr bestehe, dass die Rechtsverfolgung in einer mit der Stellung als Organ der Rechtspflege unvereinbaren Weise primär aus wirtschaftlichen Inte-

ressen betrieben werde, als wenn der Rechtsanwalt selbst ein Erfolgshonorar vereinbare. Auch in derartigen Fällen sei daher eine unzulässige Umgehung des § 49 b Abs. 2 BRAO anzunehmen. OLG München, Urteil vom 10.05.2012 - 23 U 4635/11 (mitgeteilt von der RAK Oldenburg)

### NACHLIQUIDATION VON BERATUNGSHILFEGEBÜHREN WEGEN ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG

Wurde bei einem Beratungsschien für „Getrenntleben und Ehescheidung“ antragsgemäß zunächst nur eine Gebühr festgesetzt, scheidet die nach der geänderten OLG-Rechtsprechung erfolgte Geltendmachung weiterer Beratungshilfegebühren nicht an Verwirkung (analog § 20 GKG).

OLG Köln, Beschluss vom 22.06.2011 – 17 W 69/11  
AGS 2012, 240

### DECKUNGSZUSAGE DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS ALS DEKLARATORISCHES SCHULDANERKENNTNIS

Erteilt ein Rechtsschutzversicherer in Kenntnis der erstinstanzlichen Entscheidung sowie der Rechtsmittelbegründung eine Deckungszusage für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens, kann er, wenn das Rechtsmittel auf unveränderter Tatsachengrundlage zurückgewiesen wird, den Prozessbevollmächtigten nicht mit der Begründung, dieser hätte von der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens wegen erkennbarer Aussichtslosigkeit abraten müssen, auf Erstattung der entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten in Anspruch nehmen.

OLG Celle, Beschluss vom 05.07.2010 – 3 U 83/10  
AGS 2012, 259

### ABTRETUNG EINER TITULIERTEN FORDERUNG UND INTERESSENKOLLISION

1. Ein Prozessmandat ist mit dem Abschluss einer Instanz beendet, wenn von dem Rechtsanwalt zur Erfüllung seines Auftrages weitere Handlungen nicht mehr zu erwarten sind.
2. Der bisher einem einzelnen Rechtsanwalt erteilte Auftrag erstreckt sich mit dessen Eintritt in eine Sozietät nicht

automatisch auf deren Mitglieder; dazu bedarf es zumindest einer stillschweigenden Einbeziehung der Sozien in das bisherige Einzelmandat.

3. War der die Sache bearbeitende Rechtsanwalt kurzzeitig Mitglied der Sozietät und war der später in der Angelegenheit tätige Sozios tatsächlich nicht in die Sachbearbeitung einbezogen, liegt ein Interessenwiderstreit oder gar Parteiverrat nicht vor.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 31.01.2012 – 24 U 216/10  
NJW 2012, 1892

### VORWURF DER STRAFVEREITELUNG GEGEN BERUFSRECHTSWIDRIG HANDELNDEN VERTEIDIGER

1. Berufsrechtswidriges Verhalten eines Strafverteidigers allein begründet noch nicht die Strafbarkeit wegen (versuchter) Strafvereitelung. Für die Strafbarkeit ist anhand der Umstände des Einzelfalls zusätzlich die Tatherrschaft des Strafverteidigers festzustellen.

2. Zum Verbot der Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.03.2012  
1 St OLG Ss 274/11  
NJW 2012, 1895

### VERSTOSS GEGEN TREU UND GLAUBEN BEI ABRECHNUNG DER GESETZLICHEN VERGÜTUNG NACH UNWIRKSAMER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Ist eine Vergütungsvereinbarung unwirksam, muss der Anwalt zwar die gesetzliche Vergütung abrechnen; allerdings ist ihm i.d.R. nach Treu und Glauben verwehrt, einen höheren Betrag geltend zu machen, als sich nach der (unwirksamen) Vereinbarung ergeben hätte.

OLG München Urteil vom 02.05.2012 – 15 U 2929/11  
RVGreport 2012, 272

### ANGABE DES GEBÜHRENSATZES IN DER KOSTENRECHNUNG

Ist eine Satzrahmengebühr abzurechnen, muss der Anwalt in seiner Rechnung auch den Gebührensatz angeben. Fehlt die Angabe des Gebührensatzes, entspricht die Rechnung nicht den Anforderungen des § 10 RVG, so dass die

zugrunde liegende Vergütung nicht einforderbar ist.

LG Freiburg, Urteil vom 04.10.2010 – 8 O 338/09  
AGS 2012, 222

(Anmerkung: Das Urteil betraf eine Rechnung über eine Beratungsgebühr noch nach altem RVG-Recht. Der Anwalt gab in der Kostennote nur den Euro-Betrag und die maßgebliche Ziffer des Vergütungsverzeichnisses an. Ob es sich um eine 1,0, 1,3 oder sonstige Höhe der Beratungsgebühr handelte, war der Rechnung dagegen nicht zu entnehmen. Die Voraussetzungen der Einforderbarkeit gem. § 10 RVG lagen damit nicht vor. Das Landgericht wies die Klage ab.)

### VERFAHRENSGEBÜHR ALS MITTELGEBÜHR BEI KLAGE AUF HÖHERE LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS NACH SGB II

Erledigungsgebühr durch Erledigungserklärung nach Teilerkenntnis

1. Ein Durchschnittsfall rechtfertigt die Festsetzung der Mittelgebühr gem. Nr. 3202 VV RVG.

2. Durch die Erledigungserklärung hat der Prozessbevollmächtigte die erforderliche Mitwirkung vorgenommen, die zur Erledigung der Rechtssache führte. Nach Teilerkenntnis endet das Verfahren erst nach Erledigungserklärung.

SG Dresden, Beschluss vom 22.06.2012 – S 32 SF 532/10 E

(Wir danken Rechtsanwalt Ashok Khan für die Übersendung des Beschlusses.)

## Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

### Leitsätze:

1. Auch bei Pauschalreisen, die in Form des „Dynamic Packaging“ angeboten werden, verstößt eine Anzahlungspflicht von 40 % des Reisepreises in den AGB des Reiseveranstalters gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 320 BGB.

2. Eine Regelung in den AGB des Reiseveranstalters, nach der der Restbetrag bereits 45 Tage vor Reiseantritt fällig wird, verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 320 BGB.

3. Im Fall des § 651i BGB müssen die Pauschalbeträge auch den durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerb des Reiseveranstalters berücksichtigen.

Urteil des OLG Dresden, 8. Zivilsenat, vom 21.06.2012

Aktenzeichen: 8 U 1900/11  
8 O 3545/10 LG Leipzig

### Leitsatz:

Ein Auskunftsanspruch auf Benennung des Urhebers einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerung kann aus § 242 BGB auch gegen einen Blogbetreiber gerichtet werden (entgegen OLG Hamm I-3 U 196/10, Beschluss vom 03.08.2011).

Beschluss des OLG Dresden, 4. Zivilsenat, vom 08.02.2012

Aktenzeichen: 4 U 1850/11  
8 O 1142/11 LG Leipzig

### Leitsätze:

1. Veräußert eine Bank fremde Zertifikate zu einem über dem Einkaufspreis liegenden Festpreis im Wege des Eigengeschäfts nach § 2 Abs. 3 Satz 2 WpHG, liegt keine aufklärungspflichtige Rückvergütung im Sinne der Kick-back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshof vor. Erbringt sie hingegen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 WpHG, gehört es zu einer objektgerechten Anlageberatung, den Kunden

darüber zu informieren, dass und in welcher Höhe sie finanzielle Zuwendungen von dem Emittenten erhält. Das gilt auch bei einer Festpreisvereinbarung.

2. Eine kurzfristige Einbuchung bei der Bank qualifiziert den Veräußerungsvorgang noch nicht als Eigengeschäft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 WpHG. Wartet die Bank zunächst die Order ihrer Kunden ab und besorgt sie anschließend die bestellten Wertpapiere beim Emittenten, liegt ein Dreiecksverhältnis im Sinne der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 27.09.2011 (XI ZR 178/10 und XI ZR 182/10, NJW 2012, 66 = WM 2011, 2268 = ZIP 2011, 2237) und damit eine Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 WpHG vor.

3. Bietet die Bank ein Anlageprodukt eines Emittenten an, der erkennbar zur selben Unternehmensgruppe gehört, entspricht diese Sachlage einem Eigengeschäft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 WpHG.

Urteil des OLG Dresden, 5. Zivilsenat, vom 03.04.2012

Aktenzeichen: 5 U 376/11  
9 O 1024/10 LG Dresden

### Leitsatz:

Ein Anrecht eines Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist, auch wenn die für eine Regelaltersrente maßgebende Wartezeit von fünf Jahren auch unter Hinzurechnung von Wartezeitmonaten nach Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht erfüllt ist, nach Aufhebung der bis zum 10. August 2010 geltenden Regelung in § 7 Abs. 2 SGB VI wegen der dadurch dem Beamten eröffneten Möglichkeit, nachträglich freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten und damit die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen, in der Regel nicht unwirtschaftliche i.S.v. § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersausglG. Das Anrecht ist insoweit ausgleichsreif, so dass die Beteiligten nicht (mehr) auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen werden können.

Beschluss des OLG Dresden, Familiensenat, vom 30.04.2012

Aktenzeichen: 20 UF 1153/11  
1 F 516/10 AG Döbeln

### Leitsätze:

1. Richtet sich ein Anspruch auf Geldentschädigung gegen eine auf einer Internetplattform erschienene Veröffentlichung, kann die Subsidiarität dieses Anspruchs nicht eingewandt werden, weil es aus tatsächlichen Gründen aussichtslos ist, eine Weiterverbreitung im Internet zu unterbinden.

2. Damit von der Geldentschädigung eine echte Hemmungswirkung ausgeht, ist deren Höhe nicht an der Anzahl der Seitenaufrufe, auf denen sich der beanstandete Artikel befindet, sondern an der Anzahl der Nutzer des Portals im Zeitpunkt der Verletzungshandlung auszurichten.

3. Wird aufgrund unwahrer Tatsachenbehauptungen ein Ermittlungsverfahren aufgenommen, kann der Verletzte auch die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts in diesem Ermittlungsverfahren von dem Verletzer verlangen.

Urteil des OLG Dresden, 4. Zivilsenat, vom 03.05.2012

Aktenzeichen: 4 U 1883/11  
8 O 4330/08 LG Leipzig

### Leitsatz:

Erstattet ein Ehegatte Anzeige gegen den anderen Ehegatten wegen des Vorwurfs von Straftaten, die dieser ihm und den gemeinsamen Kindern gegenüber begangen haben soll, führt dies grundsätzlich nicht zur Schadenersatzpflicht des anzeigeerstattenden Ehegatten, wenn das Ermittlungsverfahren später gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird.

Beschluss des OLG Dresden, Familiensenat, vom 14.05.2012

Aktenzeichen: 21 UF 1337/11  
305 F 1328/11 AG Dresden

**Leitsatz:**

Ein anhängiger Rechtsstreit zwischen einem Gesellschaftsgläubiger und einem Kommanditisten wegen ausstehender Einlagen (§ 171 Abs. 1 HGB) wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kommanditgesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 AnfG analog unterbrochen.

Beschluss des OLG Dresden, 8. Zivilsenat, vom 23.04.2012

Aktenzeichen: 8 U 0078/12  
8 O 377/11 LG Leipzig

**Leitsatz:**

Hat ein Ehegatte eine Eigentümerbriefgrundschuld an einem ihm gemeinsam mit dem anderen Ehegatten gehörenden Grundstück mit Zustimmung des anderen Ehegatten an einen Dritten abgetreten, kann der spätere Insolvenzverwalter des anderen Ehegatten von dem Ehegatten, der das Abtretungsgeschäft vorgenommen hat, Auskunft über dessen Inhalt verlangen, soweit die im Innenverhältnis der Ehegatten bestehenden Auskunftsansprüche des Insolvenzschuldners auf ihn übergegangen sind.

Beschluss des OLG Dresden, 20. Zivilsenat, vom 27.03.2012

Aktenzeichen: 20 W 1003/11  
1 O 0237/11 LG Görlitz

**Leitsätze:**

Keine Terminsgebühr, wenn das Familiengericht mit Einverständnis der Beteiligten in einer Versorgungsausgleichs-sache ohne Durchführung eines Termins entscheidet.

1. Die Entstehung einer Terminsgebühr des Rechtsanwalts hängt in denjenigen Fällen, in denen die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten, davon ab, ob für das betreffende Verfahren die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Da § 221 Abs. 1 FamFG bei einer Versorgungsausgleichssache die Durchführung des Erörterungstermins nicht zwingend vorschreibt, entsteht keine Terminsgebühr nach Nr. 314 Abs. 1 Nr. 1 VV-RVG, wenn das Gericht mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung eines Termins entscheidet.

2. Eine Einigungsgebühr entsteht im Versorgungsausgleichsverfahren nicht bereits dadurch, dass die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten in einem Telefongespräch den vom Familiengericht übermittelten Entscheidungsentwurf übereinstimmend billigen.

Beschluss des OLG Dresden, 20. Zivilsenat, vom 26.07.2012

Aktenzeichen: 20 WF 554/12  
7 F 235/05 AG Dippoldiswalde

**Leitsatz:**

Der Gebührenstreitwert für eine Klage auf Zahlung künftiger Nutzungsentschädigung bis zum – unbekanntem – Zeitpunkt der Räumung richtet sich nicht nach § 9 ZPO, sondern nach § 3 ZPO (Anschluss OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.01.2011, 5 U 158/10, MDR 2011, 513). Die Höhe des Streitwertes entspricht der geforderten Nutzungsentschädigung für die voraussichtliche Dauer vom Zeitpunkt der Einreichung der Klage (§ 4 Abs. 1 ZPO) bis zur tatsächlichen Räumung. Regelmäßig kann von einer Zeitspanne von einem Jahr ausgegangen werden.

Beschluss des OLG Dresden, 5. Zivilsenat, vom 02.08.2012

Aktenzeichen: 5 W 745/12  
01 O 3946/11 LG Leipzig

**Leitsatz:**

Den Mieter eines Textileinzelhandelsgeschäfts trifft eine vorvertragliche Aufklärungspflicht darüber, dass er sich die Möglichkeit des Verkaufs ausschließlich einer einzigen Textilmarke offen halten möchte, wenn dem Mieter vom Vermieter vor Vertragsabschluss erklärt wird, der Vermieter hege Bedenken gegen den Verkauf dieser Marke. Erweckt der Mieter in dieser Situation gegenüber dem Vermieter den Eindruck, er werde eine Vielzahl von Marken anbieten, von denen die problematische Marke nur eine ist, verletzt er seine vorvertragliche Aufklärungspflicht.

Beschluss des OLG Dresden, 5. Zivilsenat, vom 27.07.2012

Aktenzeichen: 5 U 68/12  
4 O 87/10 LG Zwickau

**Leitsatz:**

Die Finanzierung des Erwerbers einer Immobilie zu 100 % durch eine Bank darf der Kreditnehmer als Beleg dafür werten, dass die Bank seine Einschätzung des Kaufpreises als angemessen teilt. Die Bank ist daher verpflichtet, die Angemessenheit des Preises vor Kreditvergabe zu prüfen. Unterlässt sie eine solche Prüfung, ist sie dem Kreditnehmer für den Fall der sittenwidrigen Überhöhung des Kaufpreises zum Schadenersatz verpflichtet.

Urteil des OLG Dresden, 9. Zivilsenat, vom 28.06.2012

Aktenzeichen: 9 U 1758/11  
5 O 295/09 LG Zwickau

**Leitsatz:**

Der Leasinggeber hat seinen potentiellen Leasingnehmer bei vorvertraglichen Vertragsverhandlungen im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren über Umstände aufzuklären, die geeignet sind, den Vertragszweck und die Vertragsdurchführung zu vereiteln oder aus denen sich für ihn besondere Gefahren bei der Vertragsdurchführung ergeben können. Hierzu gehören auch wirtschaftliche Umstände, die einer Vertragsdurchführung entgegenstehen, so dass auch der Leasinggeber über Umstände aufzuklären hat, die einer dargestellten Kostenneutralität entgegenstehen, soweit sie ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen. Dabei haftet der Leasinggeber nach § 278 BGB, wenn der Lieferant der Leasing-sache schuldhaft (jedenfalls auch) den Leasingvertrag betreffende Aufklärungs- oder Hinweispflichten gegenüber dem Leasingnehmer verletzt, sofern der Lieferant mit Wissen und Willen des Leasinggebers Vorverhandlungen mit dem Leasingnehmer über den Abschluss eines Leasingvertrages führt. (Anschluss an BGH, Urteil vom 15. Juni 2011, VII ZR 279/10, Rn. 18)

Urteil des OLG Dresden, 8. Zivilsenat, vom 02.08.2012

Aktenzeichen: 8 U 460/12



Absolventinnen und Absolventen 2012

## Zeugnisübergabe für die Absolventen des Jahres 2012

Am 08. September 2012 konnten 90 von insgesamt 165 Absolventen der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten ihre Zeugnisse in Empfang nehmen.

Die Absolventen, ihre Ausbilder, Eltern, Freunde und Verwandte sowie Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen fanden sich in der Aula des St.-Benno-Gymnasiums in Dresden zur Zeugnisübergabe ein. Die Schüler-Big-Band des Gymnasiums begleitete die



RAin Uta Modschildler, Vorsitzende Prüfungsausschuss Dresden

Veranstaltung durch ihr stimmungsvolles Spiel. Die Veranstaltung moderierte Rechtsanwältin Uta Modschildler, Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dresden der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Uta Modschildler begrüßte die Anwesenden im Namen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und unterstrich das positive Abschneiden der Absolventinnen und Absolventen und die besonders hohe Zahl sehr guter Abschlüsse. Sie betonte die Vielseitigkeit und Attraktivität des Berufs der Rechtsanwaltsfachangestellten und wies auf die Möglichkeit zur Qualifizierung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/in hin.

Dr. Daniel Fingerle, Rechtsanwalt aus Leipzig und Vorsitzender des Leipziger Anwaltsvereins betonte die wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit der Rechtsanwaltsfachangestellten und die



Absolventen und Gäste in der Aula des St. Benno-Gymnasiums

guten Berufsaussichten der Absolventen. Die Rechtsanwaltsfachangestellten seien das Aushängeschild der Kanzleien und sorgten für den „ersten Eindruck“ der Mandanten.

Als Vertreter der Lehrer sprach Dr. Armin Dittrich von der Berufsschule Leipzig zu den Anwesenden und wünschte allen einen erfolgreichen Start in das Berufsleben.

In Ihren Reden dankten Annekathrin Ain und Nicole Thiermann ihren Ausbildern, Lehrern und der RAK Sachsen und schilderten unterhaltsam die Höhen und Tiefen der Berufsausbildung.

Bevor die Anwesenden ihre Zeugnisse in Empfang nahmen, zeichnete die Rechtsanwaltskammer Sachsen 19 Absolventen für ihre besonders guten Leistungen aus. Sie erzielten so gute Prüfungsergebnisse, dass diese das Stipendium der Be-

gabtenförderung Berufliche Bildung - eine Stiftung des Bundesministeriums für Forschung und Bildung - in Anspruch nehmen können. Abschließend stießen die Absolventen mit einem Glas Sekt im Kreise der Familie an.

Die Fotos über die Zeugnisübergabe können Interessierte bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anfordern.

## Ergebnisse der Abschlussprüfung zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2012

### Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 175

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 4 (2,3 %)

davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (1,8 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	18	59	67	25	6	0	2,67
Rechnungswesen	5	34	64	59	12	1	3,24
Fachbezogene Informationsverarbeitung	54	84	25	8	4	0	1,99
Zivilprozessrecht	5	43	61	58	6	2	3,13
Rechtsanwaltsgebührenrecht	14	81	57	22	0	0	2,50
Mündliche Prüfung	22	49	56	41	4	0	2,74
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>65</b>	<b>81</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,69</b>

### Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 48

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 2 (4,2 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	5	13	22	8	0	0	2,69
Rechnungswesen	0	7	20	15	6	0	3,42
Fachbezogene Informationsverarbeitung	17	22	3	1	0	0	1,72
Zivilprozessrecht	5	16	12	15	0	0	2,77
Rechtsanwaltsgebührenrecht	3	26	15	4	0	0	2,42
Mündliche Prüfung	7	18	14	15	3	0	2,81
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,65</b>

**Berufsschule Dresden**

Prüflinge insgesamt: 60

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (5 %)

davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (1,7 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	5	19	20	11	5	0	2,87
Rechnungswesen	1	15	22	20	1	1	3,13
Fachbezogene Informationsverarbeitung	17	26	10	3	4	0	2,18
Zivilprozessrecht	0	12	24	21	2	1	3,27
Rechtsanwaltsgebührenrecht	3	30	19	8	0	0	2,53
Mündliche Prüfung	5	17	22	12	1	0	2,77
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>31</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,73</b>

**Berufsschule Görlitz**

Prüflinge insgesamt: 8

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	1	4	3	0	0	0	2,25
Rechnungswesen	0	1	5	1	1	0	3,25
Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	4	1	1	0	0	2,13
Zivilprozessrecht	0	3	4	1	0	0	2,75
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	6	1	1	0	0	2,38
Mündliche Prüfung	0	4	3	1	0	0	2,63
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,63</b>

**Berufsschule Leipzig**

Prüflinge insgesamt: 59

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (1,7 %)

davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	7	23	22	6	1	0	2,51
Rechnungswesen	4	11	17	23	4	0	3,20
Fachbezogene Informationsverarbeitung	19	31	6	3	0	0	1,88
Zivilprozessrecht	0	12	21	21	4	1	3,34
Rechtsanwaltsgebührenrecht	8	19	22	10	0	0	2,58
Mündliche Prüfung	10	19	17	12	0	0	2,53
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,69</b>

## Ergebnisse Fortbildungsprüfung Geprüfte Rechtsfachwirte/innen 2012

### Gesamt

Prüflinge insgesamt: 49  
davon nicht bestanden: 9 (18,4 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	0	3	43	2	1	4,02
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2	17	17	12	1	0	2,86
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	5	14	24	6	0	3,63
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	5	25	18	1	0	3,31
Mündliche Prüfung	1	3	16	20	1	0	3,41

### Prüfungsausschuss Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 14  
davon nicht bestanden: 0 (0,0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	0	0	14	0	0	4,00
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	9	3	2	0	0	2,50
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	1	6	7	0	0	3,43
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	0	12	2	0	0	3,14
Mündliche Prüfung	0	0	3	11	0	0	3,79

### Prüfungsausschuss Dresden

Prüflinge insgesamt: 12  
davon nicht bestanden: 1 (8,33 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	0	2	9	0	1	4,00
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	3	4	5	0	0	3,17
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	0	4	7	1	0	3,75
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	2	8	0	0	3,50
Mündliche Prüfung	0	1	5	5	0	0	3,36

Prüfungsausschuss Leipzig

Prüflinge insgesamt: 23  
davon nicht bestanden: 8 (34,8 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und -verwaltung	0	0	1	20	2	0	4,04
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2	5	10	5	1	0	2,91
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	4	4	10	5	0	3,70
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	3	11	8	1	0	3,30
Mündliche Prüfung	1	2	8	4	1	0	3,13

## Workshop „Ausbilder für Ausbilder“ – Erfahrungsaustausch für Ausbilder von Rechtsanwaltsfachangestellten

Mit den diesjährigen Workshops „Ausbilder für Ausbilder“ führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen die erfolgreiche Reihe der Schulungen für zukünftige Ausbilder von Rechtsanwaltsfachangestellten fort. Die im Juni dieses Jahres in Dresden und Chemnitz im Rahmen des JOBSTARTER-Projekts „refaQ – Qualifizierungsmodule für Rechtsanwaltsfachangestellte“ stattfindenden Veranstaltungen ermöglichten einen Erfahrungsaustausch zwischen langjährig tätigen und erstmaligen Aus-

bildern. 21 Teilnehmer nahmen die Möglichkeit wahr, die praxiserfahrenen Referentinnen zu den Anforderungen bei der Ausbildung zu befragen. Leider konnten wir die in Görlitz und Leipzig angebotenen Veranstaltungen wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht durchführen.

Mit diesen Veranstaltungen wollen wir mögliche Vorbehalte und Bedenken hinsichtlich der Anforderungen an die Ausbildung verringern und so die Ausbildungsbereitschaft erhöhen. Nebenbei

erhielten die bereits tätigen Ausbilder hilfreiche Tipps und Lösungsvorschläge zu Problemen, die im täglichen Umgang mit Auszubildenden auftreten.

Wir danken herzlich den sich ehrenamtlich engagierenden Referentinnen Frau Rechtsfachwirtin Jacqueline Bleul aus der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann & Partner, Dresden und Frau Rechtsanwältin Silke Brewig-Lange, Chemnitz.



Gefördert als JOBSTARTER-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union.

## Mehr wissen mit mehr Wissen Zusatzqualifikationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führte im Juni 2012 im Rahmen des JOBSTARTER-Projektes „refaQ - Qualifizierungsmodule für Rechtsanwaltsfachangestellte“ erstmalig die Zusatzqualifikation „Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht“ in Dresden für Auszubildende im Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten durch.

Gegenstand der 60-stündigen Zusatzqualifikation waren Themengebiete, die während der Ausbildung nicht oder nur in Grundzügen behandelt werden, wie Gebühren und Kosten im Verwaltungs- und Insolvenzverfahren, Kosten in Familiensachen sowie die Zwangsvollstreckung in diesen Bereichen. An dieser Zusatzqualifikation nahmen 14 Auszubildende teil.

Ziel der 60-stündigen Fortbildung war die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen bereits während der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Die Anforderungen an die Auszubildenden waren sehr hoch. Dies spiegeln auch die Ergebnisse der freiwilligen schriftlichen Prüfung wider, die fast alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ablegten.

Note	1	2	3	4	5	6	Ø
Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht	0	0	3	6	3	1	4,15

Diese Zusatzqualifikation findet nochmals vom 03.11.2012 bis 20.12.2012 in Leipzig statt. Vom 29.09.2012 bis 17.11.2012 bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen die Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“ in Dresden an. Beide Zusatzqualifikationen sind bereits ausgebucht.

Im Vordergrund stand die Vermittlung zusätzlichen Fachwissens an die Auszubildenden, damit sie dieses in der praktischen Kanzleitätigkeit nutzen können. Die Teilnehmer waren sich trotz des

Prüfungsergebnisses in ihrer Beurteilung der Zusatzqualifikation einig, dass sie sich umfangreiches und nützliches Zusatzwissen für die tägliche Arbeit in der Rechtsanwaltskanzlei aneignen konnten.



Gefördert als JOBSTARTER-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union.

## Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2012

Die Zwischenprüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten findet wie folgt statt:

27.11.2012

1. Recht
2. Wirtschafts- und Sozialkunde
3. Büropraxis und Büroorganisation  
(1. Teil: allgemeine Fragen)

Die Prüfungen finden an folgenden Prüfungsorten statt:

- **Berufsschule Dresden:**  
Kulturthaus Dresden, Königstraße 15, 01097 Dresden
- **Berufsschule Chemnitz:**  
Berufsschule Chemnitz, Lutherstraße 2, 09126 Chemnitz
- **Berufsschule Leipzig:**  
Handwerkskammer zu Leipzig, Bildungs- und Technologiezentrum, Steinweg 3, 04451 Borsdorf

28.11.2012

**Büropraxis und Büroorganisation  
(2. Teil: PC-Prüfung)**

Der PC-Teil im Fach Büropraxis und Büroorganisation findet in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die konkreten Prüfungszeiten werden durch entsprechenden Aushang in den Berufsschulen veröffentlicht.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte ist fristgemäß bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden auf vorgesehenem Formblatt einzureichen. Verspätete Anmeldungen haben die Nichtzulassung zur Folge. Für die rechtzeitige Anmeldung ist der/ die Auszubildende verantwortlich. Sie ist vom Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden vorzunehmen.

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Sie soll gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

Die Zwischenprüfung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen nur einmal jährlich abgenommen. Deshalb sind alle Auszubildenden des 2. Lehrjahres bzw. des Ausbildungsjahrgangs 2011 zur Zwischenprüfung 2012 anzumelden.

Zur Zwischenprüfung werden alle Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen liegt und deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingetragen ist.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung (so weit der/ die Auszubildende zu Beginn des 2. Lehrjahres noch nicht volljährig war) ist der Anmeldung beizufügen. Anderenfalls ist das betreffende Ausbildungsverhältnis aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## Prüfungstermine Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2013

Die Prüfungen zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin / Geprüften Rechtsfachwirt“ finden im Jahr 2013 wie folgt statt:

Schriftliche Prüfungen	Termin
Büroorganisation und -verwaltung	02.02.2013
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	09.02.2013
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	16.02.2013
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	23.02.2013
mündliche Prüfungen	voraussichtlich 24.-26.04.2013
Anmeldefrist	03.12.2012

Gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ und zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ vom 07.04.2004 ist zu dieser Prüfung grundsätzlich zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r oder Patentanwaltsangestellte/r bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder ohne diesen Abschluss eine mindestens sechsjährige Berufspraxis in dem jeweiligen Beruf nachweist.

Die Anmeldeformulare für die Fortbildungsprüfung finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) im Bereich Ausbildung / Rechtsfachwirte. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung Ihres Arbeitsgebers, aus der hervorgeht, dass Sie die erforderliche Berufspraxis haben bzw. bis zum Abschluss der Fortbildungsmaßnahme erreichen werden. Sollte Ihnen die Vorlage einer solchen Bestätigung nicht möglich sein, muss die Berufspraxis aufgrund anderer Nachweise (Arbeitsvertrag in Verbindung mit aktueller Gehaltsbescheinigung, Arbeitszeugnisse etc.) glaubhaft gemacht werden.
- Kopie Ihres Prüfungszeugnisses (nicht das Zeugnis der Berufsschule)

Für Rückfragen steht Frau Kretzschmar unter 0351/ 3 18 59 27 gern zur Verfügung.

## Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

**Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut**  
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74  
[www.beuth-hochschule.de/fsi](http://www.beuth-hochschule.de/fsi)

**Euro Education – carrière GmbH**  
Fachbereich für Recht, „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16,  
09112 Chemnitz,  
Tel. 03 71 / 63 13-76, -79, Fax: 03 71 / 63 13-78  
e-mail: [bildung@euro-education.net](mailto:bildung@euro-education.net)

**Europäische Wirtschafts- und Sprachenakademie Leipzig GmbH**  
Nikolaistraße 10, 04109 Leipzig  
Ansprechpartnerin: Frau Enders

Tel.: 03 41/ 98 03 432, Fax: 03 41/ 21 10 576,  
e-mail: [rechtsfachwirt@ewsmail-leipzig.de](mailto:rechtsfachwirt@ewsmail-leipzig.de)

**opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)**  
Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen,  
Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,  
Enderstraße 59, 01277 Dresden,  
Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029  
e-mail: [info@opinio-bildung.de](mailto:info@opinio-bildung.de)

**Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.**  
Bernhard-Voß-Straße 27, 01445 Radebeul  
Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,  
e-mail: [tarnowski@vhs-lkmeissen.de](mailto:tarnowski@vhs-lkmeissen.de)

Weiterbildungsakademie gGmbH Dresden  
 Medizinisches und Kaufmännisches Bildungszentrum  
 Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden  
 Tel. 03 51 / 20 73 448, Fax: 03 51 / 20 73 441,  
 e-mail: ralph.haertel@wad.de  
 Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich

Die genauen Kurstermine erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

## TERMINE & VERANSTALTUNGEN 03/2012

### Veranstaltung der Dresdner Juristischen Gesellschaft mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit spricht der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Herr Professor Dr. Andreas Voßkuhle, am Freitag, den 09. November 2012, 18:30 Uhr, im Plenarsaal des Sächsischen Landtages in Dresden zum Thema „Die Verwaltungsgerichte im Europäischen Gerichtsverbund“. Die Schirmherrschaft dieser Veranstaltung hat der Präsident des Sächsischen Landtages, Herr Dr. Matthias Röbber, übernommen.



Referent Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

Durch das Sächsische Gesetz über die Organisation der Gerichte im Freistaat Sachsen vom 30.06.1992 wurde die

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen eingeführt, nachdem zuvor bei den Kreis- und Bezirksgerichten Kammern bzw. Senate für Verwaltungssachen gebildet worden waren. Mit dem Vortrag von Professor Voßkuhle soll der Blick von der Sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die europäische Ebene gelenkt werden. Der zunehmend voranschreitende Prozess der Internationalisierung und Europäisierung macht es erforderlich, über ein gemeinsames europäisches Verfassungsrecht nachzudenken, das auf der einen Seite dem Zusammenwachsen der europäischen Staaten Rechnung trägt, auf der anderen Seite aber die

unterschiedlichen Rechtskulturen und Traditionen der nationalen Verfassungen berücksichtigt. Diese Forderung hat Herr Professor Voßkuhle bereits in seiner Rede zum Festakt anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichtes gestellt.

Der Vortrag von Herrn Professor Voßkuhle soll dazu dienen, diese Idee fortzuentwickeln und weitere Denkanstöße hierzu zu geben.

Die Dresdner Juristische Gesellschaft lädt zu dieser Veranstaltung nicht nur ihre Mitglieder ein. Auch Gäste sind herzlich willkommen, die Veranstaltung zu besuchen und im Rahmen des traditionellen Empfangs nach dem Vortrag mit dem Referenten sowie den anderen Teilnehmern bei einem Glas Wein und einer kleinen Brotzeit über die spannende Frage des Europäischen Gerichtsverbundes zu diskutieren.

### Fortbildungsveranstaltung des Leipziger Strafverteidiger e.V.

Der Leipziger Strafverteidiger e.V. bietet am 10. November 2012 eine sechsstündige Fortbildungsveranstaltung zum Thema:

**„Das Adhäsionsverfahren aus anwaltlicher Sicht“.**

Der Vortrag der Referenten Herren Richter am Amtsgericht Tiergarten Kai-Uwe Herbst und Georg Plüür, Berlin beginnt

10:00 Uhr im Restaurant Kesselhaus Leipzig, Roter Salon, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig.

Inhalt der Veranstaltung ist, die Teilnehmer zunächst mit den gesetzlichen Grundlagen des Adhäsionsverfahren vertraut zu machen und praktische Lösungen für verschiedene Prozesssituationen und die „Erledigung“ des Adhäsionsantrages anzubieten. Für die

Veranstaltung erhebt der Verein einen Unkostenbeitrag.

Näheres entnehmen Sie bitte der Homepage unter [www.leipziger-strafverteidiger.de](http://www.leipziger-strafverteidiger.de). Dort finden Sie auch Anmeldeunterlagen.

## Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht Unwirksame Testamente und der Schutz der beeinträchtigten Erben

Veranstalter: ARGE Erbrecht im DAV  
Termin: 16. und 17. November 2012  
Ort: Hotel The Westin Bellevue, Dresden  
Referent: Walter Krug, Vorsitzender Richter a.D. am  
Landgericht Stuttgart  
Moderation: Rechtsanwältin Dr. Constanze Trilsch, Dres-  
den

Eine Teilnahmebescheinigung über 10 Vortragsstunden nach §  
15 FAO wird ausgestellt.

Näheres zu dieser Veranstaltung und das gesamte Seminaran-  
gebot der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht finden Sie im Internet  
unter [www.erbrecht-erbr.de](http://www.erbrecht-erbr.de) oder die Veranstaltungsagentur  
conventionspartners [www.cp-bonn.de](http://www.cp-bonn.de).

## Zusatzqualifikation Mediation Interdisziplinäre Mediationsausbildung in Dres- den ab März 2013

Das Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktma-  
nagement (IMS e.V.) startet im März 2013 in Dresden erneut  
einen interdisziplinären Ausbildungsgang für Mediatoren mit  
Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- oder Wirtschaftsme-  
diation. Die Basisausbildung umfasst insgesamt 120 Stunden,  
gegliedert in 5 Module à 3 Tage, sowie drei Tage Supervision.  
Die Kosten betragen 2.700,- €. Der Spezialisierungskurs um-  
fasst weitere 90 Stunden (inkl. 3 Tage Supervision), die Kosten  
hierfür betragen 2.655,- €.

Die Gesamtausbildung genügt den Standards der Mediatoren-  
Fachverbände BAFM und BM sowie der europäischen Charta  
für Mediation.

Weitere Informationen: IMS Dresden, Tel. 0351-81198631; e-  
mail: [e.weitzell@mediation-ims.de](mailto:e.weitzell@mediation-ims.de)  
[www.mediation-ims.de](http://www.mediation-ims.de)

## Ausbildung zum zertifizierten Mediator (m/w) gem. Mediationsgesetz mit Hochschulzertifikat und Dachverbandszertifizierung DFFM e.V. in Leipzig

Bereits seit den 90iger Jahren werden  
bei Steinbeis erfolgreich Mediatorinnen  
und Mediatoren ausgebildet. Die näch-  
sten Ausbildungen am Steinbeis-Media-  
tionszentrum Leipzig:

Start Herbstkurs 2012: 25.10.2012  
Start Frühjahrskurs 2013: 21.02.2013

Infos: [www.steinbeis-ausbildung.de](http://www.steinbeis-ausbildung.de)

Ansprechpartner:  
PD Dr. Gernot Barth  
RA Bernhard Böhm  
E-Mail: [bernhard.boehm@stw.de](mailto:bernhard.boehm@stw.de)

Standort Leipzig  
Hohe Straße 9-13, 04107 Leipzig  
Fon: +49 (0) 341-22 54 13 50  
Fax: +49 (0) 341-22 54 13 51



Staatl. anerkannte Steinbeis-Hochschule/Steinbeis  
Beratungszentrum Wirtschaftsmediation

## Fußball Europameisterschaft der Rechtsanwälte vom 15. bis 21. Mai 2013 in Brüssel

Stadt, Region und Hauptstadt von 500  
Millionen Europäern, das ist die bel-  
gische Metropole Brüssel mit seinen 1,3  
Millionen Einwohnern. Hier fühlt man  
sich wohl, ganz gleich zu welcher Jah-  
reszeit, in jeder Altersgruppe und ganz  
gleich mit welchen Interessen. Brüssels  
Wahrzeichen, das Atomium, ist genauso  
sehenswert wie der Grand-Place Gro-  
te Markt, viele lebendige Viertel und  
ungewöhnliche Einrichtungen wie das  
belgische Comic-Zentrum. Entdecken Sie  
die Stadt per Bus, Segway oder zu Fuss  
mit den Kollegen und Freunden. Brüssel  
ist übrigens perfekt erreichbar - mit dem  
Auto, der Bahn oder mit dem Flugzeug.

Organisation ELFCUP 2013  
Veranstalterbüro: Löwengasse 27 C  
60385 Frankfurt am Main, Germany  
Telefon: 0049-69-945 08 444  
Telefax: 0049-69-945 08 446  
[info@elfcup.com](mailto:info@elfcup.com), [www.elfcup.com](http://www.elfcup.com)



## Tagesseminar „GmbH Intensiv – Aktuelle Probleme des GmbH-Rechts“

Veranstalter: DIU Dresden International University  
Datum: Sonnabend, 03. November 2012, 9:00 – 20:00 Uhr  
Ort: Hotel Steigenberger de Saxe, Neumarkt 9, 01067 Dresden  
Preis: 300,00 €/150,00 € für Studierende/Mitglieder des DIU-Alumni e.V.  
Aus dem Inhalt: Kapitalaufbringung bei der GmbH/UG (haftungsbeschränkt) •  
Wirtschaftliche Neugründung – Die Entscheidung des BGH vom  
06.03.2012 und ihre Konsequenzen für die Praxis • Die Haftung  
des Geschäftsführers • Veränderungen im Gesellschafterbestand  
• Die GmbH in der Krise – aktuelle Rechtsprechung  
Dozenten: Prof. Dr. Alfred Bergmann, Vorsitzender Richter des II. Zivilsenats  
am BGH, Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar  
Anmeldung: Telefax 0351/40 47 01 10, [franziska.ramisch@di-uni.de](mailto:franziska.ramisch@di-uni.de),  
[www.di-uni.de/index.php?id=300](http://www.di-uni.de/index.php?id=300)

## Neues aus dem Seminarwesen

### 1. In eigener Sache

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen modernisiert in Kürze das Online-Seminarbuchungssystem. Neben optischen Aspekten werden auch zahlreiche Funktionen verbessert. Dazu zählen zum Beispiel die Seminarsuche, die Benutzerverwaltung mit Registrierung, ein Warenkorb für Seminaranmeldungen und eine Anmeldebestätigung zum Sofortdruck, aber auch per E-Mail. Erforderlich wird lediglich eine einmalige Registrierung sein. Nach der Registrierung werden Sie alle Seminare bequem über Ihre Login-Daten buchen können.

wurde das Schutzschirmverfahren als besonderes, vorgeschaltetes Sanierungsverfahren etabliert. Darüber hinaus wurden die Rechtsinstitute der Eigenverwaltung und des Insolvenzplanverfahrens gestärkt, indem deren Voraussetzungen erleichtert und Interventionsmöglichkeiten erschwert wurden. Der Vortrag beinhaltet einen kurzen Abriss der gesetzlichen Neuerungen und soll anhand praktischer Fallbeispiele den Beratern Tipps für eine frühzeitige und vorbereitete Sanierung an die Hand geben. Der Dozent, Dr. Nils Freudenberg, ist einerseits als Insolvenzverwalter und andererseits als Sanierungsberater tätig.

Mitarbeiter/innen darauf vor! Bitte aktuelle Gesetzestexte mitbringen.

#### Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht

Termine: 23.11., 30.11.

Der Dozent, Thomas Gebhardt, wird u.a. auch einen Ausblick auf die Neuerungen des geplanten Mietrechtsänderungsgesetzes geben.

#### Berufsrecht, Termin: 29.11.

Für alle seit 01.01.2011 zugelassenen Kolleginnen und Kollegen bieten wir das Seminar kostenfrei an!

### 2. Ankündigungen

#### Neue Sanierungsmodelle nach dem ESUG

Termin: 19.10.2012

Am 01. März 2012 ist das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen in Kraft getreten, das die seit 13 Jahren geltende Insolvenzordnung tiefgreifend ändert. Künftig ist es sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubigern möglich, auf die Person eines Insolvenzverwalters Einfluss zu nehmen. Zudem

#### Reform der Sachaufklärung

Termine: 05.11., 06.11., 03.12., 04.12.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind zum 01.01.2013 umfangreiche Neuerungen verbunden. So erhält u.a. der Gerichtsvollzieher weitere Befugnisse, auch besteht die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Aufträge und Anträge an den Gerichtsvollzieher sind grundlegend neu zu formulieren. Bereiten Sie sich und Ihre

#### Sozialrechtstag, Termin: 07.12.

1. Hörgeräteversorgung als spezifische Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 9 ff. SGB VI (RiLSG Carina Habelt)
2. Neuerungen zum SGB II, Verfahrens- und Prozessrecht SGB X, SGG (RA Sebastian Obermaier)
3. RiSG Michael Pies (angefragt)
4. n.n.

### 3. Neue Angebote für Sie

#### Erbrecht oder Steuerrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht oder Insolvenzrecht

<b>NEU</b> Wie lange noch? Unternehmensnachfolge nach geltendem Erbschaftsteuerrecht			
Dozent:	Dr. Oswald van de Loo	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 16.11.2012 von 09:00 bis 13:30 Uhr
Preis:	140,00 €		(inkl. 0,5 Std. Pause)

#### Familienrecht – ZUSATZTERMIN!

<b>NEU</b> Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht			
Dozent:	Kathrein Maciejewski	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 08.12.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)

#### Bau- und Architektenrecht oder Verwaltungsrecht

<b>NEU</b> Aktuelle Trends der Vergaberechtsprechung			
Dozent:	Bernhard Fett	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 15.12.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)

Die Seminarinhalte sind auf unserer Homepage unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) veröffentlicht. Dort finden Sie auch unser vollständiges Fortbildungsprogramm und tagaktuelle Änderungen und Ergänzungen. Die Anmeldung kann über die beiliegenden Anmeldebögen per Telefax oder über unsere Homepage erfolgen.

#### 4. Rückblick auf das erste Halbjahr 2012

##### Gemeinsame Fortbildung der Justiz und der Anwaltschaft



Dozenten Wolfgang Schwürzer und Michael Stephan

Am 26. und 27.04.2012 führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Sachbezogene Verteidigung und Verbot der Prozesssabotage“ durch.

Leitender Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer und Rechtsanwalt Michael Stephan erläuterten aktuelle Probleme aus Rechtsprechung und Praxis. Im Mittelpunkt standen vor allem der Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten, um kritische Situationen im Verfahrensverlauf zu meistern und häufige Fehler zu vermeiden, aber auch um die Teilnehmer für die jeweils „andere Seite“ zu sensibilisieren.

Bereits im Vorjahr führten wir eine gemeinsame Veranstaltung im Familienrecht durch. Wir freuen uns auf das Jahr 2013, in dem eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa geplant ist.

Bei Fragen, Anregungen und Themenvorschlägen wenden Sie sich bitte an Frau Rechtsanwältin Kathrin Trinks.

##### Lehrgang der RAK Sachsen: Sachbearbeiter Kostenrecht

Die drei Buchstaben „RVG“ waren mehr als nur das Motto des ersten Sachbearbeiterlehrgangs Kostenrecht der Rechtsanwaltskammer Sachsen:

„Richtig viel Geld“, so übersetzte Karin Scheungrab in den einleitenden Worten und mit „Richtig viel gelernt“ bedankte sich Katja Liebscher im Namen aller Teilnehmerinnen mit einem Blumenstrauß bei ihr.

Ein Beitrag von Katja Liebscher, Lehrgangsteilnehmerin:

In diesem Jahr fand erstmalig der Lehrgang: „Sachbearbeiter Kostenrecht“ statt. Die Fortbildungsmaßnahme, welche über die SAB bis zu 80 % gefördert wurde, ging über mehrere Tage und wurde von 18 Teilnehmern genutzt.



Dozentin Karin Scheungrab

Die Teilnehmerinnen waren zum Großteil Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihre Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht vertiefen und/oder auffrischen wollten. Einige nutzten diese Möglichkeit, um erstmals grundlegend in die diversen Vorschriften des Kostenrechts intensiv einzusteigen. Nach 5 Seminartagen konnten alle Teilnehmer das RVG neu definieren, nämlich als Richtig Viel Gelernt. Dies lag an der sowohl fachlich kompetenten als auch humorvollen Dozentin Frau Karin Scheungrab. Sie vermittelte uns den teilweise so komplizierten und komplexen Stoff anhand von amüsanten / kuriosen Beispielen sehr anschaulich, so dass selbst die trockenste Vorschrift verständlich wurde.

Besonders gut gefallen hat uns, dass es sich nicht nur um ein Tagesseminar handelte, sondern dass es uns an 5 Tagen möglich war, viel tiefer in die Materie einzutauchen. So konnten alle viel Wissenswertes mit in die Praxis nehmen. Durch diese Mischung aus theoretischen Bestimmungen im Kostenrecht und den Fragen aus der Praxis wurde uns durch das Angebot der RAK Sachsen viel Neues und so mancher taktischer Schachzug vermittelt. Bei der Arbeit in der Kanzlei sind die sehr umfangreichen Skripte, die Frau Scheungrab mit sehr vielen Entscheidungen aus allen Instanzen versah sehr hilfreich. In einer fakultativen Prüfung konnte jeder für sich sein Gelerntes nochmals auf Herz und Nieren testen lassen. Mit diesen neuen Erkenntnissen haben sicher alle Teilnehmer etwas Gutes für sich und ihre Chefs getan.

Der Lehrgang war auf jeden Fall eine Bereicherung für alle Kursteilnehmer und kann nur weiterempfohlen werden. Ich fand das Seminarangebot echt super und freue mich bereits jetzt auf ähnlich aufgebaute Fortbildungsangebote.

Kursteilnehmerinnen des Lehrgangs „Sachbearbeiter Kostenrecht“



## Neuzulassungen / Aufnahmen

RA		Auge	Stefan		01219	Dresden
RA-in		Beller	Olga Alexandra	Blacha Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RA		Bergan	Maik		04103	Leipzig
RA		Bertelmann	Udo		02799	Großschönau OT Waltersdorf
RA-in		Betker	Madlen	Wöhlermann, Lorenz & Partner	04860	Torgau
RA-in		Birkenstock	Laura	Wöhlermann, Lorenz & Partner	04860	Torgau
RA		Brahms	Florian	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04105	Leipzig
RA		Brecht	Igor	lecon Insolvenzverwaltung	04109	Leipzig
RA-in		Buch	Helena	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04105	Leipzig
RA-in		Cruse	Stefanie		04109	Leipzig
RA		Damaske	Norman	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
RA-in		Dammann	Wiebke		01217	Dresden
RA		Dominick	Ronny		01129	Dresden
RA		Erdös	Andreas	Dr. Bock & Kollegen	09112	Chemnitz
RA-in		Felgenhauer	Isabel	Nerger-Baumgart & Kollegen	09112	Chemnitz
RA		Filges	Sven	Redeker Sellner Dahs	04107	Leipzig
RA		Fleischer	Carsten	Arnscheid & Kollegen	01097	Dresden
RA-in		Förster	Nicole	Braeske, Hohnstädter, Thomas & Otto	04107	Leipzig
RA-in		Freydank	Bettina	Rahle, Schreiber, Seide & Gumprich	01187	Dresden
RA-in		Gall	Susan	Tiefenbacher Rechtsanwälte	01219	Dresden
RA-in		Gießler	Stephanie	Staab & Kollegen	01277	Dresden
RA		Grohmann	Falk	Battke Grünberg Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA-in		Häfner	Kathleen	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
RA		Hahn	Simon	Kurz Schmuck Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RA-in		Hamacher	Alinde	gross::rechtsanwaelte	04109	Leipzig
RA		Harz	Hannes	Boemke und Partner Rechtsanwälte	04107	Leipzig
RA-in		Heilmann	Ulrike	Kulitzscher & Ettelt	01309	Dresden
RA		Helbig	Florian	Gründel Hoffmann Schmidkonz Schröder Tietze Wehner Rechtsanwälte Partnerschaft	04109	Leipzig
RA-in		Herbst	Cornelia	Dr. Ruhland & Renger Partnerschaftsge- sellschaft	02826	Görlitz
RA-in		Jacob	Constanze	Degen & Scholz	04109	Leipzig
RA-in		Jakubik	Jacqueline		04275	Leipzig
RA-in	Dr.	Junghardt	Anna		04105	Leipzig
RA-in		Kaufmann	Alexandra		04564	Böhlen
RA		Keil	Denis		09119	Chemnitz
RA-in		Keschke	Maria	Lenga, Wähling und Partner	01662	Meißen
RA-in		Kramer	Anna		04275	Leipzig
RA-in		Krischewski	Bettina	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
RA		Krüger	René	Brinkmann & Partner	04275	Leipzig
RA		Kruse	Christopher		01309	Dresden
RA-in		Lahmann	Susann	Battke Grünberg Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA	LL.M. (Boston)	Leupolt	Lars	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
RA		Lorenz	Thomas		04105	Leipzig

RA-in		Luchterhand-Rülke	Nina	Kanzlei Rülke	09575	Eppendorf
RA		Lukas	Michael	Hümmerich & Bischoff	01309	Dresden
RA	Dr.	Lux	Jochen	CMS Hasche Sigle Rechtsanwälte Steuerberater	04109	Leipzig
RA-in		Maidowski	Antje		04103	Leipzig
RA-in		Martens	Anna	Riediger Legal & Public Procurement	01067	Dresden
RA-in		Matthes	Susanne		04105	Leipzig
RA		Miethe	Franz	Korn & Voigt	04229	Leipzig
RA		Mittrach	Daniel	Pfefferle Helberg & Partner	01099	Dresden
RA		Moschke	Thomas		01279	Dresden
RA		Möser	Christian		04105	Leipzig
RA		Nolte	Ulrich		01129	Dresden
RA-in		Pehlke	Anne	Molsbach & Bürger	01069	Dresden
RA-in		Richter	Cornelia		01277	Dresden
RA-in		Sachse	Anne	Rechtsanwälte Gerhard	04105	Leipzig
RA-in	Dr.	Schikorra	Nicole	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
RA		Schmidt	Daniel	Stapper Insolvenz- und Zwangsverw.	04229	Leipzig
RA-in	Dr.	Schmidt	Susanne		04416	Markkleeberg
RA-in		Scholz	Ariane	Friese Rechtsanwälte	01187	Dresden
RA		Schuldt	Stephan	Kahlert & Padberg	04107	Leipzig
RA-in		Schumacher	Franziska	Martens, Orth & Kollegen	08393	Meerane
RA-in		Seliger	Maria		04425	Taucha
RA	Dr.	Spalteholz	Rolf		04103	Leipzig
RA		Stege	Ulrich		09661	Hainichen
RA		Stein	Kevin	Schmitt & Fengler	09112	Chemnitz
RA-in		Stenzel	Marie-Christin	esb Rechtsanwälte Emmert, Strewe, Buck, Bücking, Meier-Garweg Partnerschaftsgesellschaft	01109	Dresden
RA-in		Stürzebecher	Jeannette		04416	Markkleeberg
RA		Vogel	Andreas		01217	Dresden
RA-in		Wagner	Doreen	hww wienberg wilhelm Rechtsanwälte Partnerschaft	01219	Dresden
RA		Waltermann	Leo Matthias		09131	Chemnitz
RA		Weise	Dirk		08056	Zwickau

## Löschungen (Wechsel)

	Baier	Christian	01705	Freital
Dr.	Engels	Heinz-Jörg	01309	Dresden
Dr.	Franke	Stefan		kein Kanzleisitz
	Frege	Jo-Wendy	01097	Dresden
	Groß-Angerer	Romy	01097	Dresden
	Haeske	Matthias	04155	Leipzig
Dr.	Hahn	Christopher	04109	Leipzig
	Hempel	Oliver	04109	Leipzig
LL.M.	Hesse	Judith	01097	Dresden
	Houben	Anja	04109	Leipzig

LL.M.	Human	Uwe	01069	Dresden
	Kaltefleiter	Bernhard	04105	Leipzig
	Lißmann	Katrin	04107	Leipzig
	Loepke	Noreen	08523	Plauen
	Loszynski	David	01097	Dresden
Dr.	Müller	Hilmar		kein Kanzleisitz
	Pollmann	Burkard	04109	Leipzig
Dr.	Renner	Daniel	04109	Leipzig
	Schindler	Thomas	09117	Chemnitz
	Schubert	Doreen	01587	Riesa
	Thormann	Eunike	04564	Böhlen
LL.M.Eur.	Uhl	Thorsten	04229	Leipzig
	Waniek	Jörg	09212	Limbach-Oberfrohna
	Winkler	Frank	01309	Dresden

## Löschungen

RA		Abtmeyer	Hans-Hermann	01309	Dresden
RA-in		Baldauf	Katrin	04317	Leipzig
RA-in		Bellmann	Peggy	04105	Leipzig
RA-in		Feldmann	Marianne	04103	Leipzig
RA-in		Geißler	Barbara	04109	Leipzig
RA		Herbert	Manfred	02625	Bautzen
RA		Jordan	Veit	01589	Riesa
RA		Kampka	Reiner	04860	Torgau
RA-in		Krauß	Sabrina	08056	Zwickau
RA-in		Lauter	Erika	04279	Leipzig
RA-in		Lengert	Kerstin	00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Leonhardt	Claudia	01458	Ottendorf-Okrilla
RA-in		Meinel	Sabine	04299	Leipzig
RA-in		Müller	Elfina	08248	Klingenthal
RA		Niezel	Jan	09619	Sayda
RA-in		Reichardt	Antje	09113	Chemnitz
RA		Reineccius	Reinhard	01796	Pirna
RA-in		Rösler	Jana	04357	Leipzig
RA		Schatz	Tassilo	02708	Niedercunnersdorf
RA		Scheller	Jörg	08328	Stützengrün
RA-in		Scholze	Grit	01067	Dresden
RA	Dr.	Schröder	Edwin	09119	Chemnitz
RA-in		Stahr	Rita	09387	Jahnsdorf
RA-in		Urban	Cornelia	01877	Bischofswerda
RA		Wahn	Tilman	01796	Pirna

## Neue Fachanwälte

Handels- und Gesellschaftsrecht					
RAin	Dr.	Jördis	Ambach	Leipzig	Petersen Hardraht Rechtsanwälte Partnerschaft
RAin		Anita	Wehnert	Dresden	eureos gmbh
Transport- und Speditionsrecht					
RAin	Dr.	Dorothee	Jaskolski	Sebnitz	
Versicherungsrecht					
RA		Norbert	Meyer	Zwickau	
Urheber- und Medienrecht					
RA		Alexander	Grundmann	Leipzig	Grundmann Häntzschel
RAin		Cornelia	Schnerch	Leipzig	
Erbrecht					
RAin		Cornelia	Blank	Dresden	Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann & Partner
RAin		Annett	Seifert	Zwickau	Kirst & Seifert
Verwaltungsrecht					
RAin		Josephine	Kunze	Dresden	
Bau- und Architektenrecht					
RAin		Kristin	Salomon	Leipzig	
Sozialrecht					
RA		Thomas	Funke	Chemnitz	Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz
RAin		Yvonne	Hetzer	Chemnitz	Schmidt & Zorn
Familienrecht					
RAin		Cathrin	Dürichen	Meißen	
RA	Dr.	Daniel	Fingerle	Leipzig	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
RAin		Jenan	Hassoun	Leipzig	
RAin		Ines	Kreisel	Kohren-Sahlis	
RA		Boris	Kühne	Dresden	Kühne Rechtsanwälte
RAin		Mandy	Pallme	Mügeln	
RA		Thomas	Pollmächer	Riesa	Pollmächer & Leuschke
RA		Toni	Scholze	Görlitz	Meffert Dobsflaff Wirtz
RAin		Sabine	Schulz	Zwickau	Rechtsanwaltskanzlei Strake
RA		Martin	Thomas	Dresden	Thomas Rechtsanwälte
Strafrecht					
RA		Wolfgang	Lake-Schwarznecker	Chemnitz	Lake-Schwarznecker und Krumpholz
RAin		Aline	Luderer	Leipzig	
RAin		Anne	Prestrich	Leipzig	
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA	Dr.	Peter	Höfler	Leipzig	Höfler & Neul
RA		Andreas	Schreier	Dresden	Dr. Klassen & Partner Dresden GbR
Medizinrecht					
RA		Oliver	Hempel	Berlin	Jorzig Rechtsanwälte
RA		Frank Jörg	Schäker	Leipzig	Dr. Müller & Schäker
Insolvenzrecht					
RA		Roman-Knut	Segler	Dresden	
Verkehrsrecht					
RA		Alexander	Kaden	Dresden	

RA		Enrico	Kalweit	Chemitz	
RA		Jörg	Kummerlów	Dresden	Anwaltskanzlei Kummerlów
RA		Christian	Pahlke	Dresden	Fertig Frenzel & Kollegen
RA		Matthias	Stritzel	Leipzig	Kahlert & Padberg
RA		Martin	Volkmann	Riesa	Dr. Broll, Dr. Seid Kaufmann & Partner
<b>Arbeitsrecht</b>					
RAin	Dr.	Beatrice	Betka	Dresden	
RA		Ralf	Brandhoff	Plauen	Denzler Denzler Hauke Wojtowicz
RA		Uwe	Karsten	Leipzig	
RAin		Martina	Kiesgen-Millgramm	Leipzig	Rechtsanwälte Kiesgen-Millgramm
RA		Boris	Kühne	Dresden	Kühne Rechtsanwälte
RAin		Romy	Löser	Bannewitz	
RA		Henning	Malke	Dresden	Kanzlei Malke
RAin		Simone	Tiesies	Wurzen	Anwaltskanzlei Meusel
RA		Martin	Volkmann	Riesa	Dr. Broll, Dr. Seid Kaufmann & Partner
RA		Thomas	Wolf	Döbeln	Wolf Göddenhenrich & Thimm

## Fortbildungszertifikate



RA	Dieck	Ringo	04275	Leipzig
RA-in	Frank	Beate	01454	Radeberg
RA	Knappe	Christoph	04425	Taucha
RA-in	Richter	Carolin	01309	Dresden
RA-in	Vagt	Katrin	04860	Torgau

### Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

RA Reinhard Greiten  
Dresden  
13.04.12

RAin Jutta Stein  
Dresden  
22.04.12

RA Joachim Dauth  
Hohenstein-Ernstthal  
30.07.12

RA Henry Hentschel  
Reichenbach  
13.06.12

## BUCHBESPRECHUNGEN

### Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Kommentar. Begründet von  
Dr. Armin Schoreit und Jürgen Dehn,  
fortgeführt von Ingo Michael Groß.

11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2012. XXVIII, 538 Seiten. Gebunden. € 79,95 ISBN 978-3-8114-6432-2 (Heidelberger Kommentar), C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH [www.cfmuller-verlag.de](http://www.cfmuller-verlag.de)

Die Zahl der Fälle, in denen Beratungshilfe und auch Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, steigt ständig. Die Idee, diese Bereiche in einem Kommentar zu erläutern, hat sich bewährt, da die Materien durch gesetzestechnische Verweisungen und das rechtspolitische Anliegen miteinander verbunden sind. Auf alle wichtigen Fragen, die in diesem Zusammenhang auftauchen können, gibt dieser Praktikerkommentar erschöpfend Auskunft.

Die Neuauflage arbeitet die sehr dynamische Rechtsanwendung - und entwicklung in allen drei Bereichen auf, vor allem die zur Verfahrenskostenhilfe seit Inkrafttreten des FamFG ergangene Rechtsprechung. Auch die PKHB 2012 wird berücksichtigt und das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand gebracht.

Schwerpunkte bilden hierbei:

- Verfassungskonforme Auslegung der „Kostendämpfungsregelung“ des § 78 FamFG
- die neuen Grundentscheidungen zur „Bedürftigkeit“
- Fragen der Anwaltsbeordnung
- die Anwaltsvergütung und die Vergütungsfestsetzung mit eingehender Kommentierung der einschlägigen Regeln des RVG sowie der ZPO und des FamFG
- Ausblick auf das derzeit im Beratungsverfahren befindliche Prozesskostenhilfebegrenzungs-gesetz samt Reform des Beratungshilferechts.

Ein umfangreicher Anhang mit Tabellen, Formularen und zusätzlichen Gesetzesmaterialien rundet die ausführliche und informative Darstellung ab.

Der Kommentar wendet sich insbesondere an Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger und Rechtsbeistände, denen er eine übersichtliche und aktuelle Gesamtdarstellung der Prozesskosten- Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe nebst RVG und BRAO in einem Band bietet.

### Oberwetter: Social Media für Rechtsanwälte, Welche Vorteile bringen Facebook, Twitter und Co?

2012, 180 Seiten, € 39,00, ISBN 978-3-42708-3-740, Wolters Kluwer

Durch die zunehmende Bedeutung der Social Media auch in der täglichen Arbeit des Rechtsanwalts – nicht nur des Junganwalts – steigt der Informationsbedarf zu diesem Thema.

Das Buch bietet Handlungsempfehlungen zu den Themen Informationsgewinnung, Informationsverbreitung, Kommunikation, persönliche Netzwerke und Profit in finanzieller Hinsicht. Zudem werden Punkte wie Zeitmanagement, Glaubwürdigkeit und Qualität von Profilen, Eigendarstellung/Marketing, Diskussionsniveau sowie rechtliche Aspekte berücksichtigt.

### Ines Härtel (Hrsg.) Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht

2012, 2.076 Seiten, Subskriptionspreis € 149,00 bis 19.10.2012, danach € 159,00  
ISBN 978-3-472-08011-4 Luchterhand

Angesichts der wachsenden Bedeutung und Dynamik des multifunktionalen Agrarsektors unterstützt das Handbuch für Agrarrecht grundlegend die tägliche mandatsbezogene Arbeit des Agrarrechtsanwalts und bildet zugleich eine

unverzichtbare Grundlage für die Ausbildung in diesem komplexen Berufsfeld.

Als Arbeitshilfe und weiterführendes, informatives Nachschlagewerk dient es darüber hinaus allen, die mit dem Agrarrecht samt seiner vor- und nachgelagerten Bereiche und angrenzenden Felder (wie Lebensmittel, Energie, Umwelt und Verbraucher) als Generalisten wie Spezialisten zu tun haben.

Das Handbuch behandelt in 48 Kapiteln fundiert alle nach der Fachanwaltsordnung relevanten Themen, nimmt aber auch aktuelle, neue Entwicklungen auf. In wichtigen Bereichen geht es über den erforderlichen Fächerkanon hinaus, um den Anforderungen aus der alltäglichen Arbeit insgesamt besser gerecht zu werden. Theorie und Praxis, Kompetenz und Erfahrung gehören gerade im Agrarbereich zusammen. Deshalb haben ausgesuchte Rechtswissenschaftler verschiedener Universitäten, Rechtsanwälte, Ministerialbeamte und andere Experten des Agrarrechts an diesem Handbuch mitgewirkt.

Aus dem Inhalt:

Grundlagen des Agrarrechts  
Agrarbeihilfen, Agrarkartellrecht, Außenhandelsrecht  
Agrarumweltrecht, Energierecht  
Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht  
Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht  
Privates Agrarrecht, Strafrecht  
Neue Entwicklungen: Erneuerbare-Energien-Gesetz, CSR, Mediation



Leipziger **Anwalt**Verein

in Zusammenarbeit mit dem

**Anwalt**Verband Sachsen, Berliner **Anwalts**verein, Thüringer **Anwalts**verband ,  
Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern  
und dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen **Anwalt**Verein

Samstag, 9. März 2013

# 21. Leipziger Juristenball

Der Ball für Mitteldeutschland

Niveauvolles Unterhaltungsprogramm & Tanz

Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten eines sozialen Projektes

Exzellente Speisen und Getränke

Charmante Moderation durch Rechtsanwalt Uwe Karsten

Es erwartet Sie mit dem Leipziger Stadtbad ein Ballareal  
der ganz besonderen Art mit verschiedenen Lounge- und Tanzbereichen  
in einmaligem historischen Ambiente.

Wir freuen uns auf Ihre Kartenbestellung.\*



SAXONIA-CATERING.DE  
Restaurants • Catering • Events • Bälle

\*Wir versenden rechtzeitig Einladungen, Kartenbestellungen und genauere Informationen  
zu den neuen unterschiedlichen Kartenkonditionen in Kürze unter [www.saxonia-catering.de](http://www.saxonia-catering.de)

## Kanzlei & Büro

**Renommierete und komplett ausgestattete RA-Kanzlei nahe Leipzig, Amtsgerichtsbezirk Eilenburg, zu günstigen Konditionen zu verkaufen.** Bisherige Kanzleischwerpunkte sind das Arbeitsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht sowie allgemeines Zivilrecht. Auch für Berufseinsteiger geeignet. Der Übergeber steht dem Übernehmer ggf. noch für einen gewünschten Zeitraum zur Verfügung. Ernstgemeinte Angebote werden unter der **Chiffre-Nr. 590/2012** an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden, erbeten.

**Gesucht wird eine Kollegin oder ein Kollege zur Übernahme einer Fachanwaltskanzlei für Arbeits- und Familienrecht ab dem 01.01.2013 in Kiel, zentral gelegen, Parkplätze vorhanden.** Es besteht eine Bürogemeinschaft mit einem Rechtsanwaltskollegen. Der unbefristete Mietvertrag über möblierte Büroräume sollte übernommen werden. Kaufpreis nach den Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien – Verhandlungssache. Anwaltssoftware kann übernommen werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 594/2012**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Büroräume in Adorf /Vogtl. zu vermieten.**

80 qm EG, Parkplätze vorhanden, Kontakt unter 0172 8847290

**Helle moderne und repräsentativ eingerichtete Büroräume am Stadtrand von Bautzen Ost** nahe Autobahn ab Oktober 2012 als Bürogemeinschaft mit etablierter überörtlicher Steuerkanzlei in Bautzen/ Zittau zu vermieten. Gesamte Infrastruktur wie Kabelkanäle im Fußboden, Telefonanlage, Besprechungsraum & ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden.

Zusammenarbeit wünschenswert. Besichtigungen jederzeit möglich. Kontakt [K.Wiedemann@mail-wiedemann.de](mailto:K.Wiedemann@mail-wiedemann.de)

**Überörtliche Rechtsanwaltssozietät** mit fast ausschließlicher zivilrechtlicher Ausrichtung, mit Schwerpunkt auf den Gebieten des Miet- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Unternehmensrechts **bietet einer Kollegin/einem Kollegen die Anmietung eines re-**

**präsentativen Büros** (ca. 27 qm) nebst Mitnutzung der Gemeinschaftsräume (Konferenzraum, Küche, Bad, Archiv) ab sofort. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Mitnutzung des Sekretariats sowie der bestehenden EDV-Technik und Kanzleisoftware. Unsere Kanzlei befindet sich in Dresden Blasewitz unweit des Schillerplatzes in bevorzugter Lage direkt am Waldpark mit sehr guten Verkehrsverbindungen. Parkplätze stehen auf dem Grundstück zur Verfügung. Anfragen bitte per E-Mail an [kontakt@advofaktur.de](mailto:kontakt@advofaktur.de).

Ich bin eine etablierte Steuerberaterin in Zittau und plane den Umzug in ein neues Bürogebäude in attraktiver Lage. **Ich suche einen Rechtsanwalt/in, der/die das Erdgeschoss für seine/ihre Kanzlei mietet** (130 qm) um den Standort noch attraktiver zu machen. Beide Kanzleien sollen eigenständig bleiben, eine Zusammenarbeit ist erwünscht. In Planung sind außerdem ausreichend Parkplätze für Mitarbeiter und Mandanten. Fertigstellung Anfang 2013. Besichtigungen sind jederzeit möglich.

Bitte kontaktieren Sie mich möglichst per mail [info@steuerberatung-zittau.de](mailto:info@steuerberatung-zittau.de)

**Verkaufe diverse Büromöbel** u.a. Besprechungszimmer, kompl. Anwaltszimmer u. Sekretariat, großen Kopierer. Möbelliste wird bei Interesse zugemailt. Bitte per email melden an [RAHassoun@gmx.de](mailto:RAHassoun@gmx.de)

**Verkaufe Diktier- und Transkriptionsgeräte**

(Philips 1 x 725,1 x 720, 2 x 555, 1 x Handdiktiergerät; Olympus 1 x AS-2300 PC Transkription)  
Tel. 0160 97627762

## Bürogemeinschaft / Kooperation

Wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei (5 Berufsträger) mit Schwerpunkten Baurecht, Vergaberecht (VOB/A und VOL/A) sowie Gewerbemietraumrecht bietet qualifizierten und motivierten Kollegen/innen mit eigenem Mandantenstamm **Kooperation in Berlin und Leipzig** an. Repräsentative, moderne Büroräume in Bestlage (Berlin-Mitte Nähe Gendarmenmarkt, Leipzig-Zentrum) werden zu fairen Konditionen angeboten. Verstärkung oder Ergänzung mit Ziel einer Partnerschaft gewünscht.

Anfragen werden vertraulich behandelt. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 593/2012**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

## Rechtsanwalt für Stiftungsrecht/Non-profit-Organisationen gesucht

Steuerbüro in Freiberg sucht für den Ausbau des Geschäftsfeldes der steuerlichen Beratung von rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Stiftungen und Nonprofit-Organisationen Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt zur Abdeckung von juristischen Fragen.

Telefon: 03731 / 3 53 20, E-mail: [info@biallys-freiberg.de](mailto:info@biallys-freiberg.de)

Wir sind eine seit vielen Jahren erfolgreiche kleine Kanzlei im ostsächsischen Raum. Wir suchen einen Kollegen/eine Kollegin zur gemeinsamen Berufsausbildung im Rahmen einer **Bürogemeinschaft**. Es wäre schön, wenn der Kollege/die Kollegin auf den Gebieten Strafrecht und Sozialrecht tätig ist oder tätig sein möchte.

Ernstgemeinte Angebote unter der **Chiffre-Nr. 592/2012** an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden, erbeten.

Anwaltskanzlei in Dresden bietet einem Rechtsanwalt (m/w) mit eigenem Mandantenstamm (gerne Fachanwalt) **Bürogemeinschaft** in verkehrsgünstiger Lage. Der Kanzleischwerpunkt liegt im Bau- und Architektenrecht, Medizinrecht und Arbeitsrecht. Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 595/2012**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

RA-Kanzlei in guter Lage in Magdeburg sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zunächst in **Bürogemeinschaft zur zeitnahen Kanzleiübernahme**.

Anwaltskanzlei Liebold-Müller & Tewes, Herr Josef Tewes, Uhlichstraße 3, 39108 Magdeburg, Telefonnummer: 0391/7318485, [info@liebold-tewes.de](mailto:info@liebold-tewes.de)

## Kollegin/Kollegen für Bürogemeinschaft in Dresden gesucht

Unsere repräsentative Büroetage in Dresden-Neustadt (Theresienstraße 1) wird von 5 Rechtsanwälten genutzt. Wir bieten einen Raum einem Kollegen/einer Kollegin an, der/die mit uns in einer Bürogemeinschaft kooperieren möchte. Sekretariat und großzügiger Besprechungs-

raum stehen zur Verfügung. Das Angebot ist ideal für Berufseinsteiger und „Einzelkämpfer“ geeignet. Warmmiete ca. 250,00 € zzgl. USt. Ansprechpartner: RA Dr. Ralf Böhme, Theresienstraße 1, 01097 Dresden, Tel. 0351 / 86 27 310 oder 0351 / 27 98 870

Eine seit 30 Jahren erfolgreich tätige Bürogemeinschaft im Dresdner Norden sucht Kollegen/in zur Zusammenarbeit in Form einer **Bürogemeinschaft**. Komplette Infrastruktur ist vorhanden. Da wir überwiegend im gesamten Zivil-, Arbeits-, Familien- und Sozialrecht arbeiten, wären ergänzende Tätigkeitsschwerpunkte wünschenswert. Kontakt: ra.stimming@kanzlei-stimming.de Tel. 0351/8472694

#### **FA f. ErbR sucht Kollegen/-innen für Bürogemeinschaft in Dresden**

Zur Abrundung meines Beratungsangebots suche ich Kollegen/-innen, die z.B. im Familien- oder Grundstücksrecht tätig sind und ihren Erfolg durch gezieltes Marketing steigern wollen. Meine repräsentative Kanzlei verfügt u.a. über einen Vortragsraum, der sich bestens zur Mandatengewinnung eignet. Kontakt/nähere Infos: Fachanwalt1@web.de

#### **Bürogemeinschaft in Dresden!**

Selbstständige RA` in mit dreijähriger Berufserfahrung sucht nach Zusammenschluss mit Kollegen/innen vorwiegend in Form einer Bürogemeinschaft, aber auch gern im Rahmen einer Partnerschaft oder anderweitigen Zusammenarbeit in Dresden. Ich verfüge über einen eigenen Mandantenstamm sowie eine Rechtsanwaltsfachangestellte. Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich des Familien- und Verkehrsrechts. Wünschenswert ist ein gutes kollegiales Miteinander sowie gegenseitiger Gedankenaustausch und eine langfristig angelegte Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an: ra\_dd@rocketmail.com

#### **Kollegin/Kollege für Bürogemeinschaft in Dresden Schillerplatz 7, 3. OG. gesucht.**

Wir sind eine seit über 15 Jahren in Dresden ansässige Rechtsanwaltskanzlei. Für unser neues Büro mit ca. 100 qm Gesamtfläche suchen wir hier am Standort eine/n Kollegin/Kollegen für eine Bürogemeinschaft. Das Büro befindet sich in bester Lage, sehr gepflegt sanierter

Altbau. Es stehen ein Anwaltszimmer sowie ein Arbeitsplatz im Sekretariat zur Verfügung. Entsprechende Ausstattung kann mitgebracht oder teilweise zur Verfügung gestellt werden. Kolleginnen und Kollegen mit den Tätigkeitsschwerpunkten Familienrecht/Arbeitsrecht sind dabei besonders willkommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an: bmbennert@aol.com

#### **Angebot für junge KollegenInnen und WiedereinsteigerInnen**

Biete Büro in Dresden zur selbständigen anwaltlichen Tätigkeit zu überschaubaren Fixkosten (Bürogemeinschaft). Warmmiete mtl. 325 Euro netto. Mitnutzung von Besprechungs- u. Vortragsraum, zentraler Tel.-, EDV- u. Kopier-technik sowie Kosten für Strom, Telefon, Internet sind incl. Marketingverfahren teile ich gern. Kontakt/nähere Infos: Fachanwalt1@web.de

**Leipziger Steuerberater** sucht ab 1. Januar 2013 Untermieter (evtl. Bürogemeinschaft) für 2 repräsentative, helle Büros 19 / 22 qm in Leipzig, August-Bebel-Straße 64 einzeln oder zusammen für 400 € zzgl. USt. inkl. NK und Nebenflächen (Wartebereich, Küche, WC) sowie Zugriff auf 16.000er DSL-Flatrate, Sekretariatsarbeitsplatz sowie Drucker & ital. Espressomaschine

Anfragen an StB Frank Schlutter Tel.: 0341 - 30 32 67 90

Im Wirtschaftsrecht tätiger Rechtsanwalt (Antrag auf den Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht ist in Vorbereitung, sonst überwiegend im: Handels-Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht nebst Sanierungen und Versicherungsrecht tätig) sucht für eine neu zu gründende **Bürogemeinschaft/Rechtsanwaltspartnerschaftsgesellschaft in Leipzig** mit einem auf ganzheitliche Unternehmensberatung ausgerichteten Konzept (mit Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und Consultingunternehmen soll im Rahmen des zulässigen kooperiert werden) interessierte Kolleginnen/Kollegen, die im Wirtschaftsrecht tätig sind oder tätig sein möchten. Kontakt: christoph.hempel@boissier-partners.com und 034299 580091

#### **Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen für Bürogemeinschaft in Leipzig gesucht!**

Ich suche bis zu 3 Kollegen/Kolleginnen um eine aktiv gelebte Bürogemeinschaft

aufzubauen. Austausch, Unterstützung, gemeinsamer Außenauftritt, ergänzende Rechtsgebiete und freundschaftliches Arbeitsklima sind meine Vorstellungen. Angebote für interessante Büroflächen, sowie Refa ist vorhanden.

Kontakt: simon@hempel-simon.de

**Bürogemeinschaft im Zentrum von Leipzig** bietet einem weiteren Kollegen die Zusammenarbeit an. Schöne Kanzleiräume und gut geschultes Personal stehen zur Verfügung. Bei Interesse bitte Mail an: RAin.Leipzig@t-online.de

Kanzlei mit derzeit 3 Anwälten nahe Großer Garten bietet repräsentative Büroraum/e zwecks **Bürogemeinschaft** für Rechtsanwalt (m/w) . Mitbenutzung des Sekretariats und Anmietung eines Stellplatzes ist möglich. Die Anwaltskanzlei befindet sich in der Comeniusstr.109 (Berthold-Brecht-Platz),01309 Dresden.

Anfragen bitte an Rechtsanwalt Dieter Merz Tel: 0351-318410, e-mail: merz@merz-dresden.de

#### **Bürogemeinschaft in Dresden-Klein-zschachwitz sucht einen neuen Mitmieter.**

Zur Verfügung steht ein eingerichteter Büroraum. Da wir überwiegend im allg. Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Familien- u. Verkehrsrecht tätig sind, wäre ein Kollege/Kollegin mit ergänzenden Tätigkeitsschwerpunkten wünschenswert.

Kontakt per Tel./Email an 0351-4350970 / albrecht@anwaltsbuero-dresden.de

#### **Kollegin / Kollege für Bürogemeinschaft in Leipzig gesucht**

Wir sind eine seit 14 Jahren in Leipzig etablierte Rechtsanwaltskanzlei, derzeit bestehend aus zwei Berufsträgern in Bürogemeinschaft, die vorrangig auf Familien-, Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht ausgerichtet ist. Wir bieten ein gut erreichbares, helles und modernes Büro. Ein eigenes Anwaltszimmer und ein freier Arbeitsplatz im Sekretariat sind vorhanden. Die Einrichtung kann mitgebracht oder teilweise zur Verfügung gestellt werden. Besonders geeignet auch für Berufsanfänger, die erst einmal die Selbstständigkeit testen möchten. Wir würden uns über eine Ergänzung der Angebotspalette im Verwaltungs-, Beamten-, Bau- und Architektenrecht oder Ausländerrecht wünschen, gerne aber auch die Zusammenarbeit mit einem Steuerberater.

Anfragen bitte per E-Mail an:  
Dr.Gruener@kanzlei-am-adler.de

### BÜROGEMEINSCHAFT IN MEIßEN

Zur Verstärkung unseres gut eingespielten Kanzleiteams suchen wir eine/n engagierte/n, beruflerfahrene/n Kollege/n mit eigenem Mandantenstamm zur Verstärkung im Rahmen einer Bürogemeinschaft oder anderweitigen Zusammenarbeit. Es stehen ein bis zwei Räume, unser Sekretariatsteam sowie entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung. Wir erwarten Engagement, pffiffiges Denkvermögen, Teamwork sowie die Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Arbeitseinsatz. Vertraulichkeit hinsichtlich der Bewerbung sichern wir zu. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an die Kanzlei ausschließlich per E-Mail: info@ra-stefanschulz.de

### Aufgrund Auflösung einer überörtlichen Sozietät sucht Einzelanwalt in Chemnitz einen Kooperationspartner/eine Kooperationspartnerin.

Gedacht ist in erster Linie an Bürogemeinschaft. Es kann angeboten werden: Räumlichkeit in fußläufiger Entfernung zu Amtsgericht/Landgericht (nur 100m!) zu äußerst günstigen Kosten. Anbieter ist Rechtsanwalt in Allgemeinkanzlei mit 25-jähriger Berufserfahrung und diversen Spezialkenntnissen. Partnerschaft möglich bei Einbringung von Mandantenstämmen mit einem Jahresumsatz von ca. 100.000,00 €. Kontaktaufnahme unter 0371/40 26 555 oder Email: mail@ra-paus.de

### Karriere leicht gemacht

Rechtsanwalt/in gesucht für etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Leipzig-Südvorstadt, zunächst in Form einer Bürogemeinschaft. Geboten werden wirtschaftliche und fachliche Hilfestellungen sowie Partizipation am umfangreichen bestehenden Mandantenstamm. Mittelfristig kann Kanzleiübernahme zu fairen Bedingungen ins Auge gefasst werden. Der Schwerpunkt der personell und infrastrukturell bestens ausgestatteten Kanzlei liegt im Zivil- und Verkehrsstrafrecht. Sinnvoll wäre eine Ergänzung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte, dies ist jedoch keine Bedingung. Kontakt unter 0341 3016247 oder MAIL@RA-SCHMIDT-LEIPZIG.DE.

### Dienstleistungen

**Abwesenheits- und Terminvertretung**  
Rechtsanwalt aus Dresden bietet Vertretung für Abwesenheitszeiten sowie Terminvertretung gegen Zahlung der Termingebühr an allen sächsischen Gerichten an. Zeitlich und regional flexibel. Mandatsschutz wird garantiert!

Kontakt: ra.stimming@kanzlei-stimming.de Tel. 0351/8472694

RA H.Rohde, 04288 Leipzig, Tel./Fax/E-Mail: 034297/13051/42133/henning-rohde@t-online.de, anwalt.de/rohde, übernimmt **Terminvertretung vor allen Gerichten in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen** gegen Zahlung der Termingebühr (3402 VV).

**callstar** - mehr Zeit für das Wesentliche  
Mandanten erwarten, dass Sie jederzeit erreichbar sind?

Wichtige Arbeiten verlangen Ihre volle Konzentration!

Ihre Sekretärin ist krank oder im Urlaub! Wir nehmen Ihre Anrufe entgegen und bearbeiten sie nach Ihren Wünschen. callstar stimmt sich so genau mit Ihnen ab, dass wir ein Teil Ihrer Kanzlei werden. So halten wir Ihnen den Rücken frei und Ihre Mandanten fühlen sich von Ihnen umfassend betreut.

callstar GbR, Zum Eichstruck 12, 57482 Wenden, Tel. 069 98 66 200 - info@callstar.de - www.callstar.de

### Stellenangebote

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind eine mittelständische Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg und Essen. Unser Schwerpunkt liegt in der umfassenden Beratung und Betreuung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Vor allem im Bereich des allgemeinen Wirtschaftsrechts. Unsere Mandanten schätzen die persönliche und fachliche Kompetenz und individuelle und umfassende Betreuung durch unsere Rechtsanwälte, die überwiegend über fachübergreifende Zusatzausbildungen verfügen.

Für ausgewählte Standorte bundesweit suchen wir engagierte und unternehmerisch denkende Rechtsanwälte/-innen mit überdurchschnittlicher Qualifikation, gerne auch mit ausgesuchten Nischenqualifikationen. Wir bieten Kooperationen in Form von einfachen Zweig-

INTER Krankenversicherung aG

## INTER QualiMed®

Die neue Krankenversicherung für alle Lebensphasen

Garantierte Leistungen – bedarfsgerecht und flexibel:

- Sie wählen Basis-, Exklusiv- oder Premiumschutz
- Sie wählen 300, 600 oder 1.200 Euro Selbstbehalt
- Sie können Wechselmöglichkeiten nutzen
- Attraktive Beitragsrückerstattung

So begleitet Sie INTER QualiMed® ein Leben lang!

Neugierig? Bitte informieren Sie sich im Internet:  
www.inter.de/qualimed. Oder rufen Sie uns an:

INTER Versicherungsgruppe · Schützenhöhe16 · 01099 Dresden  
Telefon 0351 81266-0 · Fax 0351 81266-5 · soeren.marschner@inter.de

www.inter.de

### map - report

„m-rating“, aus Februar 2012  
INTER Krankenversicherung aG

Gesamtnote „SEHR GUT“

Kategorien: Bilanz, Service, Beitragsstabilität  
bewertet: 31 private Krankenversicherer

8-mal in Folge „SEHR GUT“

Dr. Markus Merk  
Partner der INTER

**inter**  
VERSICHERUNGSGRUPPE

### niederlassungen sowie der Niederlassungen in überörtlicher Sozietät.

Sie wollen sich mit einer eigenen Kanzlei unter einem "Dach" selbstständig machen und dabei als Partner auf unser organisatorisches und rechtliches Know-How zurückgreifen?!

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage in schriftlicher Form per E-Mail an [v.anschuetz@schumacherundpartner.de](mailto:v.anschuetz@schumacherundpartner.de) oder postalisch an Rechtsanwälte Schumacher & Partner, z.H. Herrn Rechtsanwalt Volker Henn-Anschütz, Steinstraße 16 – 18, 40212 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Henn-Anschütz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

### Die Akademie Kraatz sucht dringend für den Standort Leipzig hervorragend qualifizierte und menschlich kompetente Repetitoren / Repetitorinnen für alle Rechtsgebiete.

Sie sollten engagiert und ausdauernd mit den Studenten die Vorbereitung des 1. Staatsexamens angehen. Dabei legen wir besonderen Wert auf Didaktik, ein freundliches und geduldiges Auftreten gegenüber den Studenten und natürlich die notwendige souveräne Wissensvermittlung in unseren max. 10-Personen-Kleinstgruppen. Zu Ihren Aufgaben gehören auch Klausurenkorrekturen. Nutzen Sie die Chance, abseits von Großkanzleien und Öffentlichem Dienst sich beruflich und menschlich im Rahmen einer Dozententätigkeit zu profilieren. Eine leistungsgerechte Vergütung ist selbstverständlich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Sollten Sie noch Fragen haben oder Interesse an der ausgeschriebenen Stelle haben, so rufen Sie uns einfach unter 03070038609 oder 01723123541 an. Gerne können Sie auch Ihre Bewerbung an die Akademie Kraatz, Juristisches Repetitorium, Germaniastraße 153, 12099 Berlin (Zentrale) verschicken.  
[www.akademie-kraatz.de](http://www.akademie-kraatz.de)

Wir sind eine unternehmensberatende, bundesweit tätige Kanzlei mit zurzeit 18 Rechtsanwälten in Dresden und Berlin. Zur Verstärkung unseres Dresdener Teams suchen wir eine/-n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** für die Aufgabengebiete **öffentliches Recht, insb. öffentliches Bau- und Fachplanungsrecht.**

Wir erwarten von Ihnen eine durch Prädikatsexamina belegte, überdurchschnittliche juristische Qualifikation. Promotion

und Fachanwaltsausbildung werden – falls nicht bereits vorhanden – durch uns unterstützt. Wenn Sie eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen und wachstumsorientierten Arbeitsumfeld reizt, dann freuen wir uns auf Ihre bis spätestens 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zugegangenen Bewerbungsunterlagen: CSC. Rechtsanwälte Partnerschaft, z.Hd. Fr. M. Beck, Königstraße 9, 01097 Dresden, E-Mail: [m.beck@csc-recht.de](mailto:m.beck@csc-recht.de)

**Die RAe Klehm & Coll.**, eine seit 20 Jahren in Meißen ansässige zivil- u. wirtschaftsrechtlich geprägte Kanzlei, **suchen ab sofort eine Rechtsanwältin/-anwalt** mit mind. 3-jähr. Berufserfahrung, überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, Ehrgeiz und Teamfähigkeit zur Bearbeitung anspruchsvoller Mandate in den Schwerpunkten Vertrags- u. Mietrecht, Bau- u. Architektenrecht, Verwaltungsrecht sowie der Eigenschaft, im verständlichen Deutsch zu produzieren. Bewerbung bitte an: RA Jörg Klehm, Leipziger Str. 40, 01662 Meißen oder ersten Kontakt über Tel. 03521/41020, E-Mail: [meissen@ra-klehm.de](mailto:meissen@ra-klehm.de) bzw. Handy: 0171/6716724

**Eine vorwiegend im Bereich des öffentlichen Rechts tätige Dresdner Rechtsanwaltskanzlei sucht ab sofort eine/n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin.** Unsere Kanzlei besteht derzeit aus vier Rechtsanwälten. Wir betreuen verschiedene Kommunen, Kommunale Unternehmen und –vereinigungen, aber auch Unternehmen des privaten Rechts und benötigen Verstärkung. Vertiefte Kenntnisse im öffentlichen Recht sind wünschenswert, aber nicht zwingende Voraussetzung.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an [brueggen@brueggen-ra.de](mailto:brueggen@brueggen-ra.de). Wir freuen uns auf Sie.

Wir sind eine mittelständige Anwaltssozietät mit 6 Berufsträgern und betreuen vorwiegend Unternehmen der Immobilienwirtschaft. Unsere Schwerpunkte liegen insbesondere im Miet- und WEG-Recht, Energie-, Grundstücks-, Bau- und Architektenrecht sowie Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht. **Für unser junges, dynamisches Team suchen wir zum 01.11.2012 eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Rechtsanwälte Strunz & Alter, Herrn RA Martin Alter, Zschopauer Straße 216, 09126 Chemnitz.

Für unsere Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit 4 Berufsträgern suchen wir zur Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt**

zur Verstärkung unseres Teams am Standort in Leipzig und Borna. Voraussetzung sind sehr gute Kenntnisse im Zivilrecht, insbesondere im Familien-, Miet- und Erbrecht. Berufserfahrung und bereits vorhandene Fachanwaltschaften sind wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in unserem Team, eine leistungsorientierte Vergütung, die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Tätigkeit sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt - dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an: RA Martin Stolpe [bewerbung@stolpe-rechtsanwaelte.de](mailto:bewerbung@stolpe-rechtsanwaelte.de)

Zum weiteren Aufbau unserer Kanzlei suchen wir ab sofort

**eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** für den Bereich Allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht und/oder IT/IP-Recht. Voraussetzung werden fundierte juristische Kenntnisse, eine mind. 2jährige Berufserfahrung sowie eigenständige und lösungsorientierte Mandatsbearbeitung. Unsere Kanzlei ist insbesondere auf die Beratung und Vertretung kleinerer und mittelständischer Unternehmen ausgerichtet, wobei unsere Schwerpunkte in den Bereichen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts, des Immobilienrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes liegen. Wenn Sie Interesse an einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit haben, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese an: ULLRICH Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Carsten Ullrich, Könnerritzstraße 3/5, 01067 Dresden, Telefon: 0351/424739-11, E-Mail: [ullrich@ullrich-rechtsanwaelte.de](mailto:ullrich@ullrich-rechtsanwaelte.de).

Leipziger Kanzlei sucht ab sofort **Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt** für Verstärkung unseres Teams im Bereich Zivilrecht, insbesondere im Familien- und Mietrecht, optimal in Form einer Teilzeitbeschäftigung, gern auch mit eigenem Mandantenstamm. Auch Bewerbungen von qualifizierten Berufsanfängern sind uns willkommen.

Wir erwarten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie eine engagierte und motivierte Mitarbeit im Team. Wir bieten eine abwechslungsreiche Tä-

tigkeit und ein angenehmes Arbeitsklima sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an: Schoch & Topel – RAe, Käthe-Kollwitz-Straße 73, 04109 Leipzig oder per Email an: SchochundTopel@t-online.de

#### **Eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

zur Entwicklung unserer Kanzlei, Verstärkung unseres Teams und zum Aufbau eines weiteren Dezernats gesucht. Berufserfahrung erwünscht (Nebenberufliche Tätigkeit (auch freie Mitarbeit) möglich). Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: Kanzlei Dr. Neumann, Leubnitzer Str. 30 01069 Dresden, Tel.: 0351-41746662. E-Mail: info@rechtsanwaelte-neumann.de

#### **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt im Arbeitsrecht gesucht.**

Zur Verstärkung unserer Kanzlei suchen wir ab sofort eine / einen Rechtsanwältin / Rechtsanwalt für das Gebiet des Arbeitsrechts. Unsere Kanzlei befindet sich im Stadtzentrum von Leipzig. Neben Mandanten im Kapitalanlagerecht, betreuen und beraten wir mittelständische Unternehmen in allen sie betreffenden rechtlichen Angelegenheiten.

Wenn Sie Kenntnisse im Kollektiv- und Individualarbeitsrecht aufweisen können, selbstständig und zielorientiert arbeiten und sich in einem Team wohlfühlen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Auch Bewerbungen von Assessoren mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht und dem Ziel und Interesse an der anwaltlichen Tätigkeit sind willkommen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an: bewerbung@kanzlei.de (Ansprechpartner Herr Rechtsanwalt Martin Buck) e,s,b Rechtsanwälte, Schillerstraße 5, 04109 Leipzig

#### **Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Festanstellung (Vollzeit) eine / einen Rechtsanwältin / Rechtsanwalt.**

Das Anforderungsprofil umfasst eine solide und belastbare juristische Ausbildung, eine eigenverantwortliche, zielorientierte Mandatsbearbeitung und -betreuung sowie die Bereitschaft sich weiter zu qualifizieren.

Wir bieten ein angenehmes Arbeitsumfeld in modernen Büroräumen in Plauen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ebersberger Meisen und Coll., RA Stefan Titz, Hofer Str. 75, 08527 Plauen, E-Mail: plauen@kanzlei-emc.de

#### **Leipziger Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Zivil- und Straßenverkehrsstrafrecht sucht ab sofort Kollegen/innen auf Basis freier Mitarbeiterschaft.**

Berufseinstiegern/-innen wird Einarbeitungshilfe kollegialer gewährt; auch Rechtsgebiete außerhalb der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte können bearbeitet werden.

mail@ra-schmidt-leipzig.de

#### **Jurist (m/w) für den Bereich Reise-recht bei der Unister Unternehmensgruppe**

Unser Unternehmen sucht am Standort Leipzig Verstärkung im Bereich Reise-recht. Sie werden unsere Reisevermittler (unter anderem ab-in-den-urlaub.de) im Schwerpunkt Reisevertragsrecht beraten sowie außergerichtlich vertreten. Die Mandate bearbeiten Sie teils selbstständig, teils in Zusammenarbeit mit unserer hausinternen Rechtsabteilung.

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Jurist/in mit mindestens 1. Staatsexamen (gern auch Universitäts-/FH-Diplom, LL.B. oder LL.M.) sind und gute Kenntnisse im Bereich Zivil- und Zivilprozessrecht mitbringen, idealerweise mit Schwerpunkt Reisevertragsrecht. Wir erwarten von Ihnen Teamgeist, gute Englischkenntnisse sowie Sicherheit im Umgang mit den gängigen Office-Produkten. Die gesamte Ausschreibung sowie unser Online-Bewerbungsformular finden Sie unter [www.unister.de/karriere](http://www.unister.de/karriere) in der Kategorie „Recht“.

Wir sind eine überregionale Kanzlei und suchen ab sofort einen/e **Jurist/in zur Ermittlung und Bearbeitung von Insolvenzanträgen**. Die spannende Tätigkeit erfordert neben Kenntnissen im Insolvenzrecht auch einen sicheren Umgang mit Menschen und die Fähigkeit zur Anleitung von Personen.

Senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung, gern per Mail: [steffen.richter@wallnerweiss.de](mailto:steffen.richter@wallnerweiss.de).

#### **Junges Kanzleiteam in Dresden sucht Verstärkung und bietet eine Stelle als Referendarin / Referendar – entweder nebenberuflich oder in der Anwaltsstation / Wahlstation.**

Unsere Kanzlei ist wirtschaftsrechtlich ausgerichtet und berät vorwiegend in den Bereichen Insolvenzrecht, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht. Besitzen Sie fundierte Kenntnisse in den genannten Bereichen und haben Interesse an einer anspruchsvollen Tätigkeit? Sie sind belastbar, den-

ken wirtschaftlich und möchten sich in ein junges dynamisches Team einbringen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich per E-Mail an: [Dittmann@ra-dresden.de](mailto:Dittmann@ra-dresden.de)

#### **Eine zivil- und betreuungsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Dresden sucht zum baldigen Eintritt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für 25 h/pro Woche.**

Erwartet werden u. a. die Fähigkeit zum eigenständigen Bearbeiten von Vorgängen, Fertigen von Schriftsätzen nach Diktat und gute Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung sowie Gebührenabrechnung. Bei entsprechender Eignung ist eine Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung bis hin Vollzeitbeschäftigung möglich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte unter **Chiffre-Nummer 591/2012** an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

#### **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) kurzfristig gesucht**

Für unseren expandierenden Kanzleistandort in Chemnitz suchen wir baldmöglichst eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w). Wir bieten moderne Arbeitsplätze in einem jungen, motivierten Team und eine leistungsorientierte Vergütung. Wir erwarten sehr gute Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht. Insolvenzrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen mit RA-Micro sind von Vorteil. Selbstständiges Arbeiten, Teamfähigkeit und freundliches Auftreten setzen wir voraus. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Sozietät SCHMITT FENGLER, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, zu Händen Herrn RA Dr. Michael Franz Schmitt, Kaßbergstraße 32, 09112 Chemnitz oder per E-Mail unter [sf@sf-legal.de](mailto:sf@sf-legal.de)

#### **Rechtsanwaltsfachangestellte/r für die Unister Unternehmensgruppe gesucht**

Die Rechtsabteilung in unserer Leipziger Zentrale, bisher bestehend aus 14 Kolleginnen und Kollegen, benötigt Verstärkung. Ihre Aufgabenbereiche als Rechtsanwaltsfachangestellte/r sind vielfältig und abwechslungsreich. Sie reichen von reinen Sekretariatsaufgaben (Telefonverkehr, Terminkoordination, Aktenverwaltung, Fristenkontrolle, Ge-

bührenberechnung, Korrespondenz mit Behörden und Gerichten, Erstellung und Pflege interner Datenbanken) bis hin zur eigenständigen Bearbeitung juristischer Sachverhalte.

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellten mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben und über erste Berufserfahrung verfügen. Sie zeichnen sich durch hohe Problemlösungskompetenz und eine teamorientierte Arbeitsweise aus. Darüber hinaus sind Sie kommunikationsstark, haben ein freundliches und überzeugendes Auftreten und begeistern sich für die Möglichkeiten des E-Commerce. Neben guten Englischkenntnissen setzen wir Sicherheit im Umgang mit den gängigen Office-Produkten voraus.

Die gesamte Ausschreibung sowie unser Online-Bewerbungsformular finden Sie unter [www.unister.de/karriere](http://www.unister.de/karriere) in der Kategorie „Recht“.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n versierte(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Vollzeit. Wir bieten einen modernen, voll ausgestatteten Arbeitsplatz in einem jungen, motivierten Team. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise. Ein sicherer Umgang mit den MS-Office-Programmen und Datev/Phantasy sind von Vorteil. Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewer-

bung an: Rechtsanwalt Dieter Merz, Comeniusstr.109, 01309 Dresden, E-Mail: [merz@merz-dresden.de](mailto:merz@merz-dresden.de), [www.merz-dresden.de](http://www.merz-dresden.de)

**Rechtsanwaltsfachangestellte / r Foroderungsbeitreibung**

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgegerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt im Foroderungsmanagement / Inkasso. Zur Verstärkung unseres Teams im Bereich Foroderungsbeitreibung suchen wir für unseren Standort Dresden eine/n ehrgeizige/n, teamorientierte/n, engagierte/n und leistungsfähige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit, befristet bis 31.08.2013 mit Option auf Verlängerung für die überwiegend selbständige Bearbeitung von Inkasso- und Zwangsvollstreckungsmandaten. Neben guten Rechtschreib- und Grammatikkenntnissen, dem sicheren Umgang mit moderner Software und einem hohen Maß an Eigenverantwortung setzen wir sehr gute RVG- und Zwangsvollstreckungskennnisse voraus; entsprechende Berufserfahrung ist wünschenswert. Selbständige Arbeit, Teamfähigkeit und freundliches Auftreten sollten selbstverständlich sein. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an: H&P Prof. Dr. Holzhauser & Partner, Rechtsanwälte GbR, Herrn RA Daniel Oswald, Loschwitz Str. 50, 01309 Dresden, [dresden@holzhauser.de](mailto:dresden@holzhauser.de).

Ich bin Einzelanwalt in einer Bürogemeinschaft mit 2 Anwälten und einer Anwältin. Ich bin seit 1994 in Dresden als

Anwalt tätig. Ich suche per **01.10.2012** eine **Rechtsanwaltsfachangestellte / Fachangestellten** mit Berufserfahrung in Vollzeit.

Aussagekräftige Bewerbungen schicken Sie bitte an RA Stephan Lengnick, Chemnitz Str. 96, 01187 Dresden.

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Teilzeit gesucht**

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit sympathischem jungem Team im Zentrum von Leipzig sucht ab sofort eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Teilzeit (20 bis 30 Wochenstunden). Wir erwarten neben einer guten fachlichen Qualifikation, hoher Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und einem angenehmen Auftreten vor allem eine einwandfreie Rechtschreibung und die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten. Sehr gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht werden vorausgesetzt. Erfahrung mit der Anwaltssoftware RA-Micro ist von Vorteil. Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre und flexible Arbeitszeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins – bevorzugt per E-Mail – an [weitz@nwk-rae.de](mailto:weitz@nwk-rae.de), NWK Rechtsanwälte, Tschakowskistraße 15, 04105 Leipzig

**Rechtsanwaltsfachangestellte / -er in Teilzeit** (16 - 24 h/Wo) für alle berufstypischen Aufgaben gesucht. Möglicher Beginn ab 09/2012. Kanzleischwerpunkte: Handels- u. Ges.Recht sowie Arbeits-

# Für die eigene Sicherheit.

Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater.



**Ihr Risiko können wir Ihnen nicht abnehmen ... aber wir machen es kalkulierbar!**

Fehler und Irrtümer sind nicht nur ärgerlich, sondern oft genug auch teuer, weil aus ihnen Ansprüche erwachsen, für die man haften muss. Deshalb schreibt der Gesetzgeber die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung vor. Zum Schutz Ihrer Mandanten – und zum Schutz vor Ihren Mandanten.



**Ratzke & Ratzke**  
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

recht, nähere Informationen zu unserer Kanzlei unter [www.kanzlei-malke.de](http://www.kanzlei-malke.de). Bewerbungen bitte per E-Mail [kanzlei.malke@datevnet.de](mailto:kanzlei.malke@datevnet.de)

**Wir suchen ab Herbst 2012 für unser Büro in Leipzig eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung.** Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete und international tätige Rechtsanwaltssozietät, die große und kleine Mandanten vorwiegend aus den Branchen E-Commerce, IT und Marketing berät. Sie sollten sich durch gute Abschlüsse, ein freundliches Auftreten, sehr gute sprachliche Fertigkeiten und ein überdurchschnittliches Organisations-talent auszeichnen. Wenn auch der sichere Umgang mit EDV und Internet für Sie selbstverständlich sind, würden wir Sie gern kennenlernen. Bitte bewerben Sie sich per E-Mail unter [info@spiritlegal.com](mailto:info@spiritlegal.com).

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Teil- oder Vollzeit. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise. Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an: Rechtsanwälte Adler & Häcker, Bahnhofstraße 27, 09456 Annaberg-Buchholz, E-Mail: [rae@rechtsanwalt-annaberg.de](mailto:rae@rechtsanwalt-annaberg.de)

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n versierte(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Vollzeit. Wir bieten einen modernen, voll ausgestatteten Arbeitsplatz in unserem Team. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise. Ein sicherer Umgang mit RA Micro ist von Vorteil. Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an: Hirsch, Thiem & Coll., Rechtsanwälte, Tieckstraße 29, 01099 Dresden, E-Mail: [info@htc-rae.de](mailto:info@htc-rae.de), [www.htc-rae.de](http://www.htc-rae.de)

Zur Verstärkung unseres Leipziger Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n qualifizierte/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n**. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht, eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise, Flexibilität und

Teamfähigkeit. Ein sicherer Umgang mit Anwaltssoftware (Phantasy) ist von Vorteil.

Bewerbungen bitte an: persönlich/vertraulich, Frau Paul, SNP Schlawien Partnerschaft, Reichsstraße 4, 04109 Leipzig.

Wir gehören zu den führenden wirtschaftsrechtlich beratenden Rechtsanwaltskanzleien in Mitteldeutschland. Zur Verstärkung unseres Leipziger Teams suchen wir ab sofort eine/einen **qualifizierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellte(n)**.

Sie zeichnen sich durch überdurchschnittliche Eigeninitiative und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft sowie Flexibilität aus. Von Vorteil sind gute Englischkenntnisse. Die Stelle ist auch für Teilzeit geeignet.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an GRUENDEL Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Steffen Tietze, Grimmaische Straße 2 – 4, 04109 Leipzig.

Wir sind eine expandierende Kanzlei und suchen Sie als **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** für unseren Standort in Chemnitz. Wenn Sie über die berufstypischen Kenntnisse hinaus über Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Engagement verfügen, bereichern Sie unsere Kanzlei. Zu unserem Kanzleierfolg können Sie bereits als Berufsanfänger beitragen. Bewerben Sie sich unter: Daniela. Pegatzki@wallnerweiss.de

**Zur Verstärkung unseres Büros suchen wir ab sofort eine engagierte REFA.**

Sie verfügen über gute Rechtschreibkenntnisse, schreiben schnell nach Diktat, arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich und haben Kenntnisse im RVG, ZV und RA-Mirco.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail an: RA'e Wessel, Wennemuth & Coll., Ludwigsburger Straße 9, 04209 Leipzig; [leipzig@kanzlei-steuern-und-recht.de](mailto:leipzig@kanzlei-steuern-und-recht.de)

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r gesucht!**

Wir suchen ab sofort eine/n engagierte/n, selbstständig arbeitende/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Kenntnisse in der Unfallsachbearbeitung sind von Vorteil, aber nicht zwingend.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Fertig •

Frenzel & Kollegen, Nossener Brücke 10, 01187 Dresden, E-Mail: [bewerbung@fertig-frenzel.de](mailto:bewerbung@fertig-frenzel.de)

Wir suchen ab sofort eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** für unsere Kanzlei in Görlitz in Vollzeit (40 Stunden/Woche). Voraussetzung: Abschluss zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Rechtsanwälte Mochner Matthieu Dr. Fennen, Goethestraße 42, 02826 Görlitz, Telefon: 03581 48970, [recht@rae-mmf-goerlitz.de](mailto:recht@rae-mmf-goerlitz.de)

Wir suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Teilzeit oder Vollzeit. Sichere Kenntnisse in der Kanzleisoftware RENO STAR, Mahnwesen, Zwangsvollstreckung und im RVG sowie Schreiben nach Phonodiktat sind Voraussetzung.

Bewerbung bitte an Rechtsanwaltskanzlei Jürgen G. Schäfer, Schillerplatz 6, 01309 Dresden, Tel.: 0351-8025400, mail: [info@schaefer-rechtsanwaelte.com](mailto:info@schaefer-rechtsanwaelte.com)

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r gesucht.** Für unser Büro in der Leipziger Südvorstadt suchen wir ab 15.10.2012 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit (25 Stunden). Neben guten Rechtschreibkenntnissen und dem Schreiben nach Diktat sind Kenntnisse in RA-Mirco wünschenswert.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Sucker & Herrmann, Rechtsanwältin Herrmann, Kurt-Eisner-Straße 40, 04275 Leipzig oder per Mail: [Herrmann@Rechtsanwaelte-Sucker-Herrmann.de](mailto:Herrmann@Rechtsanwaelte-Sucker-Herrmann.de)

**Wir haben noch eine Ausbildungsstelle zum/r Rechtsanwaltsfachangestellte/n zu besetzen.**

Sie sollten mind. über einen sehr guten Realschulabschluss, gute, höfliche Umgangsformen und ein selbstbewusstes Auftreten verfügen. Sehr gute Deutsch-, insbesondere Rechtschreibkenntnisse, setzen wir voraus.

Bewerbungsunterlagen per E-Mail: [rauchfuss@stb-recht.de](mailto:rauchfuss@stb-recht.de), WWZ, Kreuzstraße 12, 04103 Leipzig

**Stellengesuche**

**Rechtsanwalt mit zehnj. Berufserfahrung** vorw. im Zivilrecht (außer FamR), aber auch im Straf-, Verw.- u. Sozialrecht sofort einsetzbar, sucht Nebentätigkeit in DD od. Umg. auf Honorarbasis, idealerw. 10-20 Std. wöchentl. Zuverlässigkeit u. selbst. Arbeiten selbstverständlich, gleich ob bei Recherhearbeiten, in Beratungen, im Formulieren oder vor Gericht. Anfragen bitte an kmg2012@web.de

**Selbständige Rechtsanwältin im Gerichtsbezirk Grimma** sucht Möglichkeit einer freien Mitarbeit im Rechtsgebiet Strafrecht und/oder Familienrecht. Rechtsanwältin möchte in genannten Rechtsgebieten einen Fachanwaltstitel erwerben. Arbeitsplatz nicht notwendig, da eigene Kanzlei vorhanden.  
Telefon: 034258219067, E-Mail: post@rechtsanwaeltin-hesse.info

**Junger Assessor**, beide Examina befriedigend, sucht in Dresden Anfangsstellung (oder auch Nebentätigkeit) in einer Rechtsanwaltskanzlei oder in der Wirtschaft.  
Angebote bitte an danielscholz100@web.de.

**Volljuristin** (33 Jahre, Examen: 6,4 und 5,9 Punkte) und Versicherungsfachfrau sucht Tätigkeit in Kanzlei im Chemnitzer Raum. Schwerpunkte im Studium: Arbeitsrecht und Öffentliches Recht. Bereitschaft zur Bearbeitung und Vertiefung weiterer Rechtsgebiete.  
Kontakt: Bewerbung.78@gmx.de

**Volljuristin** mit zwei befriedigenden Examina, mit bereits mehr als einjähriger Berufserfahrung als Assessorin in einer Rechtsanwaltskanzlei, perfekten Russischkenntnissen und Zugang zur russischsprachigen Kundschaft sucht in ungekündigter Position neue berufliche Herausforderung und Perspektive als Rechtsanwältin oder Assessorin in einer Anstellung.  
Kontakt: volljuristin-anst@gmx.de

**Volljuristin** (29 Jahre, zwei Kinder) plant nach Elternzeit und mündlichem Examen im Sommer 2013 den Berufseinstieg zunächst in Teilzeit in Dresden oder Bautzen. Interessen und bisherige Tätigkeitsschwerpunkte im Sozialrecht, Urheberrecht und im allgemeinen Verwaltungsrecht. Hohe Bereitschaft und Engagement zur Vertiefung, sowie Einarbeitung in weitere Rechtsgebiete selbstverständlich, Vollbeschäftigung und/oder selbstständige Tätigkeit als RA'in wird angestrebt. Frau Claudia Schulze, Volljuristin.Teilzeit@gmx.de

**Rechtsanwaltsfachangestellte** (40) mit 20jähriger Berufserfahrung, zuverlässig, engagiert und hochmotiviert sucht per sofort eine neue berufliche Herausforderung (30-40 Std./Woche) im Raum Leipzig. Mich zeichnet eine langjährige Berufserfahrung aus, speziell auf den Gebieten der ZV, des Kosten-u. Gebührenrecht, des Mahnwesens, der Buchhaltung und dem Schreiben nach Phondiktat u. Spracherkennung. Besondere Kenntnisse weise ich in den berufsspezifischen Programmen RA-Micro, Renoflex, RenoStar u. Phantasy auf.  
Bei Interesse freue ich mich über eine Kontaktaufnahme gern per Telefon (0170-23 61 282) o. per E-Mail: bagkat@web.de

**Suche nach beruflicher Rehabilitation Tätigkeit in Leipzig** (max.14,9 h/Woche).  
Bin 50, zuverlässig und bringe Erfahrungen aus früherer Lektorats- und Redaktionsarbeit mit.  
Ich freue mich, wenn Sie in Ihrer Kanzlei eine Einsatzmöglichkeit für mich sehen und mich zu einem persönlichen Gespräch einladen.  
Tel.: 0176/27070693, E-Mail: Cornelia.Kowalschek@tele2.de

**Neue Anzeigenpreise**

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten ab 01.06.2012 folgende Preise:

**1. Kleinanzeigen** (ungestaltet, nur Fließtext)

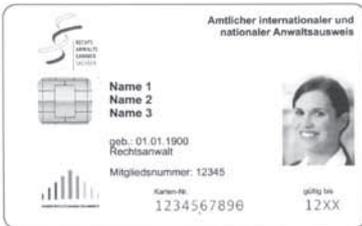
	Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere**
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen* ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen* mit chiffre	70,00 €	100,00 €

\* mit Leerzeichen, \*\* Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

**2. Gestaltete Anzeigen** (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

# Alle Leistungsbestandteile der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte im Überblick:



Vorderseite mit Chip für die digitale Signatur



Rückseite mit Feld für die Unterschrift

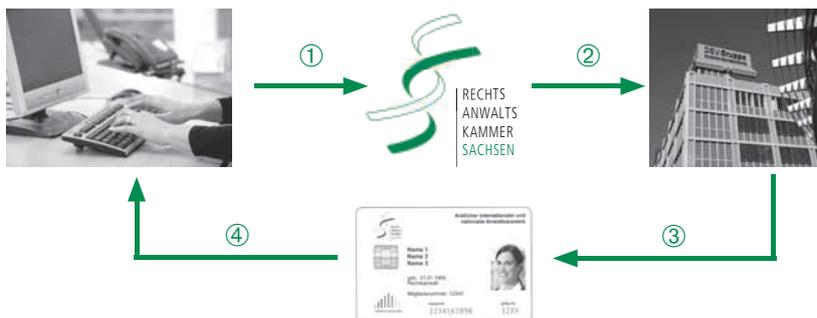


- Schnelle und unbürokratische Beantragung bei der RAK Sachsen
- Modernes innovatives Kartenprofil mit folgenden Leistungsbestandteilen:
  - Kombination von amtlichem internationalem und nationalem Anwaltsausweis
  - mit dem verfahrensrechtlich erforderlichen Berufsattribut „Rechtsanwalt“/ „Rechtsanwältin“
  - und Chip für qualifizierte elektronische Signatur (höchstpersönliche Unterschrift digital)
- Ausstattungspaket mit Kartenlesegerät und Software inklusive
- Kompatibel mit den gängigen Kanzleisoftwaressystemen und Justizanwendungen

## Das RAK-Kombi-Anwaltssignaturkartenpaket:

- RAK-Anwaltssignaturkarte
- Sign-it Software zum Signieren und Verschlüsseln von Dokumenten und E-Mails
- Kartenleser Klasse 2 (Musterillustration, Original kann abweichen)

## So unkompliziert funktioniert die Bestellung der Signaturkarte:



- ① Online-Bestellung unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)
- ② Übermittlung der geprüften und bestätigten Daten an den DSV
- ③ Erstellung der Ausweiskarte inklusive Signaturpaket
- ④ Versand an den Rechtsanwalt

# Anmeldeformulare für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

## Seminare für Rechtsanwälte

Anwalt in eigener Sache . . . . .	64
Arbeitsrecht . . . . .	64
Bau- und Architektenrecht . . . . .	64
Erbrecht . . . . .	64
Familienrecht . . . . .	64
Gebühren- und Vergütungsrecht . . . . .	65
Handels- und Gesellschaftsrecht . . . . .	65
Informationstechnologierecht . . . . .	66
Insolvenzrecht . . . . .	66
Medizinrecht . . . . .	66
Miet- und Wohnungseigentumsrecht . . . . .	66
Sozialrecht . . . . .	67
Steuerrecht . . . . .	67
Strafrecht . . . . .	68
Verkehrsrecht . . . . .	68
Versicherungsrecht . . . . .	68
Verwaltungsrecht . . . . .	68
Zwangsvollstreckung . . . . .	69

## Seminare für Mitarbeiter

Familienrecht . . . . .	70
Fristen . . . . .	70
Gebühren- und Vergütungsrecht . . . . .	70
Verkehrsrecht . . . . .	70
Zwangsvollstreckung . . . . .	70

Informationen zu den  
Seminarinhalten finden Sie  
im Internet unter  
**[www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)**

## Anwalt in eigener Sache

<b>Berufsrecht</b>			Kurs 32057
Dozent:	Dr. Detlef Haselbach	Ort:	Dresden
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 29.11.2012 von 17:00 bis 19:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)
Preis:	40,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

## Arbeitsrecht

<b>Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts einschließlich des Prozessrechts</b>			Kurs 32070
Dozent:	Michael Borowski	Ort:	Chemnitz
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 12.10.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	150,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

<b>Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht 2011/2012</b>			Kurs 32071
Dozent:	Michael Borowski	Ort:	Chemnitz
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 30.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	160,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

## Bau- und Architektenrecht

<b>NEU Aktuelle Trends der Vergaberechtsprechung</b>			Kurs 32103
Dozent:	Bernhard Fett	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 15.12.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	160,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

## Erbrecht

<b>Die Immobilie im Erbrecht</b>			Kurs 32081
Dozent:	Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 12.10.2012 von 09:00 bis 17:00 Uhr (inkl. 2 Std. Pause)
Preis:	180,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

<b>NEU Wie lange noch? Unternehmensnachfolge nach geltendem Erbschaftsteuerrecht</b>			Kurs 32102
Dozent:	Dr. Oswald van de Loo	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 16.11.2012 von 09:00 bis 13:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)
Preis:	140,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

## Familienrecht

<b>Familienrecht: RVG und Vergütungsvereinbarung</b>			Kurs 32015
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Mittwoch, 10.10.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	150,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Datum, Unterschrift, Kanzleistempel	

<b>Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht</b>		Kurs 32020
Dozent: Kathrein Maciejewski	Ort: Dresden	<b>Ausgebucht:</b>
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 23.11.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr	<b>Zusatztermin</b>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)	<b>am 08.12.2012</b>

<b>Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht</b>		Kurs 32021
Dozent: Kathrein Maciejewski	Ort: Dresden	<b>Ausgebucht:</b>
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Samstag, 24.11.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr	<b>Zusatztermin</b>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)	<b>am 08.12.2012</b>

<b>Schnittstellen im Familien- und Erbrecht</b>		Kurs 32030
Dozent: Franz-Georg Lauck	Ort: Dresden	Anmeldung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 30.11.2012 von 14:00 bis 18:30 Uhr	<input type="radio"/>
Preis: 130,00 €	(inkl. 0,5 Std. Pause)	

<b>Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht</b>		Kurs 32022
Dozent: Kathrein Maciejewski	Ort: Leipzig	<b>Ausgebucht:</b>
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 07.12.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr	<b>Zusatztermin</b>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)	<b>am 08.12.2012</b>

<b>NEU Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht</b>		Kurs 32101
Dozent: Kathrein Maciejewski	Ort: Leipzig	Anmeldung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Samstag, 08.12.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr	<input type="radio"/>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)	

## Gebühren- und Vergütungsrecht

<b>Familienrecht: RVG und Vergütungsvereinbarung</b>		Kurs 32015
Dozent: Karin Scheungrab	Ort: Leipzig	Anmeldung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Mittwoch, 10.10.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr	<input type="radio"/>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)	

<b>Gebühren- und Kostenrecht für Einsteiger</b>		Kurs 32023
Dozent: Hans-Georg Pape	Ort: Dresden	Anmeldung
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: 6 x jeweils dienstags und donnerstags von 16:00 bis 19:15 Uhr	<input type="radio"/>
Preis: 260,00 €	(inkl. 15 Min. Pause): 06.11.2012 und 13.11.2012 und 20.11.2012 08.11.2012 und 15.11.2012 und 22.11.2012	

## Handels- und Gesellschaftsrecht

<b>Die Immobilie im Erbrecht</b>		Kurs 32081
Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon	Ort: Dresden	Anmeldung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 12.10.2012 von 09:00 bis 17:00 Uhr	<input type="radio"/>
Preis: 180,00 €	(inkl. 2 Std. Pause)	

<b>Neue Sanierungsmodelle nach dem ESUG</b>		Kurs 32047
Dozent: Dr. Nils Freudenberg	Ort: Dresden	Anmeldung
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 19.10.2012 von 09:00 bis 14:00 Uhr	<input type="radio"/>
Preis: 130,00 €	(inkl. 1 Std. Pause)	

<b>ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: <a href="http://www.rak-sachsen.de">www.rak-sachsen.de</a> unter „Für Mitglieder“</b>	
Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Datum, Unterschrift, Kanzleistempel	

**Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht**

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 150,00 €

Ort: Dresden  
 Termin: Samstag, 10.11.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr  
 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 32033  
 Anmeldung

**NEU Wie lange noch? Unternehmensnachfolge nach geltendem Erbschaftsteuerrecht**

Dozent: Dr. Oswald van de Loo  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 140,00 €

Ort: Dresden  
 Termin: Freitag, 16.11.2012 von 09:00 bis 13:30 Uhr  
 (inkl. 0,5 Std. Pause)

Kurs 32102  
 Anmeldung

## Insolvenzrecht

**Neue Sanierungsmodelle nach dem ESUG**

Dozent: Dr. Nils Freudenberg  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 130,00 €

Ort: Dresden  
 Termin: Freitag, 19.10.2012 von 09:00 bis 14.00 Uhr  
 (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 32047  
 Anmeldung

**Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht**

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 150,00 €

Ort: Dresden  
 Termin: Samstag, 10.11.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr  
 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 32033  
 Anmeldung

**Zwangsvollstreckung contra Insolvenz - Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?**

Dozent: Karin Scheungrab  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 150,00 €

Ort: Leipzig  
 Termin: Montag, 12.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr  
 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 32017  
 Anmeldung

**NEU Wie lange noch? Unternehmensnachfolge nach geltendem Erbschaftsteuerrecht**

Dozent: Dr. Oswald van de Loo  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 140,00 €

Ort: Dresden  
 Termin: Freitag, 16.11.2012 von 09:00 bis 13:30 Uhr  
 (inkl. 0,5 Std. Pause)

Kurs 32102  
 Anmeldung

## Medizinrecht

**Aktuelles zum Arzthaftungsrecht**

Dozent: PD Dr. Adrian Schmidt-Recla  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 160,00 €

Ort: Leipzig  
 Termin: Samstag, 17.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr  
 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 32036  
 Anmeldung

## Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Aktuelle Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsrecht**

Dozent: Michael Drasdo  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 160,00 €

Ort: Dresden  
 Termin: Freitag, 05.10.2012 von 10:00 bis 16:30 Uhr  
 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 32006  
 Anmeldung

**Nur noch Restplätze !**
**NEU Keller & Dach**

Dozent: Karl Otto Gerlach  
 Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat  
 Preis: 240,00 €

Ort: Dresden  
 Termin: Dienstag, 09.10.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr  
 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 32068  
 Anmeldung

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

<b>Die Immobilie im Erbrecht</b>			Kurs 32081
Dozent:	Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 12.10.2012 von 09:00 bis 17:00 Uhr (inkl. 2 Std. Pause)
Preis:	180,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>
<b>Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht</b>			Kurs 32019
Dozent:	Thomas Gebhard	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 23.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	160,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>
<b>NEU Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht</b>			Kurs 32104
Dozent:	Thomas Gebhard	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 30.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	160,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>
<b>Aktuelle Rechtsprechung im Gewerbemietrecht</b>			Kurs 32024
Dozent:	Lukas Alberts	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 01.12.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	150,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

## Sozialrecht

<b>5. Sächsischer Sozialrechtstag</b>			Kurs 32078
Dozent:	Carina Habelt, Sebastian Obermaier, u.a.	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 07.12.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	180,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

## Steuerrecht

<b>Die Immobilie im Erbrecht</b>			Kurs 32081
Dozent:	Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 12.10.2012 von 09:00 bis 17:00 Uhr (inkl. 2 Std. Pause)
Preis:	180,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>
<b>Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht</b>			Kurs 32033
Dozent:	Dr. Dietmar Onusseit	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 10.11.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Preis:	150,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>
<b>NEU Wie lange noch? Unternehmensnachfolge nach geltendem Erbschaftsteuerrecht</b>			Kurs 32102
Dozent:	Dr. Oswald van de Loo	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 16.11.2012 von 09:00 bis 13:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)
Preis:	140,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>
<b>Aktuelle Steuerrechtsprechung</b>			Kurs 32051
Dozent:	Dr. Wolf-Dieter Butz	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 06.12.2012 von 13:00 bis 19:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Preis:	150,00 €		Anmeldung <input type="radio"/>

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Datum, Unterschrift, Kanzleistempel	

<b>Der Steuerprozess für Rechtsanwälte und Steuerberater - leicht gemacht und erfolgreich</b>			Kurs 32052
Dozent:	Dr. Wolf-Dieter Butz	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 07.12.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Strafrecht

<b>Tipps für die erfolgreiche Revision und Rechtsbeschwerde in Straf- bzw. Bußgeldsachen</b>			Kurs 32099
Dozent:	Wolfgang Schwürzer	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 13.10.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

<b>Aktuelle Steuerrechtsprechung</b>			Kurs 32051
Dozent:	Dr. Wolf-Dieter Butz	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 06.12.2012 von 13:00 bis 19:00 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Verkehrsrecht

<b>Tipps für die erfolgreiche Revision und Rechtsbeschwerde in Straf- bzw. Bußgeldsachen</b>			Kurs 32099
Dozent:	Wolfgang Schwürzer	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 13.10.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

<b>Versicherungsrecht - Ausgewählte Probleme, aktuelle BGH- und Instanz-Rechtsprechung</b>			Kurs 32004
Dozent:	Christian Wagner, Gerald Röschke	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 09.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

<b>Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2</b>			Kurs 32084
Dozent:	Stephan Stock	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 10.11.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Versicherungsrecht

<b>Versicherungsrecht - Ausgewählte Probleme, aktuelle BGH- und Instanz-Rechtsprechung</b>			Kurs 32004
Dozent:	Christian Wagner, Gerald Röschke	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 09.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Verwaltungsrecht

<b>Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2</b>			Kurs 32084
Dozent:	Stephan Stock	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 10.11.2012 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Datum, Unterschrift, Kanzleistempel	



## Familienrecht

<b>Familienrecht: RVG und Vergütungsvereinbarung</b>			Kurs 32015
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Mittwoch, 10.10.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Fristen

<b>Fristen - Die Haftungsfallen im Anwaltsbüro sicher im Griff!</b>			Kurs 32069
Dozent:	Manuela Messias	Ort:	Dresden
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 11.10.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Gebühren- und Vergütungsrecht

<b>RVG Intensiv für Fortgeschrittene - Zivilrecht</b>			Kurs 32094
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 09.10.2012 von 13:00 bis 18:00 Uhr
Preis:	75,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

<b>Familienrecht: RVG und Vergütungsvereinbarung</b>			Kurs 32015
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Mittwoch, 10.10.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

<b>Kostenfestsetzung im zivilrechtlichen Verfahren</b>			Kurs 32095
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Chemnitz
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 15.10.2012 von 13:00 bis 18:00 Uhr
Preis:	75,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

<b>Gebühren- und Kostenrecht für Einsteiger</b>			Kurs 32023
Dozent:	Hans-Georg Pape	Ort:	Dresden
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	6 x jeweils dienstags und donnerstags von 16:00 bis 19:15 Uhr
Preis:	260,00 €		(inkl. 15 Min. Pause): 06.11.2012 und 13.11.2012 und 20.11.2012 08.11.2012 und 15.11.2012 und 22.11.2012
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Insolvenzrecht

<b>Zwangsvollstreckung contra Insolvenz - Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?</b>			Kurs 32017
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 12.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr
Preis:	150,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

## Zwangsvollstreckung

<b>Zwangsvollstreckung effektiv - Mobiliarvollstreckung</b>			Kurs 32093
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 01.10.2012 von 13:00 bis 18:00 Uhr
Preis:	75,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)
			Anmeldung <input type="radio"/>

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Datum, Unterschrift, Kanzleistempel	

<b>Intensivkurs: Reform der Sachaufklärung</b>			Kurs 32097
Dozent: Uta Zesch, Thomas Lux	Ort: Leipzig		Anmeldung
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Montag, 05.11.2012 von 13:00 bis 18:00 Uhr		<input type="radio"/>
Preis: 75,00 €	(inkl. 1 Std. Pause)		
<b>Intensivkurs: Reform der Sachaufklärung</b> <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">Nur noch Restplätze !</span>			Kurs 32098
Dozent: Uta Zesch, Thomas Lux	Ort: Chemnitz		Anmeldung
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Dienstag, 06.11.2012 von 13:00 bis 18:00 Uhr		<input type="radio"/>
Preis: 75,00 €	(inkl. 1 Std. Pause)		
<b>Zwangsvollstreckung contra Insolvenz - Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?</b>			Kurs 32017
Dozent: Karin Scheungrab	Ort: Leipzig		Anmeldung
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Montag, 12.11.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr		<input type="radio"/>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)		
<b>Gesetz zur Sachaufklärung</b>			Kurs 32011
Dozent: Karin Scheungrab	Ort: Dresden		Anmeldung
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Montag, 03.12.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr		<input type="radio"/>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)		
<b>Gesetz zur Sachaufklärung</b>			Kurs 32012
Dozent: Karin Scheungrab	Ort: Chemnitz		Anmeldung
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Dienstag, 04.12.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr		<input type="radio"/>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)		
<b>Europäischer Vollstreckungstitel - Europäischer Zahlungsbefehl - Vollstreckung ins Ausland</b>			Kurs 32016
Dozent: Karin Scheungrab	Ort: Leipzig		Anmeldung
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Montag, 17.12.2012 von 09:00 bis 16:30 Uhr		<input type="radio"/>
Preis: 150,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)		

<b>ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899</b> oder via Internet: <a href="http://www.rak-sachsen.de">www.rak-sachsen.de</a> unter „Für Mitglieder“	
Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Datum, Unterschrift, Kanzleistempel	

# Nutzungsbedingungen für Seminare der RAK Sachsen

## 1. Anmeldung

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung – per Post, per Fax oder online unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) (Menüpunkt „Für Mitglieder“) – erforderlich.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie von uns vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze eine Anmeldebestätigung. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich.

Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

## 2. Seminarpreise / Rechnung

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

## 3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminkatalog die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen vor Durchführung der Veranstaltung rechtzeitig bekanntgegeben.

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.

## 4. Absage oder Programm- / Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotel-schließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Über notwendige Programmänderungen, insbesondere einer Verschiebung des Seminartermins oder eines Dozentenwechsels werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 5. Stornierung

Sollten Sie nach erfolgreicher Anmeldung kurzfristig an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich (per Post oder Fax oder E-Mail) zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird ein pauschales Entgelt von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.

Erfolgt die Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird der volle Seminarpreis fällig.

## 6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Die Teilnehmer erhalten die Bescheinigungen nach der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass keine Bescheinigung ausgehändigt werden kann, sofern die Teilnehmer nicht namentlich gemeldet werden bzw. die Teilnahme am Veranstaltungstag nicht auf den Unterschriftenlisten bestätigt wird.

## 7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen händigt den Teilnehmern eines Seminars im Rahmen einzelner Veranstaltungen begleitende Seminarunterlagen aus, die von dem jeweiligen Dozenten erstellt worden sind. Diese begleitenden Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/ oder Verbreitung, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers unzulässig.

## 8. Datenschutz

Ihre Namens- und Anschriftendaten werden über die Teilnehmerliste den anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht. Wünschen Sie dies nicht, teilen Sie uns dies bitte kurz schriftlich mit.

## 9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.





## Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:  
Atrium am Rosengarten  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0  
Telefax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: info@rak-sachsen.de  
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin  
Jacqueline Lange, LL.M.  
Geschäftsführerin,  
0351-31859 26



Rechtsanwältin  
Jana Frommhold  
Geschäftsführerin,  
in Elternzeit



Rechtsanwältin  
Kathrin Trinks  
Referentin,  
Berufsrecht/Beschwerden,  
Vermittlungsv./Fortbildung  
0351-31859 30



Rechtsanwältin  
Diana König  
Referentin,  
Berufsrecht/Beschwerden,  
Juristenausb./Zulassung A-L  
0351-31859 43



Rechtsanwältin  
Stefanie Lembke,  
Referentin,  
Berufsrecht/Beschwerden,  
Berufsbildg./Fachanwaltsch.  
0351-31859 28



Rechtsanwalt  
Tobias Grund,  
Projekt „refaQ“  
0351-31859 31



Roswitha Chlubek  
Sekretariat,  
Fachanwaltschaften  
0351-31859 21



Silke Keil  
Sachbearbeitung/  
Zulassung A-L  
0351-31859 25



Kerstin Müller  
Sachbearbeitung/  
Zulassung M-Z  
0351-31859 29



Kathleen Kretzschmar  
Sachbearbeitung/  
Ausbildung, Referendaraus-  
bildung, Beratungsstellen  
0351-31859 27



Britta Uhlmann  
Sachbearbeitung/  
Fortbildung,  
0351-31859 44



Manuela Jurowiec  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden, Empfang  
0351-31859 11



Heike Liebisch  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden, Empfang  
0351-31859 40



Daniela Hielscher  
Buchhaltung,  
Anwaltsausweise  
0351-31859 23



Katrin Treichel  
in Elternzeit

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 04/ 2012: 16.11.2012

## IMPRESSUM

KAMMERaktuell  
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden  
Tel.: +49 (0)351 318 59 0  
Fax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)  
Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Druck: Belzing Druck GmbH - [www.druckereibelzing.de](http://www.druckereibelzing.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.



# UIA

Union Internationale des Avocats  
International Association of Lawyers  
Unión Internacional de Abogados

*Das Ereignis für die internationale Anwaltschaft*

**56.**  
Kongress

# DRESDEN

**31. Oktober - 4. November 2012**

## HAUPTTHEMEN:

**Globale Märkte versus Protektionismus**

**Verhältnis Religion zu Recht**

**Die Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten**



Weitere Informationen:  
[www.uianet.org](http://www.uianet.org)

UIA - 25, rue du Jour 75001, Paris - Frankreich  
[uiacentre@uianet.org](mailto:uiacentre@uianet.org)

Tel: +33 1 44 88 55 66  
Fax: +33 1 44 88 55 77

**LA SEMAINE  
JURIDIQUE**

EDITION GÉNÉRALE

IBERIAN LAWYER  
**LegalToday.com**

MEDIENPARTNER:

**ilo**  
International Law Office

**LEADERS LEAGUE**

el mundo del  
**Abogado**  
THE GLOBAL LEGAL POST  
THE SPY BEST OF THE WORLD'S LEGAL MEDIA

VILLAGE DE  
LA JUSTICE  
La communauté  
des métiers du Droit.  
**village-justice.com**